

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hermann Bachmaier, Dr. Herta Däubler-Gmelin, Harald B. Schäfer (Offenburg), Hans-Joachim Hacker, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Dr. Eckhart Pick, Margot von Renesse, Dr. Jürgen Schmude, Ludwig Stiegler, Dieter Wiefelspütz, Dr. Hans de With, Hans Gottfried Bernrath, Dr. Ulrich Böhme (Unna), Marion Caspers-Merk, Dr. Marliese Dobberthien, Monika Ganseforth, Dr. Liesel Hartenstein, Susanne Kastner, Dr. Klaus Kübler, Klaus Lennartz, Ulrike Mehl, Michael Müller (Düsseldorf), Jutta Müller (Völklingen), Dieter Schanz, Dietmar Schütz, Wolfgang Weiermann, Reinhard Weis (Stendal), Dr. Axel Wernitz, Edelgard Bulmahn, Dr. Konrad Elmer, Dr. Hans-Jochen Vogel und der Fraktion der SPD

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes – Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

A. Problem

Praktische Erfahrungen mit dem geltenden Umweltstrafrecht zeigen, daß eine angemessene Ahndung strafwürdiger Vorgänge nicht stattfindet. Die Strafvorschriften zum Schutz der Umwelt haben sich zum Teil als zu kompliziert, zum Teil auch als zu eng erwiesen. Der Entwurf dient der Erweiterung und Effektivierung des Umweltstrafrechts, die angesichts der immer bedrohlicheren Zerstörung der Umwelt erforderlich sind.

B. Lösung

Der 28. Abschnitt des Strafgesetzbuches wird neu gefaßt. Dabei werden die Strafvorschriften zur Luftverunreinigung, zu Lärm und anderen schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zum unerlaubten Betreiben von Anlagen erweitert. Neu eingeführt wird ein selbständiger Bodenschutztatbestand. Die Vorschrift über unbefugte Abfallbeseitigung wird zu einer Norm des unbefugten Umgangs auch mit anderen gefährlichen Gütern erweitert. Die Strafbarkeit von Amtsträgern wird ausdrücklich geregelt. Schwere Umweltgefährdungen werden schärfer bestraft. Zugleich werden die Vorschriften klarer und prägnanter gestaltet und so die Praktikabilität des strafrechtlichen Umweltschutzes verbessert. Die bisher

mitunter zu enge Anbindung des Strafrechts an das Verwaltungsrecht wird erweitert, indem in verstärktem Maße nicht nur die Zuwiderhandlung gegen Verwaltungsakte, sondern auch ein Verstoß gegen den Schutz der Umwelt dienende Pflichten in Verwaltungsgesetzen und Rechtsverordnungen für die Strafbarkeit ausreicht. In besonderen Fällen kann Strafbarkeit darüber hinaus auch dann eintreten, wenn die Handlung genehmigt war. Voraussetzung dafür ist allerdings, daß eine rechtswidrige Zulassung grob pflichtwidrig ausgenutzt wird.

Alternativen

Keine

Kosten

Keine

Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes — Zweites Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafgesetzbuches

Das Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 1987 (BGBl. I S. 945, ber. S. 1160), zuletzt geändert durch . . . wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Nr. 11 werden die Worte „326, 330 und 330 a“ durch die Worte „326 und 330“ ersetzt.

2. § 14 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.“

3. § 73 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist eine rechtswidrige Tat begangen worden und hat der Täter oder Teilnehmer für die Tat oder aus ihr einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt, so ordnet das Gericht dessen Verfall an. Dies gilt insoweit nicht, als dem Gericht eine rechtskräftige Entscheidung vorgelegt wird, in der ein aus der Tat erwachsener Anspruch des Verletzten festgestellt wird, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vorteil beseitigt oder mindert.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Wird eine rechtskräftige Entscheidung im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 erst nach Anordnung des Verfalls vorgelegt, wird die Anordnung insoweit nicht mehr vollstreckt. Soweit die Anordnung des Verfalls bereits vollstreckt ist, richtet sich der Anspruch des Verletzten bis zur Höhe des durch die Vollstreckung Erlangten gegen den Staat.“

4. § 73 b erhält folgende Fassung:

„§ 73 b

Der Umfang des Erlangten und dessen Wert können geschätzt werden.“

5. § 311 d wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer unbefugt (§ 330 d Abs. 2)

1. ionisierende Strahlen freisetzt oder

2. Kernspaltungsvorgänge bewirkt,

die geeignet sind, Leib und Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.“

- b) In Absatz 3 wird das Wort „zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

- c) Absatz 4 entfällt.

6. § 311 e erhält folgende Fassung:

„§ 311 e

Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage

(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer eine kerntechnische Anlage (§ 330 d Abs. 1 Nr. 2) fehlerhaft herstellt oder instandhält oder Gegenstände, die zur Errichtung oder zum Betrieb einer solchen Anlage bestimmt sind, fehlerhaft herstellt oder liefert, wenn dadurch die Sicherheit der Anlage oder der Schutz vor schädlichen Wirkungen ionisierender Strahlen vermindert wird.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe.“

7. Der Achtundzwanzigste Abschnitt erhält folgende Fassung:

„Achtundzwanzigster Abschnitt

Straftaten gegen die Umwelt

§ 324

Verunreinigung eines Gewässers

(1) Wer unbefugt in nicht unerheblichem Umfang ein Gewässer verunreinigt oder sonst dessen Eigenschaften nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

- (2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325

Luftverunreinigung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt in nicht unerheblichem Umfang die Luft verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wenn

1. die Veränderung geeignet ist, die Gesundheit eines anderen, Tiere, Pflanzen oder andere Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen, oder
2. festgesetzte Emissionsbegrenzungen erheblich überschritten werden.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325 a

Bodenverunreinigung

(1) Wer nachhaltig den Boden unbefugt verunreinigt oder sonst nachteilig verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 325 b

Lärm und andere schädliche Umwelteinwirkungen

(1) Wer unbefugt in nicht unerheblichem Umfang Lärm, Strahlen, Erschütterungen oder sonstige schädliche Umwelteinwirkungen verursacht, die geeignet sind, die Gesundheit eines anderen zu schädigen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 326

Umweltgefährdender Umgang mit gefährlichen Gütern

(1) Wer Abfälle oder andere Güter, die

1. Gifte oder Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten enthalten oder hervorbringen können,
2. explosionsgefährlich, selbstentzündlich oder nicht nur geringfügig radioaktiv sind oder in nicht geringer Menge Stoffe enthalten, die im dringenden Verdacht stehen, krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Wirkung zu haben, oder

3. nach Art, Beschaffenheit oder Menge geeignet sind, nachhaltig ein Gewässer, die Luft oder den Boden zu verunreinigen oder sonst nachteilig zu verändern oder einen Tier- oder Pflanzenbestand zu gefährden,

unbefugt behandelt, lagert, beseitigt, befördert, verwendet oder in Verkehr bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer radioaktive Abfälle, zu deren Ablieferung er nach dem Atomrecht verpflichtet ist, nicht abliefert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 ist der Versuch strafbar.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 327

Unerlaubtes Betreiben von Anlagen

(1) Wer unerlaubt eine Anlage zur Zwischenlagerung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle oder eine kerntechnische Anlage errichtet oder betreibt, eine betriebsbereite oder stillgelegte kerntechnische Anlage innehat oder ganz oder teilweise abbaut, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes,
2. eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des Abfallgesetzes,
3. eine Rohrleitungsanlage zum Befördern oder eine betriebliche Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes oder
4. eine genehmigungsbedürftige Anlage zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der Strahlenschutzverordnung,

unerlaubt betreibt. Betriebliche Anlage im Sinne des Satzes 1 ist auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen.

(3) Unerlaubt handelt, wer

1. die Handlung ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Zulassung oder entgegen einem ganz oder zeitweilig geltenden Verbot vornimmt oder
2. durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen näher bestimmte Betreiberpflichten oder allgemein anerkannte Regeln der Technik verstößt.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe

1. in den Fällen des Absatzes 1 Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 2 Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe.

§ 328

Nicht genehmigter Umgang mit
Kernbrennstoffen

(1) Wer ohne die erforderliche Genehmigung oder entgegen einer vollziehbaren Untersagung

1. Kernbrennstoffe bearbeitet, verarbeitet oder sonst verwendet oder von dem dafür festgelegten Verfahren wesentlich abweicht oder die in der Genehmigung bezeichnete Betriebsstätte oder deren Lage wesentlich ändert, oder
2. Kernbrennstoffe außerhalb der staatlichen Verwahrung aufbewahrt, befördert, in den Geltungsbereich oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. Kernbrennstoffe, zu deren Ablieferung er auf Grund des Atomgesetzes verpflichtet ist, nicht unverzüglich abgeliefert, oder
2. Kernbrennstoffe an Unberechtigte herausgibt.

(3) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 329

Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete

(1) Wer entgegen einer auf Grund des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erlassenen Rechtsverordnung über ein Gebiet, das eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche bedarf oder in dem während austauscharmer Wetterlagen ein starkes Anwachsen schädlicher Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen zu befürchten ist, Anlagen innerhalb des Gebiets betreibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer innerhalb eines solchen Gebietes Anlagen entgegen einer vollziehbaren Anordnung betreibt, die auf Grund einer in Satz 1 bezeichneten Rechtsverordnung ergangen ist. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für Kraftfahrzeuge, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeuge.

(2) Wer entgegen einer zum Schutz eines Wasser- oder Heilquellenschutzgebietes erlassenen Rechtsvorschrift oder vollziehbaren Untersagung im Rahmen eines Gewerbebetriebes Kies, Sand, Ton oder andere feste Stoffe abbaut, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Wer unbefugt einen Nationalpark, ein Naturschutzgebiet oder eine als Naturschutzgebiet einstweilig sichergestellte Fläche oder wichtige Bestandteile davon nicht unerheblich beeinträchtigt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 329a

Strafbarkeit von Amtsträgern

Der Amtsträger, der vorsätzlich oder leichtfertig unter Verletzung der ihm zum Schutz der Umwelt obliegenden Pflichten

1. eine fehlerhafte Zulassung erteilt,
2. eine Zulassung nicht aufhebt,
3. die Anordnung umweltschützender Maßnahmen unterläßt oder
4. gegen rechtswidrige Beeinträchtigungen der Umwelt nicht einschreitet,

wird wie ein Täter bestraft, wenn die Beeinträchtigung oder Gefährdung der Umwelt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder bei pflichtgemäßem Handeln des Amtsträgers erfüllen würde. In den Fällen des § 330 Abs. 1 wird der Amtsträger auch dann bestraft, wenn er nur fahrlässig handelt.

§ 330

Schwere Umweltgefährdung

(1) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu zehn Jahren wird bestraft, wer vorsätzlich eine Tat nach diesem Abschnitt begeht und dadurch

1. Leib oder Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder die öffentliche Wasserversorgung gefährdet oder
2. schwerwiegende Umweltschäden herbeiführt, die nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können.

(2) Ebenso wird bestraft, wer Gifte freisetzt oder verbreitet und dadurch die Gefahr des Todes oder einer erheblichen Gesundheitsschädigung eines anderen oder die Gefahr einer Gesundheitsschädigung einer großen Anzahl von Menschen verursacht.

(3) Wer in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 aus Gewinnsucht, unter beharrlicher Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen oder sonst besonders rücksichtslos handelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wer die Gefahr oder den Schaden fahrlässig verursacht, wird bestraft

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren.

(6) Wer fahrlässig handelt und die Gefahr oder den Schaden fahrlässig verursacht, wird bestraft

1. in den Fällen des Absatzes 1 oder 2 mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe,
2. in den Fällen des Absatzes 3 mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe.

§ 330 a
(weggefallen)

§ 330 b
Tätige Reue

(1) Das Gericht kann in den Fällen des § 330 Abs. 1 Nr. 1, des Absatzes 2 und der Absätze 3 und 5 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 die Strafe nach seinem Ermessen mildern (§ 49 Abs. 2) oder von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn der Täter freiwillig die Gefahr abwendet, bevor ein erheblicher Schaden entsteht. Unter denselben Voraussetzungen wird der Täter nicht nach § 330 Abs. 6 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 oder Absatz 2 bestraft.

(2) Wird ohne Zutun des Täters die Gefahr abgewendet, so genügt sein freiwilliges und ernsthaftes Bemühen, dieses Ziel zu erreichen.

§ 330 c
Einziehung

Ist eine vorsätzliche Straftat nach den §§ 326 bis 328 begangen worden, so können auch Gegenstände, auf die sich die Tat bezieht, eingezogen werden. § 74 a ist anzuwenden.

§ 330 d
Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieses Abschnittes ist

1. ein Gewässer: ein oberirdisches Gewässer, das Grundwasser und das Meer;
2. eine kerntechnische Anlage: eine Anlage zur Erzeugung oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung oder zur Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe;
3. eine Zulassung: ein begünstigender Verwaltungsakt, insbesondere eine Genehmigung, Planfeststellung, Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Bewilligung oder Erlaubnis.

(2) Im Sinne dieses Abschnittes handelt unbefugt, wer

1. gegen Rechtsvorschriften oder gegen Verwaltungsakte verstößt, die dem Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen und Gefahren dienen,
2. eine rechtswidrige Zulassung, deren Erlaß oder Aufrechterhaltung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erschlichen oder sonst erwirkt worden ist, oder eine offensichtlich veraltete oder überholte Zulassung grob pflichtwidrig ausnutzt, oder

3. im Ausland handelt, ohne über eine Zulassung zu verfügen, die die Herbeiführung der Gefährdung oder nachteiligen Veränderung gestattet.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten

Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 Satz 1 OWiG erhält folgende Fassung:

„Ist jemand von dem Inhaber eines Betriebes oder einem sonst dazu Befugten beauftragt, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die dem Inhaber des Betriebes obliegen, und handelt er auf Grund dieses Auftrages, so ist ein Gesetz, nach dem besondere persönliche Merkmale die Strafbarkeit begründen, auch auf den Beauftragten anzuwenden, wenn diese Merkmale zwar nicht bei ihm, aber bei dem Inhaber des Betriebes vorliegen.“

2. § 30 OWiG wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ist in dem Betrieb einer juristischen Person, eines nicht rechtsfähigen Vereins oder einer Personenhandelsgesellschaft eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begangen worden, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt worden sind, so kann gegen diese eine Geldbuße festgesetzt werden, wenn der Täter zum Kreis der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört.“

- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Absatz 1 ist bereits dann anzuwenden, wenn nur festgestellt werden kann, daß die Tat von einer der in Absatz 1 bezeichneten Personen begangen worden ist und eine dieser Personen zumindest den Tatbestand der Verletzung der Aufsichtspflicht (§ 130) verwirklicht.“

- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

3. § 130 OWiG wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „hätte verhindert werden können“ durch die Worte „verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 erhält die Nummer 3 folgende Fassung:

„3. Personen, die in dem Betrieb oder Unternehmen für die Durchführung der unterlassenen Aufsichtsmaßnahmen verantwortlich sind.“

Artikel 3**Änderung des Atomgesetzes**

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 AtG wird wie folgt geändert:

- a) Die bisherige Nr. 1 d wird zu Nr. 1 e.
- b) Die bisherige Nr. 1 e wird zu Nr. 1 d und erhält folgende Fassung:
„Uran, das die in der Natur vorkommende Isotopenmischung enthält, sofern es sich nicht um Erz oder Erzurückstände handelt,“.

2. § 46 Abs. 1 Nr. 2 AtG wird aufgehoben.

Artikel 4**Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes**

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1987 (BGBl. I S. 1529, ber. S. 1654) wird wie folgt geändert:

In § 41 Abs. 1 Nr. 3 werden die Worte „oder betreibt“ und die Worte „oder den Betrieb“ gestrichen.

Artikel 5

Änderung des Gesetzes zu den Übereinkommen vom 14. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge

Das Gesetz vom 11. Februar 1977 zu den Übereinkommen vom 14. Februar 1972 und 29. Dezember 1972 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen durch Schiffe und Luftfahrzeuge (BGBl. II S. 165), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

In Artikel 11 wird die Verweisung „326, 330 und 330 a“ durch die Verweisung „326 und 330“ ersetzt.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen

Das Gesetz vom 23. Dezember 1981 zu dem Internationalen Übereinkommen von 1973 zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe und zu dem Protokoll von 1978 zu diesem Übereinkommen (BGBl. 1982 II S. 2) wird wie folgt geändert:

In Artikel 4 wird die Verweisung „326, 330 und 330 a“ durch die Verweisung „326 und 330“ ersetzt.

Artikel 7**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Bonn, den 17. April 1991

Hermann Bachmaier
Dr. Herta Däubler-Gmelin
Harald B. Schäfer (Offenburg)
Hans-Joachim Hacker
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Dr. Eckhart Pick
Margot von Renesse
Dr. Jürgen Schmude
Ludwig Stiegler
Dieter Wiefelspütz
Dr. Hans de With

Hans Gottfried Bernrath
Dr. Ulrich Böhme (Unna)
Marion Caspers-Merk
Dr. Marliese Dobberthien
Monika Ganseforth
Dr. Liesel Hartenstein
Susanne Kastner
Dr. Klaus Kübler
Klaus Lennartz
Ulrike Mehl
Michael Müller (Düsseldorf)

Jutta Müller (Völklingen)
Dieter Schanz
Dietmar Schütz
Wolfgang Wettermann
Reinhard Weis (Stendal)
Dr. Axel Wernitz
Edelgard Bulmahn
Dr. Konrad Elmer
Dr. Hans-Jochen Vogel und Fraktion

Begründung

Allgemeine Vorbemerkung

1. Bis zum Inkrafttreten des 18. StrÄG am 1. Juli 1980, mit dem die wichtigsten Straftatbestände zum Schutz der Umwelt in einen eigenen Abschnitt des StGB eingefügt wurden, spiegelte das Strafgesetzbuch die gewachsene Bedeutung des Umweltschutzes kaum wider. Vielmehr waren in zahlreichen Nebengesetzen Vorschriften enthalten, die vorrangig Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsvorschriften unter Strafe stellten. Mit dem „Gesetz zur Bekämpfung der Umweltkriminalität“ wurden die zentralen Strafvorschriften in zum Teil erweiterter Form ins Kernstrafrecht übernommen. Dies diente dem Ziel, schwerwiegenden Schädigungen und Gefährdungen der Umwelt wirksamer als bisher entgegenzutreten, das Bewußtsein der Allgemeinheit für die Sozialschädlichkeit solcher Taten zu schärfen und eine strafrechtliche Gleichbewertung gleichartiger Sachverhalte zu erreichen.

Mittlerweile hat sich der Zustand der Umwelt weiter verschlechtert, und eine neue Qualität der Bedrohung ist sichtbar geworden: Die Erwärmung der Erdatmosphäre und die Schädigung der Ozonschicht haben dramatische Dimensionen angenommen, der Tod der Nordsee droht, der Wald stirbt, immer weitere Vergiftungen von Boden und Gewässern werden sichtbar. Die überwiegend auch noch zu Beginn dieses Jahrzehnts bestehende Hoffnung, hochentwickelte Technik biete hinreichenden Schutz vor Katastrophen, wurde immer wieder widerlegt; sowohl systembedingt als auch auf Grund menschlichen Versagens zerbarsten insbesondere mit der Raumfähre Challenger und dem sowjetischen Kernkraftwerk Tschernobyl und dem Sandoz-Brand solche Träume. Die sich aus all diesen Befunden ergebende Notwendigkeit einer neuen und wirksameren Umweltpolitik darf und kann auch nicht davor halt machen, nach fast einem Jahrzehnt der Erfahrungen, die mit dem geltenden Umweltstrafrecht gemacht wurden, dieses zu hinterfragen.

2. Das Ziel, durch die Anerkennung ökologischer Rechtsgüter im Strafrecht das Bewußtsein der Allgemeinheit hinsichtlich der Sozialschädlichkeit solchen Verhaltens zu schärfen, wurde erreicht. Nicht erfüllt hat sich freilich die Hoffnung, dadurch einen gleichförmigen Schutz der ökologischen Rechtsgüter zu erzielen. Wie kriminologische Untersuchungen belegen, ist der Anwendungsbereich der einzelnen Vorschriften sehr uneinheitlich. Während der Tatbestand der Gewässerverunreinigung in der Praxis einige Bedeutung erlangt hat, ist dies bei anderen nicht der Fall. Darüber hinaus hat sich auch gezeigt, daß Fälle, deren Bedeutung für die Erhaltung der Umwelt im Vergleich zu anderen Verhaltensformen eher gering-

fällig waren, die Mehrzahl der Verurteilungen ausmachten (vgl. zusef. Heine/Meinberg, Gutachten D zum 57. Deutschen Juristentag, 1988, S. 72 ff.).

Diese Defizite sind nicht nur darauf zurückzuführen, daß der Nachweis der Verantwortlichkeit bei einfach gelagerten Fällen, die insbesondere im Bereich der Jedermannskriminalität auftreten, sowohl rechtlich als auch praktisch leichter zu führen ist als in anderen. Wie rückblickend zugestanden werden muß, liegen die Ursachen dafür vielmehr auch in zum Teil zu engen Tatbeständen und in der bei den einzelnen Vorschriften unterschiedlichen Anknüpfung an das Verwaltungsrecht — oftmals setzt die Strafbarkeit voraus, daß zuvor die Verwaltungsbehörden einen Verwaltungsakt erlassen haben, und in anderen Fällen besteht nach Erlaß eines Verwaltungsakts kein Strafbarkeitsrisiko mehr, auch wenn dieser rechtswidrig sein sollte.

Daraus aber die Konsequenz zu ziehen, das Umweltstrafrecht ganz abzuschaffen, wie dies manche mit der Begründung fordern, es habe bloßen Alibi-Charakter und diene dazu, die Öffentlichkeit von der Notwendigkeit eines strengeren Umweltverwaltungsrechts abzulenken, wäre jedoch völlig falsch. Strafrechtlicher und verwaltungsrechtlicher — und natürlich auch privatrechtlicher — Schutz der Umwelt sollen und müssen nebeneinander stehen. Weil Umweltstrafrecht nach wie vor unverzichtbar ist, ist daher zu fragen, wie es unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen und der vertieften Auseinandersetzung mit dem Umweltstrafrecht, die in Wissenschaft und Praxis erfolgte, reformiert werden kann. Dahin gehenden Forderungen, die auch vom 57. Deutschen Juristentag erhoben wurden, ist die Berechtigung nicht abzuspochen. Daß „eine spätere Ergänzung und Erweiterung des strafrechtlichen Umweltschutzes“ notwendig sein könne, war dem Gesetzgeber im übrigen bereits bei Erlaß des 18. StrÄG bewußt (BT-Drucksache 8/2382, S. 10, Nr. 5).

Bei einer solchen Reform ist berechtigter Kritik an der bisherigen Ausgestaltung des Umweltstrafrechts Rechnung zu tragen. Geltend gemacht wurde insbesondere, daß es an einheitlichen ökologischen Ordnungsprinzipien fehlte, da der Schutz der Umweltmedien normativ zu unterschiedlich gewichtet und eine hinreichend homogene Abstufung der Unrechtstypisierung derzeit nicht verwirklicht sei. Die derzeitige Form der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts habe sich als konflikthaft herausgestellt und eröffne partiell straffreie Räume. Schließlich seien die bisherigen Strafvorschriften mitunter auch schwer verständlich.

3. Durch die mit diesem Gesetz erfolgenden Änderungen wird gewährleistet, daß die geschützten

Rechtsgüter klarer und konsistenter hervortreten. Dabei wird grundsätzlich vom Vorbild des geltenden § 324 (Gewässerverunreinigung) ausgegangen, bei dem die Ausgestaltung als Erfolgsdelikt allgemein dazu geführt hat, die Reinheit des Wassers als geschütztes Rechtsgut anzusehen. Bei dem geänderten Tatbestand der Luftverunreinigung (§ 325) sowie der neuen Vorschrift der Bodenverunreinigung (§ 325 a) wird so deutlicher, daß die Verletzung dieser ökologischen Rechtsgüter und nicht die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten geahndet wird. Gleiches gilt hinsichtlich der abstrakten Gefährdungsdelikte, die nicht (primär) den strafrechtlichen Schutz von Informationsinteressen und Dispositionsbefugnissen der Umweltverwaltung zum Ziel haben, sondern die Bestrafung von nicht zulässigen Gefährdungen von Mensch und Umwelt.

Die gesundheitsgefährdende Lärmverursachung wird in einem selbständigen Tatbestand geregelt (§ 325 b). Darin werden auch andere unbefugte schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere Erschütterungen oder Strahlen, unter Strafe gestellt (vgl. den bisherigen § 330 Abs. 1 Nr. 2).

Der Anwendungsbereich des § 326, der bislang alleine die unbefugte Abfallbeseitigung umfaßt, wird ausgeweitet. Die Ausklammerung anderer gefährlicher Güter wird aufgegeben, weil beim unbefugten Umgang mit solchen gleichermaßen Gefahren für die Umwelt entstehen. Zudem werden auch die Tathandlungen des unbefugten Beförderns sowie Verwendens und Inverkehrbringens gefährlicher Güter erfaßt.

§ 327, der das unerlaubte Betreiben von typischerweise besonders gefährlichen Anlagen unter Strafe stellt, wird durch die Ausdehnung auf den unerlaubten Betrieb wassergefährdender (Rohrleitungs-)Anlagen und von Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen in seinem Anwendungsbereich erweitert. Zugleich wird die Vorschrift auch auf Fälle erstreckt, in denen Anlagen unter krassem Verstoß gegen den gebotenen Stand der Technik betrieben werden.

Neu eingeführt wird mit § 329 a des Entwurfs ein Tatbestand über die Amtsträgerstrafbarkeit, mit dem die bisherige Ungleichbehandlung der Amtsträger verschiedener Umweltverwaltungsbehörden behoben wird, die aufgrund der unterschiedlichen Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Teils (mittelbare Täterschaft, Unterlassensstrafbarkeit) bestand. Dabei wird vorsätzliches und leichtfertiges Handeln bestraft; soweit bislang leichte Fahrlässigkeit ausreichte, wird die Strafbarkeit insoweit eingeschränkt. Eine Ausnahme gilt nur bei schweren Umweltstraftaten.

Bei Gefährdungen von besonders geschützten Gebieten (§ 329) wird die Strafandrohung verschärft. Zugleich werden die Absätze 2 und 3 in ihrem Anwendungsbereich erweitert.

§ 330 (Schwere Umweltgefährdung) wird neu gefaßt. Eine schwere Umweltgefährdung liegt zum einen vor, wenn eine Tat zu besonders schweren

Folgen führt. Zum anderen wird das gefährliche Freisetzen von Giften (vgl. bisher § 330 a) in die Norm einbezogen. Zugleich wird durch die Präzisierung der Vorschrift dem Gebot, durch eine klare Regelung die zentralen Anliegen des Umweltstrafrechts herauszustellen, Rechnung getragen.

Die bislang in fast allen Vorschriften auftauchenden spezifizierten Verweise auf das Verwaltungsrecht sind zum Teil sachlich überflüssig und werden daher vereinfacht oder gestrichen. Lag es bei der Verankerung des Umweltstrafrechts im Kernstrafrecht im Jahre 1980 nahe, auch Begriffe und Formulierungen aus dem Verwaltungsrecht in das Strafgesetzbuch zu übertragen, so ist ein Absehen von komplexen, dem Umweltverwaltungsrecht nachgebildeten Formulierungen nunmehr möglich, da das Umweltstrafrecht allgemein in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gedrungen ist.

Der besseren Erfassung von solchen Umweltstraftaten, die im Rahmen betrieblicher Hierarchie vorgenommen werden, dienen die Änderungen des § 14 Abs. 2, des § 73 (Verfall) und des § 330 c (Einziehung). Dem besseren Schutz vor Gefährdungen durch ionisierende Strahlen und den Gefahren der Kernenergie dienen die Änderungen der §§ 311 d und 311 e.

4. Ein zentrales Problem im Umweltstrafrecht bildet die Tatsache, daß es eine Materie betrifft, die in starkem Umfang auch verwaltungsrechtlich geregelt ist: Rechtliche Maßnahmen zum Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen sind in vielfältiger Weise im Verwaltungsrecht vorgesehen. Die wichtigsten umweltrelevanten Tätigkeiten sind unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Die formellen und materiellen Voraussetzungen für den Erlass von Genehmigungen werden in Spezialgesetzen festgelegt. Den Umweltverwaltungsbehörden obliegt die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen und die nähere Konkretisierung der Rechte und Pflichten des Bürgers im Einzelfall. Darüber hinaus haben sie die Befugnis und Verpflichtung, potentiell umweltschädliche Tätigkeiten zu überwachen sowie gegebenenfalls im Wege des Verwaltungsverfahrens Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren und zur Vorsorge gegen schädliche Einwirkungen zu treffen.

- a) Daraus folgen auch Vorgaben und Grenzen für das Strafrecht. Da umweltbelastende oder -gefährdende Tätigkeiten oftmals verwaltungsrechtlich gestattet sind, ist ein umfassender strafrechtlicher Schutz der Umweltmedien gegen derartige Gefahren und Beeinträchtigungen nicht möglich. Dies folgt aus dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung: Es darf grundsätzlich nicht strafbar sein, was verwaltungsrechtlich erlaubt ist. Das Umweltstrafrecht muß daher weitgehend verwaltungsakzessorisch sein, und insoweit kann es nur eine subsidiäre Funktion haben. Nur in besonders schweren Fällen von Umweltbeeinträchtigungen kann auf die Verwaltungsakzessorietät verzichtet werden und die Tat gegebenenfalls trotz einer verwaltungsrechtlichen Zulassung strafbar sein.

- b) Im geltenden Recht wird allerdings nur teilweise das gegen Verwaltungsrecht verstoßende Handeln unter Strafe gestellt. So ist z. B. bei § 325 die gefährliche Luftverunreinigung nur im Falle des nicht genehmigten Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage stets strafbar. Wurde eine Genehmigung — und sei es vor langer Zeit — erst einmal erteilt, oder handelt es sich um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, so ist die gefährliche Luftverunreinigung nur strafbar, wenn gegen vollziehbare Verwaltungsakte verstoßen wird. Ein Verstoß gegen Pflichten aus Verwaltungsgesetzen (z. B. die Grundpflichten aus §§ 5, 22 BImSchG und aus §§ 7, 23 BImSchG i. V. m. Verordnungen) wird hingegen nicht erfaßt.

Diese Akzessorietät des Umweltstrafrechts von Verwaltungsakten ist nicht zwingend, weil die Verunreinigung auch in diesen Fällen verwaltungsrechtlich rechtswidrig erfolgt. Da die Gefährlichkeit der Tat ausschlaggebendes Kriterium dafür sein muß, ob die Schwelle zur strafwürdigen Handlung überschritten wird, ist diese Abhängigkeit von Verwaltungsakten auch nicht überzeugend. Weil an den Bürger adressierte gewichtige verwaltungsrechtliche Pflichten auch unmittelbar durch Rechtsnormen, nicht hingegen nur durch Verwaltungsakte begründet werden, ist daher eine Ergänzung der Verwaltungsaktsakzessorietät durch eine Verwaltungsrechtsakzessorietät angebracht. Nur so kann sichergestellt werden, daß die Intention des Gesetzgebers, der Erlass derartiger Normen solle nicht nur dann praktisches Gewicht haben, wenn sie gegebenenfalls durch behördliche Anordnungen näher spezifiziert werden, auch für das Strafrecht gilt.

Durch Auslegung der einzelnen Verwaltungsrechtsnormen läßt sich ermitteln, ob sie sich auch an den Bürger richten oder lediglich Programm- und Kompetenzzuweisungsnormen für die Verwaltung darstellen und somit für den Bürger strafrechtlich irrelevant sind. Durch Einbeziehung auch von Verstößen gegen Rechtsvorschriften wird schließlich der grundsätzliche Vorrang von Verwaltungsakten nicht in Frage gestellt, soweit diese normspezifizierend sind oder eine verbindliche Festlegung von Rechten und Pflichten beinhalten. Ein Rückgriff auf Rechtsnormen kommt in solchen Fällen nur in Betracht, wenn aus diesen abzuleiten ist, daß der Adressat eines Verwaltungsaktes bei veränderten Umständen von einer erteilten Genehmigung nicht oder nicht mehr uneingeschränkt Gebrauch machen darf.

- c) Aus der Tatsache, daß der Bereich umweltrelevanten Verhaltens in vielfältiger Weise durch das Verwaltungsrecht geregelt ist, ergeben sich nur in beschränktem Umfang zwingende Vorgaben zur konkreten Ausgestaltung des Umweltstrafrechts. Aus dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung erwächst die Notwendigkeit, daß im Ergebnis die Widerspruchsfreiheit von Strafrecht und Verwaltungsrecht gewährleistet

sein muß. Sicherzustellen ist daher, daß verwaltungsrechtlich zulässiges Handeln des Bürgers wie auch des mit dem Vollzug des Umweltverwaltungsrechts betrauten Amtsträgers nicht mit dem Makel des strafrechtlichen Unrechtsvorwurfs behaftet ist.

Weil der Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum hat, wie er regelungsbedürftige Materien normiert, schließt das Gebot der Einheit der Rechtsordnung aber nicht aus, im Strafrecht Bestimmungen zu treffen, die Rückwirkungen auf das Verwaltungsrecht haben. Wenn etwa aus einer Regelung im Strafrecht hervorgeht, daß in einzelnen Fällen der Satz nicht mehr uneingeschränkt gilt, nur die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts sei entscheidend dafür, ob sich der Bürger demgemäß verhalten darf, so wird dadurch die Einheit der Rechtsordnung nicht verletzt, sondern vielmehr die Rechtsordnung neu gestaltet. Insoweit trifft nämlich das Strafgesetzbuch für derartige Fälle eine gegenüber §§ 43 ff. VwVfG speziellere Regelung. Weil es nur einen Gesetzgeber gibt, nicht hingegen einen für das Strafrecht und einen für das Verwaltungsrecht, ist das Strafrecht nicht daran zu messen, ob es dem Verwaltungsrecht entspricht, sondern alleine daran, ob es mit der verfassungsmäßigen Ordnung vereinbar ist. Aus der Einheit der Rechtsordnung folgt nicht, daß Verwaltungsrechtspraxis und -wissenschaft die Schranken für das Strafrecht bestimmen; sie zementiert auch keine Besitzstände in dem Sinne, daß bislang allein durch die Verwaltung geordnete Sachverhalte nicht auch einer strafrechtlichen Beurteilung zugänglich gemacht werden könnten. Vielmehr folgt aus ihr nur, daß Interdependenzen zwischen Umweltverwaltungs- und Umweltstrafrecht in beiden der beteiligten Spezialgebiete zu berücksichtigen sind, soweit aufgrund unterschiedlicher Zielsetzungen nicht divergierende Regelungen oder Auslegungen geboten sein sollten. Solches könnte im bisherigen Recht etwa der Fall sein im Verhältnis von § 20 Abs. 2 BImSchG und § 327 Abs. 2 Nr. 1 StGB, wonach einerseits gegen den weiteren Betrieb einer nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlage ohne die erforderliche Genehmigung von der Verwaltung nicht eingeschritten werden muß, andererseits der Betreiber einer solchen Anlage sich aber — zumindest dem Wortlaut der Vorschrift nach — gleichwohl strafbar macht. Hieraus ergibt sich nicht etwa die Konsequenz, daß § 327 Abs. 2 Nr. 1 wegen Verstoßes gegen § 20 Abs. 2 BImSchG verfassungswidrig ist, sondern vielmehr die Frage an die Verwaltungs- und Strafrechtler, welche Funktion § 20 BImSchG hat und wie sich die scheinbar konträre Regelung erklären läßt (vgl. BVerfGE 75, 329, 346 f.).

Aus dem Gebot der Einheit der Rechtsordnung folgt daher nicht die Pflicht des Gesetzgebers, die „Bewirtschaftung“ der Umwelt ausschließlich und alleine der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden zu überlassen. Umgekehrt ist es

richtig: Der Gesetzgeber bestimmt, wann alleine das Verwaltungsrecht und die Verwaltungsbehörden zuständig sind, die Pflichten des Bürgers abschließend festzulegen, und wo sich solche aus dem Strafrecht ergeben.

Das sogenannte „Primat des Verwaltungsrechts“ stellt daher eher eine schlagwortartige Umschreibung des bisherigen Zustandes dar als eine verbindliche Schranke für den Gesetzgeber: Eine deskriptive Beschreibung ist dies insoweit, als bislang tatsächlich die Verwaltungsbehörden weitgehend bestimmen konnten, wann ein Verhalten nicht strafbar war, mit der Folge, daß traditionell die Regelung bestimmter Verhaltensweisen nahezu abschließend in deren Zuständigkeitsbereich fiel, und zwar auch dann, wenn dies mit dem von den Umweltverwaltungsgesetzen geforderten Schutz der Umwelt materiell nicht übereingestimmt haben sollte.

Hingegen bindet die Einheit der Rechtsordnung den Gesetzgeber für den Erlass umweltstrafrechtlicher Normen nur in wenigen Punkten uneingeschränkt: Er darf keine Gesetze erlassen, die in unauflösbarem Widerspruch zu anderen Gesetzen stehen. Ein Verhalten, das durch das Umweltverwaltungsrecht ausdrücklich erlaubt ist, darf nicht strafbar sein. Eine formell wie materiell rechtmäßige Genehmigung muß daher eine strafrechtliche Sanktion zumindest in den Fällen zwingend ausschließen, in denen ein Berufung darauf nicht rechtsmißbräuchlich ist und das Verhalten des Bürgers auch mit dem von den Gesetzen geforderten dynamischen Schutz der Umwelt vereinbar ist. In allen anderen Fällen wäre es aber prinzipiell zulässig, mittels strafrechtlicher Regelungen die Strafbarkeit anzudrohen; insoweit stellten die strafrechtlichen Normen nämlich eine dem Verwaltungsrecht vorgehende spezielle Regelung dar. Dem Handeln der Verwaltung könnte freilich auch dann über die im Strafrecht geltenden allgemeinen Regeln zu Vorsatz, Irrtum und Verschulden letztlich wiederum maßgebliche Bedeutung zukommen.

Wenn somit von einem Vorrang des Verwaltungsrechts nur teilweise zwingend ausgegangen werden muß, ist dennoch eine Beschränkung des Umweltstrafrechts angebracht, die nicht nur — abgesehen von drastischen Fällen — die traditionell den Umweltverwaltungsbehörden zukommenden Funktionen unangestastet läßt, sondern darüber hinaus auch den strafbaren Bereich auf schwerwiegende Zuwiderhandlungen beschränkt. Dies folgt nicht nur aus der ultima ratio-Funktion des Strafrechts, sondern auch aus praktisch vernünftigen Gründen. Die Einhaltung und Durchsetzung der zum Schutz der Umwelt erlassenen Normen ist zuvorderst Aufgabe dafür bestehender spezialisierter Verwaltungsbehörden. Eine Verlagerung auf die Strafverfolgungsorgane würde nicht nur diese Aufgabenverteilung aufheben, sondern auch zu unüberwindbaren organisatorischen Schwierigkeiten führen.

Daher wird bei der Neuregelung des Umweltstrafrechts ein solcher Schritt nicht einmal in Betracht gezogen. Vielmehr soll das Strafrecht nur eingreifen, wenn dies auch tatsächlich notwendig ist. Die Ahndung nicht gewichtiger Verstöße gegen das Umweltverwaltungsrecht bleibt daher Sache der auch bisher dafür zuständigen Behörden. Eine Lockerung der bisherigen Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts, die Rückwirkungen auf das Verwaltungsrecht hat, findet nur in zwei Fällen statt: Zum einen ergibt sich daraus, daß gemäß § 327 Abs. 3 auch ein solches Betreiben von Anlagen „unerlaubt“ ist, das unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgt, daß der Bürger in jedem Fall verpflichtet ist, bei diesen Anlagen diesen Mindeststandard einzuhalten, auch wenn es ihm nicht ausdrücklich durch eine spezielle Rechtsvorschrift oder einen Verwaltungsakt befohlen wird (vgl. näher Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 — § 327). Zum anderen wird mit der Begriffsbestimmung des Wortes „unbefugt“ in § 330 d Abs. 2 klargestellt, daß ein Verwaltungsakt nicht vor Strafe schützt, wenn die Berufung darauf rechtsmißbräuchlich wäre (vgl. näher Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 — § 330 d).

- d) Auch zwingt der „Vorrang des Verwaltungsrechts“ nicht zu bestimmten Ausgestaltungen der Tatbestände. Aus dem Grundsatz der Einheit der Rechtsordnung ergibt sich insbesondere nicht das Gebot, einen Verstoß gegen Verwaltungsrecht bereits auf tatbestandlicher Ebene zur Voraussetzung der Strafbarkeit zu machen. Vielmehr kann der verwaltungsrechtlichen Zulässigkeit einer Handlung Bedeutung auch erst hinsichtlich der Rechtswidrigkeit zukommen, indem die tatbestandsmäßige Beeinträchtigung oder Gefährdung geschützter Rechtsgüter als nicht rechtswidrig qualifiziert wird, weil sie verwaltungsrechtlich zulässig ist.

Diesen Weg hat der Gesetzgeber im geltenden Recht bei der Ausgestaltung des § 324 (Gewässerunreinigung) und des § 326 (umweltgefährdende Abfallbeseitigung) gewählt. Vor allem die Ausgestaltung des § 324 stößt dabei teilweise auf heftige Kritik, insbesondere seitens der Industrie, die im Rahmen ihrer Produktion zwangsläufig auch Gewässer verunreinigt. Diese Kritik stützt sich auf die Annahme, die Tatbestandsmäßigkeit indiziere stets auch die Rechtswidrigkeit des Verhaltens; es werde also ein Unrechtsvorwurf gemacht, von dem lediglich über die einschränkende Funktion des Rechtfertigungsgrundes wieder abgerückt werde.

Bei diesen Stellungnahmen wird jedoch nicht hinreichend berücksichtigt, daß die Erfüllung des Tatbestands keineswegs immer zur Vermutung der Rechtswidrigkeit führt. Mag dies auch bei „klassischer Kriminalität“ der Fall sein, so trifft dies in anderen Bereichen nicht zu: Der Arzt erfüllt bei einer Operation den Tatbestand der Körperverletzung; der Richter erfüllt bei

Verhängung freiheitsentziehender Maßnahmen den Tatbestand der Freiheitsberaubung. Genausowenig wie dem Arzt oder dem Richter wegen ihrer Tätigkeit ein Unrechtsvorwurf gemacht wird, wird ein solcher gegen den Verunreiniger der Umwelt erhoben, sofern er befugt handelt. Entscheidend dafür ist vielmehr die Gesamtschau der beiden unrechtskonstituierenden Ebenen Tatbestand und Rechtfertigung. Aus der die Funktion der strafrechtlichen Rechtfertigungsgründe verkennenden Kritik mancher Teilnehmer der Diskussion um das Umweltstrafrecht kann daher nicht das Erfordernis hergeleitet werden, verwaltungsrechtlich zulässiges Handeln bereits aus dem Tatbestand auszuschließen.

Um zu verdeutlichen, daß nicht nur die Reinheit des Wassers ein strafrechtlich schützenswertes Gut darstellt, sondern gleichermaßen die Reinheit von Luft und Boden, ist es angebracht, soweit wie möglich gleichlautende Formulierungen in bezug auf die Verwaltungsakzessorietät aller diese Güter schützenden Tatbestände zu wählen, indem grundsätzlich der Ausdruck „unbefugt“ Verwendung findet. Damit werden nicht nur die Tatbestände vereinfacht. Vielmehr wird so auch klarer herausgestellt, daß auch bei der (qualifizierten) Verunreinigung der Luft oder des Bodens ökologische Rechtsgüter verletzt werden, und daß eine solche Beeinträchtigung einer Rechtfertigung bedarf.

Eine ausdrückliche Aufnahme des Wortes „unbefugt“ in die Vorschriften wäre zwar in rechtstechnischer Hinsicht nicht unbedingt notwendig, da ohnehin eine Selbstverständlichkeit ist, daß bei Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes die Tat nicht rechtswidrig ist. Um zu verdeutlichen, daß die Vornahme umweltschädigender Handlungen nicht per se rechtswidrig, sondern auch in einer ökologisch ausgerichteten Industriegesellschaft bis zu einem gewissen Grad notwendig und unvermeidbar ist, sollte davon jedoch nicht abgesehen werden. Dabei werden diese Begriffe näher bestimmt (§ 330 d Abs. 2).

Wenn dagegen geltend gemacht wird, dem Verhältnis zwischen Tatbestand als Unrechtstypus und Rechtfertigung als atypischer Ausnahme im Strafrecht entspreche im Verwaltungsrecht die Unterscheidung zwischen repressivem Verbot und präventivem Verbot, so ist dies nicht überzeugend. Denn weder kann etwa die zwangsläufig beim Betrieb einer Kläranlage erfolgende Gewässerverunreinigung als sozialschädlich noch die erhebliche Luftverunreinigung als sozial nützlich angesehen werden. Der Unterschied bei dieser Betrachtungsweise liegt vielmehr darin, daß im einen Fall die Handlung ausschließlich aus der Perspektive des geschützten Rechtsguts betrachtet, im anderen Fall aber eine Gesamtschau der Nützlichkeit der Tätigkeit vorgenommen wird. In Anerkennung der Schutzbedürfnisse, die auch andere Umweltmedien als das Wasser haben, erscheint diese un-

terschiedliche Betrachtungsweise nicht plausibel. Zudem besteht im Bereich des Umweltverwaltungsrechts keine strenge und eindeutige Trennung zwischen repressivem und präventivem Verbot nicht: Einerseits müssen auch im Bereich des repressiven Verbots aus verfassungsrechtlichen Gründen oftmals Befreiungen erteilt werden, andererseits wird der von präventiven Verboten betroffene Bereich zunehmend von Planungs- und Bewirtschaftungsermessen überlagert. Auch aus diesem Argument ergibt sich somit nicht die Notwendigkeit, die Verwaltungsakzessorietät auf der Tatbestandsebene anzusiedeln, indem etwa bei § 325 eine Formulierung wie „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ in den Tatbestand aufgenommen wird.

Auch bei einer „Rechtfertigungslösung“ ist sichergestellt, daß keine dem Postulat der Einheit der Rechtsordnung zuwiderlaufenden Ergebnisse erzielt werden. Dies zeigt sich gerade am Beispiel des § 324: Eine Bestrafung desjenigen, der sich im Rahmen des verwaltungsrechtlich Gestatteten hält, ist ausgeschlossen. Eine „Besserstellung“ des Täters bei der „Tatbestandslösung“ kommt allenfalls dann in Betracht, wenn es sich um die rechtsmißbräuchliche Erlangung oder Ausnutzung einer Genehmigung handelt — also gerade in solchen Fällen, deren Strafwürdigkeit von der herrschenden Meinung mit guten Gründen bejaht wird.

- e) Im übrigen bedürfen die in der Literatur umstrittenen Probleme, die das Verhältnis von Verwaltungs- und Strafrecht betreffen, darunter insbesondere die Frage, ob die nachträgliche Aufhebung eines rechtswidrigen belastenden Verwaltungsakts einen Strafausschließungsgrund darstellt, keiner gesetzlichen Antwort. Dies sowie die Frage, inwiefern informelles Verwaltungshandeln — namentlich eine Duldung — zum Ausschluß der strafrechtlichen Haftung führt, kann nach allgemeinen Grundsätzen entschieden werden (vgl. BVerfGE 75, 329, 346).
5. a) Die Anzahl derjenigen, die de facto als Verunreiniger eines Umweltmediums in Frage kommen, ist sehr unterschiedlich. Während die Zahl derer, die ein Gewässer verunreinigen müssen, angesichts der öffentlichen Abwasserbeseitigung relativ überschaubar ist, gilt z. B. bei der Luftverunreinigung anderes: Die Emission von Schadstoffen in die Luft ist zwar als solche unerwünscht, kann jedoch nur begrenzt vermieden werden, da sie Nebenfolge mehr oder minder notwendiger Tätigkeiten ist (z. B. Hausbrand, Autofahren). Daher stellt sich für das Strafrecht die Aufgabe, solche Fälle aus dem Bereich strafbaren Verhaltens auszuklammern.

Zur Erreichung dieses Zieles wurde bislang der Weg eingeschlagen, beispielsweise den Tatbestand zum Schutz der Luft gegen Verunreinigungen sehr eng zu gestalten und auf einen eigenständigen Tatbestand zum Schutz des Bodens zu verzichten, statt dessen aber eine Vielzahl weiterer, näher beschriebener Handlungen

zu pönalisieren. Zudem kam auch der Ausgestaltung der Verwaltungs(akts)akzessorietät, die im geltenden Recht zu finden ist, die Funktion zu, eine Einschränkung der Strafbarkeit zu erzielen. Denn damit wurde (auch) bewirkt, daß der gesamte Bereich der typischerweise nicht sonderlich umweltschädlichen Handlungen aus dem Tatbestand ausgeschieden wird. Diesem Vorteil stehen aber ein gewichtiger Nachteil gegenüber: Es hat nämlich zur Folge, daß selbst erhebliche Umweltbeeinträchtigungen dann nicht erfaßt werden, wenn der Täter gegen unmittelbar aus Gesetzen folgende Pflichten verstößt. Dies läßt sich nicht damit vereinbaren, daß die Gefährlichkeit der Tat und das Ausmaß der Umweltbeeinträchtigung ausschlaggebendes Kriterium für die Strafbarkeit sind.

Die vorgesehene Ergänzung der Verwaltungsaktsakzessorietät durch die Verwaltungsrechtsakzessorietät führt nicht zu einer unangebrachten Ausdehnung der Strafbarkeit. Denn bereits im Tatbestand wird eine herausgehobene Verschmutzung vorausgesetzt durch die Eignungsklausel bei Luftverunreinigung, Lärm und anderen schädlichen Umwelteinwirkungen, die Nachhaltigkeitsklausel bei Bodenverunreinigung und das Erfordernis einer nicht unerheblichen Beeinträchtigung bei § 329. Zudem ist bei §§ 324, 325 und 325 b ein auch quantitatives Element der Verschmutzung erforderlich („in nicht unerheblichem Umfang“), so daß der Tatbestand nicht erfüllt ist, wenn lediglich ein geringfügiger Einzelbeitrag zu einer Verunreinigung erfolgt. Eine breitflächige Kriminalisierung im Bereich des alltäglichen, normalen Verhaltens ist daher ausgeschlossen.

Außerdem wird durch die Begriffsbestimmung des Ausdrucks „unbefugt“ in § 330 d Abs. 2 und des Wortes „unerlaubt“ in § 327 Abs. 3 klargestellt, daß bei Einhaltung der verwaltungsrechtlich geforderten Verhaltenspflichten die Tat nicht strafbar ist. Dadurch wird die Konsistenz von straf- und verwaltungsrechtlichen Regelungen gewährleistet. Tätigkeiten, die mangels eines verwaltungsrechtlichen Verbots nicht genehmigungsbedürftig sind, werden also nicht aufgrund eines scheinbar umfassenden strafrechtlichen Schutzes des Umweltmediums als doch prinzipiell verboten angesehen.

6. Der Strafraum wird bei einigen Delikten erhöht, bei den Grunddelikten im übrigen aber im wesentlichen beibehalten. Soweit darin ein Wertungswiderspruch zur schärferen Bestrafung manch anderer Delikte gesehen werden sollte, ist der Weg vorzuziehen, eine Harmonisierung gegebenenfalls durch Reduzierung der Strafandrohung bei bislang zu schwer bestraften Taten zu bewirken. Angesichts der gravierenden Sozialwidrigkeit schwerer Umweltstraftaten ist es allerdings unerlässlich, bei den Taten höhere Strafen anzudrohen, die zu Gefährdungen von Leib und Leben oder der öffentlichen Wasserversorgung oder zu schwerwiegenden Umweltschäden führen.

7. Durch Änderungen des materiellen Rechts alleine können Defizite bei der praktischen Anwendung des Umweltstrafrechts nicht beseitigt werden. Die im geltenden Gerichtsorganisationsrecht bestehenden Möglichkeiten, spezialisierte Strafkammern und Sonderstaatsanwaltschaften mit der Durchsetzung des Umweltstrafrechts zu betrauen, sollten verstärkt genutzt werden. Auch sollten für dafür geeignete Fälle, die aufgrund besonderer tatsächlicher oder rechtlicher Schwierigkeiten oder ihrer überregionalen Bedeutung besondere Anforderungen an die Strafverfolgungsbehörden stellen, Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet werden. Schließlich muß auch das Problembewußtsein und der Vollzugswille auf allen Ebenen der Strafverfolgung weiter geschult und unterstützt werden, um wirklich eine sach- und problemgerechte Umsetzung des materiellen Umweltstrafrechts sicherzustellen. Die Zusammenarbeit zwischen Verwaltungs- und Strafverfolgungsbehörden ist bisher vielfach unzureichend. Es ist dringend notwendig, die Zusammenarbeit künftig enger und vertrauensvoller zu gestalten. Die Praxis sollte Möglichkeiten des gegenseitigen Erfahrungsaustauschs und gemeinsamer Dienstbesprechungen schaffen und so zum Abbau bislang teilweise bestehender Konfrontationen beitragen.
8. Auch wenn durch die vorgesehenen Änderungen der strafrechtliche Schutz der Umwelt verbessert wird, stellt das Umweltstrafrecht kein Wundermittel zur Verbesserung der Lage der Umwelt dar. Vielmehr sind dafür auch Verbesserungen des verwaltungsrechtlichen Umweltschutzes notwendig, und zwar sowohl auf normativer Ebene als auch bei der Durchsetzung des geltenden Rechts. Schließlich bleiben auch haftungsrechtliche, steuerrechtliche und abgabenrechtliche Maßnahmen zur Verbesserung des Umweltschutzes dringend notwendig.
9. Die vorgeschlagenen Vorschriften werden für Bund, Länder und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten verursachen. Sämtliche Anforderungen, die Kosten verursachen, sind schon jetzt verwaltungsrechtlich geboten.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 – Änderung des Strafgesetzbuches

Zu Nummer 1 – § 5 StGB; Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter.

Die Änderung ist eine aufgrund des Wegfalls des bisherigen § 330 a StGB erforderliche Folgeänderung.

Zu Nummer 2 – § 14 StGB; Handeln für einen anderen.

§ 14 StGB, der das „Handeln für einen anderen“ betrifft, enthält bisher in Absatz 2 Satz 1 StGB eine kausistische Regelung, nach der die leitenden Angestellten eines Betriebs oder eines Teils eines Betriebes

ohne weitere Voraussetzung in die Vertreterhaftung gerückt sind (Nummer 1), während bei allen übrigen Beauftragten die Vertreterhaftung davon abhängig gemacht wird, daß sie „ausdrücklich“ beauftragt sind, in eigener Verantwortung Aufgaben wahrzunehmen, die den Inhaber des Betriebs treffen (Nummer 2). Mit der „ausdrücklichen“ Beauftragung sollten nach den Zielvorstellungen des Gesetzgebers nicht zuletzt auch im Interesse des Beauftragten klare Verhältnisse geschaffen werden. Dem liegt wohl die Vorstellung zugrunde, es verstehe sich nicht von selbst, daß mit der bloßen Wahrnehmung fremder Aufgaben auch die Aufgaben des Vertretenen wahrgenommen würden.

Diese Regelung hat in der Praxis zu erheblichen Strafbarkeitslücken geführt, die insbesondere im Bereich der Wirtschafts- und Umweltkriminalität zutage treten. Aus diesem Grunde ist die kasuistische und unter Verwendung förmlicher Merkmale getroffene Regelung über die Vertreterhaftung in der Rechtslehre auf erhebliche Kritik gestoßen.

Die Abgrenzung, ob jemand gemäß Satz 1 Nr. 1 dazu beauftragt ist, einen Betrieb zum Teil zu leiten, ist nicht nur sehr schwierig zu treffen, sondern kann darüber hinaus auch zu unausgewogenen Ergebnissen führen (vgl. BT-Drucksache 10/318, S. 15), die auch durch die Nummer 2 nur beschränkt ausgeglichen werden.

Nach dieser Nummer 2 ist ein „ausdrücklicher“ Auftrag zur Wahrnehmung von Aufgaben erforderlich. Die Praxis hat gezeigt, daß ein solcher besonderer Auftrag häufig nicht erteilt wird oder sich nicht nachweisen läßt. In der Regel werden im Rahmen der unerläßlichen Delegation von Aufgaben in einem Betrieb den einzelnen Personen bestimmte Aufgaben zugewiesen, für deren Erfüllung sie verantwortlich einzustehen haben, ohne daß dabei die Aufgaben im einzelnen ausdrücklich präzisiert werden. Dazu besteht oftmals auch kein Anlaß, da auf Grund der Erfahrung und der Ausbildung des Beauftragten eine solche ausdrückliche Übertragung von Aufgaben überflüssig sein kann. Daher sollte der Auftrag, Aufgaben in eigener Verantwortung wahrzunehmen, automatisch auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit zur Folge haben.

Die gegen eine Erweiterung des § 14 vorgebrachte Annahme, es verstehe sich nicht von selbst, daß bei Wahrnehmung von Aufgaben auch die Pflichten des anderen übernommen werden, übersieht, daß jedenfalls dann anderes anzunehmen ist, wenn und soweit die Aufgaben zur Erfüllung in eigener Verantwortung übertragen werden. Das Merkmal der ausdrücklichen Beauftragung schränkt danach die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Vertreterhaftung zu sehr ein und ist auch zum Schutz des Beauftragten nicht notwendig.

Daher wird der Vorschlag wieder aufgegriffen, der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. WiKG enthalten war, auf das Merkmal „ausdrücklich“ zu verzichten (BT-Drucksache 10/318). Dies entspricht nicht nur dem Vorschlag, der von der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität unterbreitet wurde (vgl. BT-Drucksache 10/318, S. 15), sondern auch der Forderung des 57. Deutschen Juri-

stentags, zur besseren Bekämpfung (auch) der Umweltkriminalität den Nachweis der strafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Personenvereinigungen und juristischen Personen zu erleichtern und dabei § 14 StGB auszuweiten.

Auf Empfehlung der Mehrheit des Rechtsausschusses wurde der ursprünglich vorgesehene Entwurf zur Erweiterung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in betrieblicher Hierarchie weitgehend rückgängig gemacht. Anstatt die darin vorgeschlagene Vereinfachung und Erweiterung des § 14 Abs. 2 vorzunehmen, begnügte sich die Parlamentsmehrheit mit einer allenfalls sprachlichen Klarstellung, nämlich der Ersetzung des Merkmals „Erfüllung von Pflichten“ durch das der „Wahrnehmung von Aufgaben“. Diese für die Praktikabilität der Vertreterhaftung gravierende Einschränkung bedarf der Korrektur.

Zu Nummer 3 – § 73; Verfall.

In §§ 73 ff. wird die Möglichkeit eröffnet, den Tätern oder Teilnehmern einer rechtswidrigen Tat oder demjenigen, für den diese gehandelt haben, die erlangten Vermögensvorteile zu entziehen. Der Verfall hat jedoch in der Praxis nur eine untergeordnete Bedeutung erlangt. Maßgeblicher Grund hierfür ist die Ausnahmeregelung des § 73 Abs. 1 Satz 2 StGB, der die Anordnung des Verfalls ausschließt, soweit dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung den aus der Tat erlangten Vermögensvorteil beseitigen oder mindern würde. Entscheidend für die Anwendung der Ausnahmeregelung ist nach der Rechtsprechung allein die rechtliche Existenz des Anspruchs (vgl. BGH NStZ 1984, 409). Derartige Ansprüche sind in der Praxis nur selten auszuschließen. Dies gilt auch für den Bereich von Straftaten, bei denen es – wie bei Umweltdelikten – vielfach an individuell Geschädigten fehlt. Die Schwierigkeiten, die es in diesen Fällen bereitet, das Vorliegen bzw. Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 73 Abs. 1 Satz 2 mit der erforderlichen Sicherheit festzustellen, führen meist dazu, daß von der Anordnung des Verfalls abgesehen wird und somit die rechtswidrig erlangten Vermögensvorteile beim Straftäter verbleiben.

Namentlich im Bereich der Umweltstraftaten – aber auch bei Wirtschaftskriminalität – sind Gewinnstreben und Vermeidung von Kostenbelastungen ein wesentliches Tatmotiv. Taten nach dem 28. Abschnitt werden oftmals im Rahmen gewerblicher Handlungen vorgenommen. Betriebswirtschaftliche Erwägungen wie Gewinnkalkulation und Vermeidung von Kosten sind dabei vorrangiges Tatmotiv. Eine wirkungsvolle Bekämpfung solcher Taten muß deshalb an dieser Stelle ansetzen und versuchen, die Anreize zur Tat zu beseitigen, die auf Seiten des Täters durch den Vergleich zwischen den möglichen Folgen einer Straftat einerseits und dem aus der Tatbegehung zu erwartenden finanziellen Gewinn andererseits entstehen. Daher muß die Möglichkeit, den vollständigen Verlust der durch die Tat erzielten Vorteile auch in der Praxis herbeizuführen und somit eine Saldierung des Tatrisikos – Gewinn abzüglich möglicher (Geld-)Strafen –, erschwert werden. Eine Effektivierung der Vorschrift in dem Sinne, daß sie in der Praxis von der Ausnahme

zur Regel wird, ist daher dringend angebracht. Dies wurde gerade im Hinblick auf Umweltstraftaten auch vom 57. Deutschen Juristentag nachdrücklich gefordert.

Diesem Ziel dient die Änderung des § 73. Zum einen wird der Begriff des „Vermögensvorteils“ entsprechend Vorschlägen aus der Wissenschaft durch den etwas weiteren Begriff des „wirtschaftlichen Vorteils“ ersetzt. Bedeutender ist aber die Umgestaltung des Absatzes 1 Satz 2 in Anlehnung an § 99 Abs. 2 OWiG und in gewissem Umfang auch an Artikel 58bis des schweizerischen StGB. Der Verfall wird nur noch ausgeschlossen, soweit eine rechtskräftige Entscheidung vorgelegt wird, aus der sich ein Anspruch des Verletzten ergibt, dessen Erfüllung den Vorteil mindert oder beseitigt. Die Entscheidung kann von dem Täter oder Teilnehmer, einem sonstigen Verfallsbeteiligten (§ 73 Abs. 3), dem Verletzten oder einer anderen Person vorgelegt werden.

Die Interessen des Verletzten wie auch desjenigen, der vom Verfall betroffen ist, werden durch den neu eingefügten Absatz 5 gewahrt. Danach ist die Vollstreckung der Verfallsanordnung auszusetzen, wenn erst später ein solcher Titel vorliegt. Wenn durch den Anspruch Verletzten der Vorteil nur gemindert wird, kann die Vollstreckung im übrigen weiter stattfinden, wie aus dem Wort „soweit“ in Absatz 5 Satz 2 hervorgeht. Ist die Anordnung bereits vollstreckt, hat der Verletzte einen Anspruch gegen den Staat.

Zu Nummer 4 — § 73b; Schätzung.

Infolge der Änderung des § 73, nach dem eine rechtskräftige Entscheidung über den Anspruch des Verletzten, dessen Erfüllung den Vorteil beseitigen oder mindern würde, vorgelegt werden muß, ist eine Schätzung dieses Anspruchs nicht mehr notwendig.

Zu Nummer 5 — § 311 d; Freisetzen ionisierender Strahlen.

In § 311 d wird die Freisetzung ionisierender Strahlen und das Bewirken von Kernspaltungsvorgängen unter Strafe gestellt, sofern diese geeignet sind, Leib oder Leben eines anderen oder fremde Sachen von bedeutendem Wert zu schädigen. Voraussetzung dafür ist nach dem geltenden Recht, daß dabei „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ gehandelt wird.

In Anlehnung an § 325 des geltenden Rechts bestimmt § 311 d Abs. 4, daß als Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten nur der grob pflichtwidrige Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsakte, die dem Schutz vor den von ionisierenden Strahlen oder von einem Kernspaltungsvorgang ausgehenden Gefahren dienen, anzusehen ist. Zwar führt diese Definition — im Gegensatz zu der des § 325 Abs. 4 — aufgrund der Einbeziehung auch von Verstößen gegen eine Rechtsvorschrift nicht zu erheblichen Strafbarkeitslücken. Dennoch ist eine Änderung des § 311 d angebracht: Der Schutz vor den Gefahren, die von ionisierenden Strahlen und Kernspaltungsvor-

gängen ausgeht, ist ein dringliches Anliegen. Der Kreis derjenigen, die als Täter in Betracht kommen, ist beschränkt. Von Personen, die mit radioaktiven Stoffen umgehen, ist zu fordern, daß sie dabei äußerste Sorgfalt walten lassen und sich vergewissern, dies nur im Rahmen des rechtlich Erlaubten zu tun. Daher ist sowohl bei vorsätzlichem als auch bei fahrlässigem Handeln die Beschränkung auf grob pflichtwidrige Rechtsverstöße zu eng, zumal bereits durch die Eignungsklausel die Strafbarkeit so weit eingeschränkt ist, daß unerhebliche Fälle aus dem Tatbestand ausgeschlossen werden. Vielmehr genügt es, statt dessen nur darauf abzustellen, daß die Tat „unbefugt“ ist. Dabei ist die Begriffsbestimmung des § 330 d Abs. 2 maßgeblich.

Angesichts der Gefährlichkeit der Tat ist zudem eine Erhöhung des Strafrahmens angebracht. Für Fälle von geringem Gewicht wird allerdings durch die Einführung der Regelung für minder schwere Fälle ein niedrigerer Strafrahm vorgesehen.

Zu Nummer 6 — § 311 e; Fehlerhafte Herstellung einer kerntechnischen Anlage.

Der bisherige § 311 e stellt das fehlerhafte Herstellen einer kerntechnischen Anlage nur dann unter Strafe, wenn es wissentlich erfolgt und wenn dadurch wissentlich (Absatz 1) oder vorsätzlich oder fahrlässig (Absatz 4) eine konkrete Gefahr für Leib oder Leben eines anderen oder für fremde Sachen von bedeutendem Wert verursacht wird.

Diese Vorschrift ist angesichts des enormen Risikopotentials kerntechnischer Anlagen zu restriktiv. Daß nur das wissentliche, nicht aber das bedingt vorsätzlich fehlerhafte Herstellen kerntechnischer Anlagen unter Strafe gestellt ist, ist nicht mit der Anforderung zu vereinbaren, daß diese so sicher wie möglich zu errichten sind. Wird eine kerntechnische Anlage fehlerhaft gebaut, so wird damit letztlich die Bewohnbarkeit ganzer Landstriche und das Leben vieler Menschen aufs Spiel gesetzt. Daher wird das Wort „wissentlich“ gestrichen.

Zudem wird der Tatbestand als abstraktes Gefährungsdelikt konzipiert. Auch der Betrieb einer nicht fehlerhaften kerntechnischen Anlage führt stets zu Risiken für Menschen und Sachen, die nur schwer zu ertragen sind. Wird dieses Risiko durch fehlerhafte Herstellung erhöht, ist dies auch dann strafwürdig, wenn keine konkrete Gefahr im Sinne des bisherigen § 311 e Abs. 1 für die Bevölkerung oder Sachwerte eingetreten ist.

Statt wie bisher auf eine solche konkrete Gefahr abzustellen, ist nunmehr lediglich erforderlich, daß die fehlerhafte Herstellung für die Sicherheit der Anlage oder den Strahlenschutz abträglich ist. Ist dies nicht der Fall — etwa weil nur für die Sicherheit der Anlage unbedeutende Teile fehlerhaft sind —, besteht kein Bedürfnis, die Tat strafrechtlich zu sanktionieren.

Die Vorschrift wird erweitert auf das fehlerhafte Instandhalten kerntechnischer Anlagen. Der Ausbau der Kernenergie ist in der Bundesrepublik Deutschland faktisch abgeschlossen. Daher greift die Variante

des Herstellens solcher Anlagen kaum ein. Von wesentlich größerer praktischer Bedeutung ist, daß Reparaturen an bestehenden Anlagen vorgenommen werden. Weil durch die fehlerhafte Reparatur einer solchen Anlage ebenso wie durch die fehlerhafte Herstellung insgesamt deren Sicherheit erheblich beeinträchtigt werden kann, ist eine Erstreckung auf diese Fälle notwendig.

Bei der Herstellung und Instandhaltung einer solchen Anlage oder von Teilen davon sind angesichts der mit dem Betrieb dieser Anlagen einhergehenden Risiken besondere Sorgfaltsanforderungen zu beachten, um nicht die erhöhte Gefahr eines möglicherweise verheerenden Unfalls entstehen zu lassen. Daher ist es angebracht, auch die – bislang straflose – fahrlässige Tat unter Strafe zu stellen. Dies geschieht in Absatz 3.

Der bisherige Strafraum stand außer Verhältnis zu der Gefährlichkeit der Tat. Die Höchststrafe bei vorsätzlichem Handeln wird auf zehn Jahre Freiheitsstrafe erhöht. Bei Fahrlässigkeit ist eine Höchststrafe von drei Jahren ausreichend. Dies entspricht auch dem Strafraum bei fahrlässiger Brandstiftung (§ 309).

Zu Nummer 7 – 28. Abschnitt des
Strafgesetzbuches „Straftaten
gegen die Umwelt“

Zu § 324 – Gewässerverunreinigung –

Dem Schutz der Reinheit von Gewässern dient insbesondere § 324. Diese Vorschrift ist in der Praxis die wichtigste des 28. Abschnitts. Grund dafür ist – neben Fragen der Implementationsdichte des Umweltstrafrechts –, auch die Ausgestaltung als Allgemein delikt und die Anknüpfung an die verwaltungsrechtliche Lage erst im Rahmen der Rechtfertigung. Nach herrschender Auffassung ist geschütztes Rechtsgut die Reinheit des Gewässers. Die wasserwirtschaftlich orientierte Gegenmeinung, die das geschützte Rechtsgut anhand des Bewirtschaftungsermessens der Wasserbehörden bestimmen will, konnte sich nicht durchsetzen, da sie zu Strafbarkeitslücken führen würde.

Auf großes Unverständnis in der Öffentlichkeit ist häufig gestoßen, daß durch industrielle Einleiter legal Gewässer in teilweise erheblicher Weise nachteilig verändert werden, ohne daß diese verfolgt werden, während andererseits weitaus geringere Verunreinigungen durch Privatpersonen bestraft werden. Daß legale Verunreinigungen nicht strafbar sind, muß angesichts der Einheit der Rechtsordnung aber eine Selbstverständlichkeit sein. Dem Unbehagen in der Bevölkerung läßt sich daher nicht durch eine Verschärfung des § 324 abhelfen; taugliches Mittel wäre hierfür alleine ein strengeres Verwaltungsrecht und Verwaltungshandeln mit der Folge, daß legale Beeinträchtigungen zu illegalen werden.

Immerhin aber gibt der empirische Befund, daß überwiegend Fälle verfolgt werden, deren ökologische Schädlichkeit im Vergleich zu manchen legalen Ge-

wässerverunreinigungen eher im Bagatellbereich anzusiedeln ist, Anlaß zur Überprüfung des Tatbestandes. Diese Praxis läßt sich nur beschränkt mit dem erklärten Ziel des Umweltstrafrechts vereinbaren, insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen zu sanktionieren. Durch Entkriminalisierung im Bagatellbereich kann der scheinbaren Unausgewogenheit der Verfolgungspraxis die Spitze genommen werden. An sich sind die Voraussetzungen dafür bereits im geltenden Recht gegeben, denn das Erfordernis der „nachteiligen“ Veränderung des Gewässers ist dahin gehend auslegungsfähig, daß unerhebliche Beeinträchtigungen der Gewässergüte ausgeschlossen werden. Mittlerweile scheint sich in der Praxis zum Teil aber eine Interpretation dieses Merkmals durchgesetzt zu haben, mit der dies nicht immer gewährleistet ist. Da eine Änderung der Rechtsprechung bei Beibehaltung des Gesetzeswortlauts kaum zu erwarten ist, empfiehlt sich eine gesetzliche Klarstellung im Tatbestand, daß Bagatellverunreinigungen keine Straftaten darstellen. Deren Ahndung als Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 Abs. 1 i. V. m. §§ 2, 3 WHG reicht aus. Daher wird das Merkmal der nachteiligen Veränderung durch das Erfordernis ergänzt, daß diese von „nicht unerheblichem Umfang“ sein muß.

Im übrigen bedürfen die in der Praxis und Wissenschaft umstrittenen Fragen keiner gesetzlichen Klärung. Das Problem, unter welchen Umständen die Überschreitung von Grenzwerten dazu führen muß, die Veränderung als „unbefugt“ anzusehen, läßt sich nur schwer ausdrücklich regeln und bleibt daher der Rechtsprechung überlassen. Gleiches gilt für die Frage, inwieweit sich aus einzelnen Rechtsnormen strafrechtlich beachtliche Betreiberpflichten ergeben.

Daß von manchen Gerichten die Einleitung von Schadstoffen in Gewässer seitens der Schifffahrt als befugt gewertet wird, gibt keinen Anlaß zu Änderungen des Strafgesetzes. Vielmehr kann dieser unbefriedigende Zustand durch entsprechende Modifizierungen der Schifffahrts-Polizeiverordnungen behoben werden.

Nach Absatz 2 ist der Versuch wie bisher strafbar.

Auch Absatz 3 wird unverändert beibehalten. Angesichts der besonderen Bedeutung des geschützten Rechtsguts können den Vorschlägen, bei nicht vorsätzlichem Handeln allgemein nur Leichtfertigkeit zu bestrafen, einfache Fahrlässigkeit hingegen nur, wenn der Täter gegen besondere verwaltungsrechtliche Pflichten aus Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder oder aus Verwaltungsakten verstößt, die zum Schutz der Umwelt erlassen sind und allgemeine Sorgfaltsanforderungen ausfüllen oder näher bestimmen, nicht gefolgt werden. Auch in anderen Bereichen – etwa im Arztrecht oder im Straßenverkehrsrecht –, konnte ohne detailliert durchnormierte Sorgfaltsanforderungen eine hinreichende Begrenzung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit erzielt werden. Eine ausdrückliche Einschränkung bei § 324 ist daher nicht erforderlich. Vielmehr könnte dies zur Folge haben, daß die Präventivwirkung der Vorschrift beeinträchtigt und damit der Schutz vor Umweltbeeinträchtigungen zu sehr reduziert wird. Gewisse Rückwirkungen auf die Fahrlässigkeitshaftung können sich allerdings

daraus ergeben, daß die auch für § 324 geltende Begriffsbestimmung des Merkmals „unbefugt“ in § 330d Abs. 2 auf den Schutzbereich verwaltungsrechtlicher Normen abstellt. Da ein Verstoß gegen derartige Pflichten jedoch bereits dann vorliegt, wenn der Gewässerschutz lediglich als Reflex mitbezweckt wurde, sind dadurch keine bedeutsamen Lücken des strafrechtlichen Gewässerschutzes zu befürchten.

Zu § 325 — Luftverunreinigung —

Die Reinheit der Luft wird im geltenden Recht insbesondere durch § 325 Abs. 1 Nr. 1 geschützt. Die bisherige Fassung des § 325 hat sich in der Praxis aber weitgehend als ineffektiv erwiesen. Ursache dafür sind mehrfache Beschränkungen im Tatbestand: Die Luftverunreinigung muß beim Betrieb einer Anlage erfolgen, und sie muß geeignet sein zur Schädigung näher aufgeführter Schutzgüter (Mensch, Tier, Pflanzen, Sachen) außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs. Schließlich muß sie unter Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten erfolgen, worunter nach der Legaldefinition des Absatzes 4 das Betreiben einer genehmigungspflichtigen Anlage ohne Genehmigung oder entgegen einer Untersagung sowie im übrigen ein grob pflichtwidriger Verstoß gegen Anordnungen oder Auflagen zu verstehen ist. Ganz ausgeschlossen werden Luftverunreinigungen durch Fahrzeuge (§ 325 Abs. 1 Satz 2).

Diese vielfachen Einschränkungen führen dazu, daß die Vorschrift kaum anwendbar ist. Bei der Neufassung wird die Norm daher vereinfacht, indem auf die Beibehaltung von nicht (mehr) plausiblen Einschränkungen verzichtet und an Stelle der spezifischen Verwaltungsrechtswidrigkeit des Absatzes 4 das allgemeine Merkmal der Unbefugtheit tritt (vgl. § 330d Abs. 2). Dadurch wird zugleich deutlicher, daß es sich nicht um ein reines Verwaltungsgehorsamsdelikt handelt, sondern daß die Reinheit der Luft geschütztes Rechtsgut ist. Die Eignungsklausel wird beibehalten, jedoch als weitere Alternative das wesentliche Überschreiten von Emissionsbegrenzungen eingeführt. Zugleich wird die Vorschrift prägnanter formuliert, indem — in Angleichung an § 324 — als Tathandlung die Verunreinigung oder sonst nachteilige Veränderung der Luft genannt wird. Die frühere, dem Bundes-Immissionsschutzgesetz entnommene Umschreibung als „Veränderung der natürlichen Zusammensetzung der Luft“ (vgl. § 3 Abs. 4 BImSchG) ist weniger prägnant und kann deshalb entfallen. Die exemplarische und ohnehin nicht abschließende Aufzählung von manchen Arten der Veränderung („insbesondere durch Freisetzen von Staub, Gasen, Dämpfen oder Geruchstoffen“) wird durch die Aufnahme des Merkmals der „Verunreinigung oder sonst nachteiligen Veränderung“ in den Tatbestand des § 325 StGB überflüssig und entfällt daher.

Zu den Änderungen im einzelnen:

Es ist schwerlich einzusehen, wieso die rechtswidrige Luftverunreinigung, die für den Täter erkennbar die Gesundheit anderer schädigen kann, nur strafbar sein soll, wenn sie unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten im Sinne des bisherigen Absatzes 4 er-

folgt, nicht hingegen dann, wenn nach der Rechtslage gebotene Verwaltungsakte unterbleiben, der Täter aber gleichwohl gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstößt (z. B. Mißachtung der Betreiberpflichten nach §§ 5, 22 BImSchG; Nichteinhalten von in Rechtsvorschriften geforderten Emissionsgrenzwerten). Derartige Verstöße weisen den gleichen Unrechtsgehalt auf wie Verstöße gegen Auflagen. Durch die Ersetzung des Merkmals „unter Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten“ in Absatz 1 durch das Wort „unbefugt“ sowie die Streichung des Absatzes 4 wird die Verwaltungsaktsakzessorietät durch eine umfassendere Verwaltungsrechtsakzessorietät ergänzt. Damit entfällt auch die bisherige Beschränkung auf grob pflichtwidrige Zuwiderhandlungen gegen Verwaltungsakte. Die schuldhafte Herbeiführung einer gefährlichen Luftverunreinigung ist — wie auch der 57. Deutsche Juristentag festgestellt hat — strafwürdig unabhängig von der Art des Pflichtenverstosses.

Die Beschränkung auf „beim Betrieb einer Anlage“ verursachte Verunreinigungen der Luft ist wenig plausibel. Da für die Frage, ob das Strafrecht eingreifen soll, das Ausmaß der Gefährlichkeit der Tat mitentscheidend ist, ist der Ausschluß von nicht beim Betrieb einer Anlage erfolgenden Luftverunreinigungen aus dem Tatbestand nicht überzeugend. Dies gilt um so mehr, als der Begriff der Anlage ohnehin so weit ist, daß z. B. auch Heizkessel und feste Feuerstellen davon erfaßt werden. Durch den Wegfall dieses Merkmals wird daher der Bereich der strafbaren Handlungen kaum ausgedehnt. Der Vorteil einer solchen Lösung überwiegt mögliche Nachteile, da der Verzicht darauf ermöglicht, die Tat als Allgemeindelikt zu konstruieren, und zugleich die Norm klarer und übersichtlicher wird. Konsequenterweise entfällt damit auch die Einschränkung, daß die Schädigungseignung hinsichtlich Schutzgütern bestehen muß, die sich „außerhalb des zur Anlage gehörenden Bereichs“ befinden. Die damit beabsichtigte Trennung zwischen Umweltschutz und Arbeitsschutz ist in dieser Strenge ohnehin nicht durchführbar, und die praktische Bedeutung der Regelung ist angesichts des Umstands, daß unter Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse eine Luftverunreinigung so gut wie nie auf den — eng auszulegenden — Anlagenbereich beschränkbar ist, gering. Im übrigen ist die Tat, soweit schädliche Folgen nur innerhalb des Anlagenbereichs entstehen können, bei Einhaltung von Arbeitsschutznormen nicht unbefugt.

Desgleichen ist es nicht länger angebracht, Luftverunreinigungen durch Kraftfahrzeuge von vornherein aus dem Tatbestand auszuschließen. Eine durch Kraftfahrzeuge verursachte gefährliche Luftverunreinigung ist gleichermaßen unerwünscht wie jede andere. Mit dem Ziel, die Gefährlichkeit der Verunreinigung zum zentralen Kriterium der Strafbarkeit werden zu lassen, verträgt sich diese sektorale Beschränkung des Tatbestandes nicht. Der möglichen Befürchtung, damit würde einer massenhaften Kriminalisierung von Fahrzeugführern Vorschub geleistet, wird durch die Eignungsklausel entgegengetreten (vgl. auch Allgemeine Vorbemerkung, 5).

Eine Einschränkung der Strafbarkeit mittels einer solchen Erheblichkeitsschwelle ist geboten. Denn ange-

sichts der Tatsache, daß eine tendenziell nachteilige Veränderung der Beschaffenheit der Luft eine zwar unerwünschte, aber dennoch unvermeidbare Begleiterscheinung alltäglichen Verhaltens ist (z. B. Teilnahme am Straßenverkehr, Hausbrand, Grillfest), ist sicherzustellen, daß eine quantitative und qualitative Schwelle einer möglichen Überkriminalisierung vorgebeugt. Insbesondere sollten vergleichsweise geringfügige Beiträge zur Luftverunreinigung nicht erfaßt werden, da mit solchen noch nicht die Schwelle der Strafwürdigkeit erreicht wird. Für derartige Zuwiderhandlungen reicht das Recht der Ordnungswidrigkeiten aus.

Als Erheblichkeitsschwelle dient bereits im geltenden Recht die „Eignungsklausel“, nach der nur solche Veränderungen der Luft tatbestandsmäßig sind, die zur Herbeiführung von bestimmten Schädigungen geeignet sind. Diese Einschränkung wird unverändert beibehalten. Die Eignung zur Schädigung muß feststehen, was nach zutreffender Auffassung auch durch den statistischen Nachweis eines naturwissenschaftlichen Kausalgesetzes möglich ist. Selbst wenn ein solcher Nachweis geführt ist, stellen sich aber noch schwierige normative Fragen: Nach wie vor ungeklärt ist, welche Intensität die Gefährdung haben muß, um von der Eignung zur Schädigung auszugehen. Insbesondere ist auch der Zusammenhang mit den im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der TA Luft bestehenden Forderungen nicht zweifelsfrei: Während von den einen aus einem Überschreiten der in der TA Luft enthaltenen Grenzwerte noch nicht ohne weiteres auf das Vorliegen einer Eignung geschlossen wird, wird von anderen bezweifelt, daß bei Einhaltung derartiger Grenzwerte zwingend die Eignung verneint werden müsse. Die Übertragbarkeit des im Verwaltungsrecht enthaltenen – und dort die spezifische Funktion des Interessenausgleichs zwischen Umweltverschmutzer und Nachbarschaft und Allgemeinheit erfüllenden – Gefahrbegriffs auf das Strafrecht ist daher im einzelnen noch ungeklärt. Ursächlich dafür ist letztlich, daß auch bei Einhaltung der am Individualschutz orientierten Grenzwerte schwerwiegende Umweltschäden und Beeinträchtigungen der Gesundheit angesichts der großen Zahl der von solchen Einwirkungen betroffenen Rechtsgüter nicht vermieden werden können, da bei der Bestimmung der Schädlichkeitsschwelle nicht das Kollektiv-, sondern das Individualrisiko zugrunde gelegt wird. Die Entscheidung über diese Frage läßt sich jedoch nicht gesetzlich treffen; vielmehr muß dies der Rechtsprechung überlassen bleiben.

Um zu verhindern, daß geringfügige Einzelbeiträge zu einer erst aufgrund zahlreicher anderer Luftverunreinigungen gefährlichen Veränderung der Luft als Straftat gewertet wird, wird durch das Merkmal des „nicht unerheblichen Umfangs“ der Luftverunreinigung auch ein quantitatives Element eingefügt. Der Beitrag des einzelnen Luftverschmutzers zu der gefährlichen Veränderung der Luft muß daher ein gewisses Gewicht haben. Ohne ein solches quantitatives Merkmal wären Fälle der Nebentäterschaft nur schwer aus dem Tatbestand auszuschneiden.

Neu in das Kriminalstrafrecht aufgenommen wird die Alternative, daß die Luftverunreinigung unter erheb-

licher Überschreitung von Emissionsbegrenzungen erfolgt. Der Begriff der Emissionsbegrenzungen ist in einem umfassenden Sinne zu verstehen und umfaßt sowohl die durch Gesetze oder Rechtsverordnungen vorgeschriebenen Emissionsgrenzwerte als auch die durch Verwaltungsakt festgesetzten Begrenzungen.

Bei dieser Alternative handelt es sich um ein Erfolgsdelikt, da es alleine auf die gegen bestimmte Pflichten verstoßende und daher unbefugte Beeinträchtigung der Reinheit der Luft ankommt. Mit der Aufnahme dieser Alternative in den Tatbestand wird zum einen dem Umstand Rechnung getragen, daß auch der Schutz vor Belastungen der Luft durch Stoffe, deren Gefährlichkeit (im Sinne der Eignungsklausel der Nummer 1) vermutet wird, aber (noch) nicht nachgewiesen ist, aus Gründen der Vorsorge dringend geboten ist. Zum anderen ist dies notwendig, weil manche Schadstoffe ihre nachteilige Wirkung nur in einer Weise entfalten können, die nicht mehr einem bestimmten Verursacher zugerechnet werden kann. Das Problem des Ferntransports von Luftschadstoffen ist durch das bloße Abstellen auf die Schädigungseignung kaum strafrechtlich zu erfassen. Schließlich werden von der Eignungsklausel manche schädlichen Wirkungen der Luftverunreinigung nicht erfaßt, wie etwa die Schädigung der Ozonschicht oder der Treibhauseffekt. Aus diesem Grunde würde es auch nicht ausreichen, statt der Alternative des Überschreitens von Emissionsbegrenzungen die Eignungsklausel dahin gehend zu erweitern, daß auch zu erheblichen Belästigungen führende Immissionen einbezogen werden. Allerdings ist es nicht erforderlich, jegliche Überschreitung von Emissionsbegrenzungen als strafrechtliches Unrecht zu qualifizieren. Daher werden nur erhebliche Überschreitungen erfaßt.

Zu § 325 a – Bodenverunreinigung –

Neu eingeführt wird mit § 325 a ein Tatbestand zum Schutz des Bodens. Der Boden ist ein wesentlicher Teil des Naturhaushalts und stellt die natürliche Lebensgrundlage für Menschen, Tiere und Pflanzen dar. Er dient nicht nur dem Menschen als Siedlungsraum und Anbaufläche für Agrarprodukte, sondern erfüllt auch vielfältige Funktionen innerhalb des Ökosystems. Daher ist der Schutz des Bodens vor den Gefahren übermäßiger Nutzung und Verunreinigung gerade in einem so dichtbesiedelten und hochindustrialisierten Land wie der Bundesrepublik Deutschland von überragender Bedeutung.

Gleichwohl war bislang der strafrechtliche Schutz des Bodens begrenzt. Die Verunreinigung des Bodens war nur strafbar, wenn sie durch umweltgefährdende Abfallbeseitigung (§ 326) begangen wurde, Folge einer anderen Straftat war (§ 330 Abs. 2 Nr. 1), nachhaltige Eingriffe in Naturschutzgebiete erfolgten (§ 329 Abs. 3) oder durch Freisetzen von Giften Menschen schwer gefährdet wurden (§ 330 a). Diese Beschränkung des strafrechtlichen Schutzes auf bestimmte Arten der Beeinträchtigungen lassen die Bedeutung des Bodens für den strafrechtlichen Umweltschutz nicht hinreichend zur Geltung kommen. Dies wurde auch vom 57. Deutschen Juristentag kritisiert. Daher wird mit diesem Entwurf ein Tatbestand eingeführt, der die

unbefugt begangene nachhaltige Bodenverunreinigung allgemein unter Strafe stellt.

Damit wird nicht nur die grundsätzliche Gleichrangigkeit der Rechtsgüter Wasser, Luft und Boden zum Ausdruck gebracht. Vielmehr werden dadurch auch Strafbarkeitslücken geschlossen, die in der Praxis auftraten, wenn etwa aufgrund der Beschaffenheit des Bodens der Umgang mit gefährlichen Stoffen zwar zu erheblichen Bodenverunreinigungen führte, aber die Schadstoffe nicht — bzw. nicht nachweisbar — zu einer Grundwasserverunreinigung führten, so daß auch § 324 nicht eingreifen konnte.

Bei Erlass des geltenden Umweltstrafrechts wurde von einem Tatbestand, der die Verunreinigung des Bodens generell mit Strafe bedroht, abgesehen. Ausschlaggebend dafür war die Befürchtung, durch einen solchen Tatbestand würde die Grenze des Strafrechts überschritten, zumal die Schutzbedürftigkeit des Bodens von den Umständen abhinge (vgl. BT-Drucksache 8/2382 S. 11). Angesichts der mittlerweile vorhandenen Erkenntnisse über das Ausmaß der bestehenden und zunehmenden Bodenbelastung durch Schadstoffe ist eine andere Sichtweise angebracht.

Neben den Rechtsgütern der Reinheit von Wasser und Luft ist deswegen auch die Reinheit des Bodens strafrechtlich zu schützen. Eine Ausnahme gilt allerdings für geringfügige Verunreinigungen; diese werden aus dem Tatbestand ausgeklammert, indem gefordert wird, daß die Veränderung des Bodens nachhaltig sein muß. Im übrigen sind nicht strafwürdige Beeinträchtigungen des Bodens aufgrund der auch für § 325a geltenden Begriffsbestimmung des Wortes „unbefugt“ in § 330 d Abs. 2 nicht strafbar.

Die Tat ist — wie die Gewässerverunreinigung und der neugefaßte Tatbestand der Luftverunreinigung — ein Erfolgsdelikt. Der zum Tatbestand gehörende Erfolg ist die Beeinträchtigung des geschützten Rechtsguts (relative) „Reinheit des Bodens“. Die Verunreinigung stellt einen Unterfall des umfassenderen Begriffs der nachteiligen Veränderung dar. Indem beide Begriffe aus § 324 übernommen werden, wird verdeutlicht, daß nicht unbedingt eine sichtbare, äußerlich wahrnehmbare Veränderung notwendig ist, sondern daß namentlich auch die Kontaminierung von Böden durch schädliche Substanzen erfaßt wird. Für die Auslegung der Begriffe können die zu § 324 entwickelten Grundsätze herangezogen werden. Erforderlich ist in jedem Fall, daß sich der Zustand des Bodens gegenüber dem vorherigen Zustand verschlechtert hat.

Durch die Eingrenzung auf solche Veränderungen des Bodens, die zu nachhaltigen Schädigungen führen, werden geringfügige Beeinträchtigungen bereits aus dem Tatbestand ausgeschieden. Das Merkmal nachhaltig hat — ebenso wie bei § 326 Abs. 1 Nr. 3 —, sowohl ein temporales als auch ein quantitatives Element. Nicht erfaßt sind daher Fälle, in denen eine nur vorübergehende, kurzfristige Schädigung des Bodens zu erwarten ist. Das quantitative Element setzt eine nicht unerhebliche Intensität der Verunreinigung voraus. Allerdings sind die Anforderungen für die Erfüllung des Tatbestandsmerkmals der Nachhaltigkeit nicht zu hoch zu stellen. Wie sich aus § 330 Abs. 1 ergibt, ist die Herbeiführung von schwerwiegenden

Umweltschäden als qualifizierte schwere Umweltgefährdung anzusehen, so daß für die Bejahung der Nachhaltigkeit auch weniger schwere nachteilige Veränderungen des Bodens genügen müssen.

Entgegen manchen Stimmen ist es nicht notwendig, mit dem Erlass einer den Boden schützenden Strafnorm so lange zu warten, bis weitere verwaltungsrechtliche Regelungen für den Schutz des Bodens erarbeitet sind. Denn Voraussetzung für die Strafbarkeit ist, daß die nachteilige Veränderung des Bodens unbefugt herbeigeführt wird. Damit wird auf die Begriffsbestimmung des § 330 d Abs. 2 verwiesen. Das verwaltungsrechtlich zulässige Handeln (etwa im Bereich der Landwirtschaft) ist daher nicht strafbar. Da eine umfassende Normierung des Bodenschutzes noch nicht erfolgt ist, wird dies zumindest vorübergehend zu einzelnen Lücken auch im strafrechtlichen Bodenschutz führen. Andererseits aber bestehen bereits jetzt zahlreiche Verwaltungsnormen, die den Schutz des Bodens vor Verunreinigungen unmittelbar oder zumindest auch bezwecken, so daß die Norm durchaus einen eigenständigen Anwendungsbereich hat. Zu nennen sind etwa §§ 7, 23 BImSchG in Verbindung mit den auf ihnen beruhenden Verordnungen; § 17 ChemG in Verbindung mit der Gefahrstoffverordnung; § 7 PflSchG in Verbindung mit der Pflanzenschutzanwendungsverordnung; § 2 Düngemittelgesetz in Verbindung mit der Düngemittelverordnung; § 1 DDT-Gesetz; zahlreiche Normen des WHG sowie Vorschriften der Länder über das Lagern wassergefährdender Stoffe.

Zu § 325 b — Lärm und andere schädliche Umwelteinwirkungen —

Bislang war die Lärmverursachung im gleichen Tatbestand geregelt wie die Luftverunreinigung. Die Vorschrift wird nunmehr zu einem eigenen Tatbestand, der um die Verursachung von anderen schädlichen Umwelteinwirkungen (vgl. bisher § 330 Abs. 1 Nr. 2) erweitert wird. Statt auf die Verletzung verwaltungsrechtlicher Pflichten i. S. d. bisherigen § 325 Abs. 4 wird, wie in anderen Bereichen auch, auf die Unbefugtheit des Handelns abgestellt.

Für eine Trennung von Luftverunreinigung und Lärm in separate Tatbestände spricht, daß die Schutzrichtung des bisherigen § 325 Abs. 1 Nr. 2 weniger weit reicht als die der Grundtatbestände zum Schutz von Wasser, Luft und (jetzt auch) Boden. Denn der Schutz der rekreativen Ruhe erfolgt ausschließlich im Interesse der menschlichen Gesundheit, während es sich im übrigen um Beeinträchtigungen der elementaren, verkörperten Umweltmedien Wasser, Luft und Boden handelt.

Die praktische Bedeutung des bisherigen Lärm-Tatbestandes war gering. Dies und die Befürchtung, die Schwierigkeiten zur Feststellung der spezifischen Eignung von Lärm zur Gesundheitsgefährdung gingen weit über die hinaus, die ansonsten im Umweltrecht bestehen, führte vereinzelt zu der Forderung, die Vorschrift abzuschaffen, zumal gemäß § 117 OWiG eine anderweitige Sanktionsmöglichkeit besteht. Dies erscheint jedoch nicht als der richtige Weg.

Die Strafvorschrift gegen gesundheitsschädlichen Lärm drückt den hohen Wert des Rechtsguts aus. Sie sollte deshalb im Kernstrafrecht verbleiben, wie auch der 57. Deutsche Juristentag bekräftigt hat. Ein Schritt zur verbesserten Anwendbarkeit der Vorschrift wird getan, indem nicht mehr auf die Verletzung besonderer verwaltungsrechtlicher Pflichten abgestellt wird, sondern jede „unbefugte“ (vgl. § 330 d Abs. 2) Lärmverursachung erfaßt wird. Die ausdrückliche Ausklammerung von Fahrzeugen wird aufgegeben. Wegen des sowohl qualitativen als auch quantitativen Merkmals, daß „in nicht unerheblichem Umfang“ Lärm verursacht werden muß, ist auch ohne diesbezügliche Einschränkung der gewöhnliche Straßen-, Luft- und Schienenverkehr nicht vom Tatbestand erfaßt, zumal er in der Regel allenfalls zu Belästigungen führt, nicht hingegen zu Gesundheitsgefährdungen. Soweit im Einzelfall anderes gelten sollte, ist es nicht gerechtfertigt, Fahrzeuge gegenüber anderen lärmerzeugenden Anlagen und Tätigkeiten zu privilegieren.

Die Vorschrift wird erweitert auf die Verursachung gesundheitsgefährdender Erschütterungen, Strahlen und sonstiger schädlicher Umwelteinwirkungen. Sonstige schädliche Umwelteinwirkungen können durch Licht, Wärme oder ähnliche Erscheinungen entstehen (vgl. § 3 Abs. 3 BImSchG). Insoweit werden auch Handlungen einbezogen, die bislang nur im Falle konkreter Gefährdungen strafbar waren (§ 330 Abs. 1 Nr. 2). Diese Vorverlagerung der Strafbarkeit ist angesichts der bislang teilweise unüberwindbaren Schwierigkeiten des Kausalitätsnachweises geboten. Sie führt nicht zu einer übermäßigen Ausdehnung der Strafbarkeit.

Zu § 326 — Umweltgefährdender Umgang mit gefährlichen Gütern —

Das abstrakte Gefährdungsdelikt der unbefugten Beseitigung gefährlicher Abfälle wird in seinem Anwendungsbereich erweitert. Es wird klargestellt, daß bislang nicht zweifelsfrei erfaßte gefährliche Abfälle, die einen Tier- oder Pflanzenbestand gefährden oder krebserregende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Stoffe enthalten, ebenfalls dem Tatbestand unterfallen. Auch wird der gefährliche Umgang mit Wirtschaftsgütern einbezogen. Schließlich wird die Norm klarer und lesbarer formuliert, indem die verwaltungsakzessorischen Merkmale durch den in § 330 d Abs. 2 näher bestimmten Begriff „unbefugt“ ersetzt werden.

Der Wortlaut des bisherigen § 326 führte nach wohl überwiegender Auffassung dazu, daß hinsichtlich mancher gefährlicher Abfälle Strafbarkeitslücken entstanden. Denn nach der Alternative des § 326 Abs. 1 Nr. 1 mußten die im Abfall enthaltenden oder durch ihn hervorzubringenden Erreger Krankheiten bei Menschen oder Tieren verursachen können, die zugleich gemeingefährlich und übertragbar, d. h. innerhalb oder zumindest zwischen den Gattungen Mensch und Tier vermittelbar sind.

Um diese Lücken zu schließen, wird in Absatz 1 Nr. 1 die Formulierung dergestalt geändert, daß bislang

nicht eindeutig erfaßte gefährliche Abfälle einbezogen werden. Maßgeblich ist nunmehr, daß der Abfall „Erreger von auf Menschen oder Tiere übertragbaren gemeingefährlichen Krankheiten“ enthält oder hervorbringen kann (vgl. § 1 Bundes-Seuchengesetz). Damit werden alle Krankheiten erfaßt, die unmittelbar oder mittelbar durch Krankheitserreger auf Menschen oder auf Tiere übertragen werden können. Einbezogen sind daher auch solche Krankheiten, bei denen der Erreger von dem betroffenen Menschen oder Tier nicht weiter übertragen werden kann, oder bei denen die Krankheit von Pflanzen auf Menschen oder Tiere übertragen wird.

Ein weiteres Manko bei § 326 Abs. 1 Nr. 1 war, daß er wohl nur teilweise Stoffe einbezog, die cancerogene, mutagene oder teratogene Wirkung haben können. Denn zweifelhaft war, ob diese Stoffe als Gifte i. S. d. Vorschrift einzuordnen waren. Unter Gift sind — wie bei §§ 229 und 319 — solche Stoffe zu verstehen, die geeignet sind, unter bestimmten Bedingungen durch chemische oder chemisch-physikalische Einwirkung Gesundheit oder Leben eines Menschen zu zerstören, also zumindest wesentliche körperliche Fähigkeiten und Funktionen in erheblichem Umfang aufzuheben (BT-Drucksache 8/2382 S. 17). Dies läßt eine Auslegung dergestalt zu, daß nur akut toxische Stoffe gemeint seien.

Aus diesem Grund werden in Nummer 2 nunmehr ausdrücklich auch solche Güter genannt, die in nicht geringer Menge Stoffe enthalten, die im Verdacht stehen, krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Wirkung zu haben. Für die Frage, ob dem so ist, sind (auch) normative Bestimmungen wie § 1 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 der auf Grund von § 3 Nr. 3 ChemG erlassenen Gefährlichkeitsmerkmale-Verordnung (BGBl. 1981 I S. 1487) heranziehbar. Letztlich entspricht das Abstellen darauf, daß die Stoffe „im dringenden Verdacht stehen, krebserzeugende, fruchtschädigende oder erbgutverändernde Wirkung zu haben“, im wesentlichen den Anforderungen, die im Verwaltungsrecht dafür gestellt werden, sie als tatsächlich gesundheitsschädigend zu qualifizieren: Zwar ist dafür nach der Rechtsprechung nicht ausreichend, daß ein Stoff „(nur) möglicherweise eine gesundheitsschädigende Eigenschaft hat“ (BVerwGE 77, 102, 111). Jedoch sei von einer tatsächlich gesundheitsschädigenden Eigenschaft bereits bei hinreichender Wahrscheinlichkeit der Schädigung auszugehen, wobei die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit vom Rang der geschützten Rechtsgüter abhängt. Daß eine solche (verwaltungsrechtlich hinreichende) Kausalfeststellung auch für das Strafrecht genügt, ist nicht ohne weiteres selbstverständlich. Oftmals dürfte eine Bestrafung am Grundsatz in dubio pro reo scheitern, wenn ein völlig zweifelsfreier Kausalnachweis verlangt würde. Um zu vermeiden, daß im Strafrecht wesentlich über die verwaltungsrechtlichen Anforderungen hinausgehende tatsächliche Feststellungen zur Wirkung der Stoffe zu treffen sind, wird daher nur darauf abgestellt, daß sie mit großer Wahrscheinlichkeit eine solche Wirkung haben.

Bei § 326 Abs. 1 Nr. 2, 3. Alt. ist eine normative Bestimmung dessen, wann ein Stoff „nicht nur geringfügig radioaktiv“ ist, nicht erforderlich. Die (nach der

breitflächigen radioaktiven Kontaminierung infolge des Reaktorunfalls von Tschernobyl) in der Praxis gelegentlich vertretene Auffassung, diese Vorschrift sei ansonsten mangels Bestimmtheit nicht anwendbar, ist nicht überzeugend. Die Freigrenzen der Strahlenschutzverordnung und gegebenenfalls von Rechtsverordnungen auf Grund des Strahlenschutzvorsorgegesetzes können — wie bisher — als Anhaltspunkte herangezogen werden. Von § 326 Abs. 1 Nr. 2 werden auch stark radioaktive Stoffe erfaßt.

In Nummer 3 wird die Eigenschaft, einen Tier- oder Pflanzenbestand zu gefährden, neu aufgenommen. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß für einen effektiven Umweltschutz allein ein Abstellen auf Gefährdungen des Menschen nicht genügt, sondern auch der Tier- und Pflanzenschutz ein wichtiges Anliegen ist. Unter Bestand ist in Anlehnung an § 39 PflSchG eine Tier- oder Pflanzenpopulation in einem bestimmten Gebiet zu verstehen.

Eine wichtige Ausweitung erfährt der Anwendungsbereich des § 326 durch die Erweiterung auf sonstige gefährliche Güter. Der Umgang mit gefährlichen Wirtschaftsgütern ist in gleichem Maße gefährlich wie der mit Abfall. Mit dem Postulat, daß die Gefährlichkeit ausschlaggebendes Kriterium der Strafwürdigkeit eines unzulässigen Handelns sein muß, läßt sich die bisherige sektorale und zu erheblichen Lücken im strafrechtlichen Umweltschutz führende Begrenzung des § 326 auf Abfälle nicht vereinbaren. Es ist nicht einzusehen, wieso etwa das unbefugte Zwischenlagern gefährlicher Stoffe zum Ziel der späteren Beseitigung strafbar ist, nicht aber die gleiche Handlung, wenn der Täter die Stoffe zu einem späteren, vielleicht noch unbestimmtem Zeitpunkt wirtschaftlich verwerten will. Denn die dabei entstehenden Umweltgefahren sind gleich hoch. Schließlich wird durch die Einbeziehung sonstiger Güter auch die Umdeutung von Abfällen in Wirtschaftsgüter, die bislang insbesondere aufgrund des subjektiven Abfallbegriffs zum Teil erfolgen konnte (etwa mit dem Argument, der Stoff könne als Heizmaterial dienen, sei bei weiterem Fortschreiten der Technik als Ressource nutzbar oder nach einer Dekontaminierung als Handelsgut veräußerbar) und so die Vorschrift manipulationsanfällig machte, verhindert. In Übereinstimmung mit Forderungen des 57. Deutschen Juristentags wird daher aus dem abstrakten Gefährdungsdelikt der umweltgefährdenden Abfallbeseitigung ein solches des umweltgefährdenden Umgang mit gefährlichen Gütern.

Dabei wird als Konsequenz auf zahlreiche Unglücksfälle beim Transport gefährlicher Güter auch die Tathandlung des Beförderns einbezogen. Beim Transport treten in gleichem, im Vergleich zu manchen Tathandlungen der bisherigen Fassung (etwa der Lagerung) typischerweise sogar in höherem Maße Risiken für die Umwelt auf, die bislang nicht erfaßt waren. Denn die Regelung des § 330 Abs. 1 Nr. 4 war nur bei Entstehung konkreter Gefahren oder Nachteile für Menschen, Sachen oder die Umwelt anwendbar und setzte daher nicht früh genug ein.

Darüber hinaus wird der Tatbestand erweitert auf die Tathandlungen des unerlaubten Verwendens und Inverkehrbringens solchermaßen gefährlicher Stoffe.

Durch illegale Verwendung und Inverkehrbringung der von § 326 erfaßten gefährlichen Stoffe können in besonderem Umfang Gefahren für die Umwelt wie auch die menschliche Gesundheit entstehen. Daher ist es angebracht, diese Begehungsarten nicht von vornherein von dem Geltungsbereich des Umweltstrafrechts im Strafgesetzbuch auszuklammern und spezialgesetzlicher Regelung zu überlassen.

Die bisher exemplarisch aufgezählten Tathandlungen („behandelt, lagert, ablagert, abläßt oder sonst beseitigt“) waren durchweg Unterfälle des Beseitigens. Angesichts des Einbeziehens auch anderer gefährlicher Güter ist diese Auslegung nicht mehr möglich. Weil die Varianten des Ablagerns oder Ablassens auf die gefährlichen Güter nicht passen und auch für Abfälle keine selbständige Bedeutung haben, werden sie im Interesse der Einfachheit der Norm gestrichen. Sie sind als Fälle des Beseitigens nach wie vor erfaßt.

Überwiegend redaktionelle Gründe hat die Streichung der Merkmale „außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren“. Soweit die Handlung innerhalb einer dafür zugelassenen Anlage vorgenommen wird, ist sie nicht unbefugt, wenn dabei nicht im übrigen das Recht verletzt wird (vgl. § 330 d Abs. 2). Gleiches gilt, wenn ein vorgeschriebenes oder zugelassenes Verfahren eingehalten wird.

Hinsichtlich der Abfallbeseitigung war zweifelhaft, ob der bisherige § 326 auch dann Anwendung finden kann, wenn für die Beseitigung der betreffenden gefährlichen Abfälle weder eine Anlage zugelassen noch ein Verfahren zur Beseitigung bestimmt oder gestattet ist. Mittlerweile hat sich die Auffassung durchgesetzt, daß dies angesichts des grundsätzlichen Verbots der Abfallbeseitigung außerhalb zugelassener Anlagen zu bejahen ist (OLG Oldenburg NJW 1988, 2391f.; OLG Celle ZfW 1989, 239; BayObLG UPR 1989, 311). Diese Rechtslage wird durch die hier erfolgenden Änderungen nicht in Frage gestellt.

Hinsichtlich des Umgangs mit anderen gefährlichen Gütern ist angesichts des Fehlens einer umfassenden Regelung nicht von vornherein davon auszugehen, daß die Tat unbefugt ist. Vielmehr ist dabei angesichts der Begriffsbestimmung in § 330 d Abs. 2 eine Prüfung erforderlich, ob gegen Rechtsverordnungen oder Verwaltungsakte verstoßen wird, die dem Schutz vor Gefahren beim Umgang mit den fraglichen Stoffen dienen. Als solche Vorschriften kommen die in Spezialgesetzen enthaltenen Verhaltens- und Sorgfaltspflichten in Betracht. Speziell für den Transport gefährlicher Güter sind die verschiedenen Gefahrgutverordnungen anwendbar. Darüber hinaus sind andere einschlägige Vorschriften des Gefahrstoffrechts zu beachten. Eine Vielzahl von Normen knüpfen die Verwendung und das Inverkehrbringen von gefährlichen Stoffen an nähere Voraussetzungen wie etwa Kennzeichnungen, Warnhinweise und Zulassungen — etwa im Chemikaliengesetz und im Pflanzenschutzgesetz. Soweit in jenen Normen Strafvorschriften enthalten sind, geht der neue § 326 als spezielleres Gesetz vor, sofern die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 326 für die Qualifikation als gefährliches Gut erfüllt sind.

Soweit sektorspezifische Rechtsnormen, etwa die Straßenverkehrs-Ordnung, in ihren allgemeinen Vorschriften zur Gefahrenabwehr auch den Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen bezwecken, ist auch ein Rückgriff darauf nicht zwingend ausgeschlossen.

Die Änderung des Absatzes 2 erfolgt zum einen zum Zwecke der sprachlichen Vereinfachung der Norm, zum anderen zur Klarstellung dessen, daß auch die Fälle erfaßt sind, in denen die Ablieferung durch einen Verwaltungsakt angeordnet oder abgerufen wird (z. B. nach § 19 Abs. 3 AtG; § 86 StrlSchV).

Die bisher in § 326 Abs. 5 enthaltene „Minimalklausel“, wonach die Tat nicht strafbar ist, wenn schädliche Einwirkungen auf die Umwelt wegen der geringen Menge der Abfälle offensichtlich ausgeschlossen ist, ist in der Wissenschaft auf scharfe Kritik gestoßen und hat Anlaß zu vielfältigster Interpretation gegeben. Da ihr Anwendungsbereich darüber hinaus gering war – denn bei offensichtlicher Ungefährlichkeit der Tathandlung entfällt meist bereits die Eigenschaft als Sonderabfall i. S. d. Absatzes 1 –, und auch nicht vermittelt werden konnte, wieso in den verbleibenden Fällen nur dann Straflosigkeit eintreten sollte, wenn die Ungefährlichkeit aufgrund der geringen Menge vorlag, jedoch nicht aufgrund anderer Umstände, kann auf sie verzichtet werden. Mit allgemeinen Ansätzen zur Reduktion des Anwendungsbereichs abstrakter Gefährdungsdelikte bei offensichtlicher Ungefährlichkeit der tatbestandsmäßigen Handlung kann in hinreichender Weise die Strafbarkeit begrenzt werden (vgl. auch Begründung zu § 327, a).

Da die Tathandlungen zu erheblichen Gefährdungen führen können, ist eine Erhöhung der Höchststrafe sowohl für vorsätzliches als auch für fahrlässiges Verhalten geboten.

Zu § 327 – Unerlaubtes Betreiben von Anlagen –

Die Vorschrift über das unerlaubte Betreiben von Anlagen wird in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Erfaßt werden nunmehr auch wassergefährdende Anlagen, Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen sowie Zwischen- und Endlager für radioaktive Abfälle. Sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Bedeutung hat die Ersetzung der Begriffe „ohne die erforderliche Genehmigung“, „entgegen einer vollziehbaren Unterlassung“ usw. durch das Wort „unerlaubt“, das gemäß der Begriffsbestimmung in Absatz 3 über die bisher genannten Fälle hinaus auch sonstige schwerwiegende Verstöße umfaßt.

- a) Absatz 1 stellt wie im geltenden Recht das verbotswidrige Betreiben, Innehaben und Abbauen kerntechnischer Anlagen unter Strafe.

Entsprechend Forderungen aus der Wissenschaft wird der vor 1980 bestehende Rechtszustand wieder hergestellt, der auch das verbotswidrige Errichten kerntechnischer Anlagen unter Strafe stellte (vgl. § 45 Abs. 1 Nr. 4 AtG a. F.). Als Folge ist die Bußgeldvorschrift des § 46 Abs. 1 Nr. 2 AtG aufzuheben (vgl. Artikel 3 Nr. 1 – Änderung des Atomgesetzes).

Neu aufgenommen wird das unerlaubte Betreiben von Anlagen zur Zwischenlagerung oder Endlagerung radioaktiver Abfälle, die nach § 9 b AtG einer Planfeststellung bzw. nach § 9 c AtG einer Genehmigung bedürfen. Zwar sind diese Anlagen vom Bund bzw. den Ländern zu errichten oder zu betreiben. Dies ändert jedoch nichts daran, daß sie ein erhebliches, den anderen Sachverhalt vergleichbares Gefährdungspotential darstellen. Angesichts der Tatsache, daß auch der nicht zugelassene Betrieb normaler Abfallentsorgungsanlagen, die von der öffentlichen Hand betrieben werden, strafbar ist (§ 327 Abs. 2 Nr. 2), wäre ein Ausschluß dieser hochgefährlichen Anlagen aus dem Kernstrafrecht nicht angemessen. Außerdem wird nur durch diese Erweiterung des § 327 Abs. 1 sichergestellt, daß grobe Fehler beim Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren auch zur Amtsträgerstrafbarkeit führen können (vgl. § 329 a des Entwurfs).

Nur redaktionelle Bedeutung hat hingegen die Streichung des Merkmals der „wesentlichen Änderung“ der Anlage oder ihres Betriebs in Absatz 1. Da die wesentliche Änderung nach § 7 Abs. 1 AtG einer Genehmigung bedarf, erfolgt danach das Betreiben und Innehaben solcher Anlagen ohne Genehmigung und ist somit ohnehin strafbar, wie dies auch bei Absatz 2 ohne ausdrückliche Erwähnung dieser Alternative der Fall ist.

In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 2 beibehalten. Das unerlaubte Betreiben von nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen und von Abfallentsorgungsanlagen bleibt also strafbar.

Neu eingefügt wird die Nummer 3, die das unerlaubte Betreiben von Rohrleitungsanlagen zum Befördern wassergefährdender Stoffe (§ 19 a WHG) und betrieblicher Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (§ 19 g WHG) betrifft. Bislang war das unerlaubte Betreiben solcher Anlagen nur dann strafbar, wenn es in einem Wasser- oder Heilquellenschutzgebiet erfolgte (§ 329 Abs. 2 Nr. 1, 2 StGB) oder zu konkreten Gefahren führte (§ 330 Abs. 1 Nr. 3). Diese Begrenzung überzeugt jedoch nicht mehr. Denn solche Anlagen sind für die geschützten Rechtsgüter auch dann gefährlich, wenn sie unsachgemäß oder fehlerhaft außerhalb solcher Gebiete betrieben werden. Die Risiken beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nicht geringer als die der übrigen von § 327 Abs. 2 erfaßten Sachverhalte. Angesichts der besonderen Gefahren, die dabei entstehen können, und in Anbetracht der Vielzahl von Unglücksfällen und Gewässerunreinigungen beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist strafrechtlicher Schutz schon im Vorfeld von Gewässerunreinigungen auch außerhalb solcher besonders geschützter Gebiete geboten. Daher wird der Anwendungsbereich von § 327 auch auf nach dem Wasserhaushaltsgesetz zulassungsbedürftige Anlagen erstreckt. Die Einbeziehung solcher Anlagen wurde zuletzt auch vom 57. Deutschen Juristentag mit großer Mehrheit gefordert.

Die im Wasserrecht nicht anzutreffende Beschränkung auf „betriebliche“ Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen war in §§ 329 und 330 Abs. 1 Nr. 3 enthalten. Sie wird bei der Erweiterung des § 327 beibehalten. Damit wird der Tatbestand in der Weise eingegrenzt, daß die in der Regel weniger gefährlichen Anlagen, die dem Privatgebrauch dienen, nicht einbezogen werden. Die bislang in § 329 Abs. 2 Nr. 2 und § 330 Abs. 1 Nr. 3 anzutreffende enumerative Aufzählung der einzelnen Anlagen entspricht nach der 5. Novelle des WHG vom 25. Juli 1986 (BGBl. I 1165) nicht mehr dem WHG und kann deswegen nicht übernommen werden. Der jetzt verwendete Oberbegriff „Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ ist der amtlichen Überschrift des § 19g WHG entnommen. § 327 Abs. 2 Satz 2 entspricht dem bisherigen § 330 d Nr. 3 und stellt klar, daß auch eine Anlage in einem öffentlichen Unternehmen eine betriebliche Anlage ist.

Neu einbezogen in den Kreis der von § 327 erfaßten Anlagen werden mit Absatz 2 Nr. 4 auch Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen im Sinne der Strahlenschutzverordnung. Nach § 15 StrlSchV i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Juni 1989 bedürfen Beschleuniger- und Plasmaanlagen mit einer hohen Neutronenquellenstärke oder Strahlenleistung einer Genehmigung. Da bei solchen Anlagen möglicherweise gefährliche Strahlenbelastungen der Bevölkerung in der Umgebung der Anlage durch direkte oder gestreute Strahlung oder durch Freisetzung radioaktiver Stoffe in die Luft oder das Wasser entstehen können, ist ihre Aufnahme in § 327 geboten.

Wie bisher ist auch die unerlaubte wesentliche Änderung der von § 327 erfaßten Anlagen strafbar. Einer ausdrücklichen Aufnahme dieser Alternative in den Tatbestand bedarf es nicht, da sich bereits aus den Verwaltungsgesetzen ergibt, daß danach der Betrieb der Anlage ohne Genehmigung erfolgt.

Es gab vereinzelt Fälle, in denen eine wesentliche Änderung von Anlagen nach § 327 Abs. 2 ungenehmigt erfolgte, die Änderung aber zu einer deutlichen Verminderung der Umweltbelastung führte. Aufgrund der formellen Erfüllung des Tatbestandes führte dies zur Verurteilung (LG Bremen NStZ 1982, 163). Dies stand insoweit in Einklang mit den Intentionen des Gesetzgebers, als er es deswegen für strafwürdig hielt, weil solche Verbesserungen auch zur Verminderung der Sicherheit einer Anlage führen können. Bei kerntechnischen Anlagen, die durch § 327 Abs. 1 erfaßt werden, wurde andererseits aber von der herrschenden Auffassung die nicht genehmigte, aber sicherheitserhöhende wesentliche Änderung für nicht tatbestandsmäßig gehalten (LG Hanau NJW 1988, 571, 573). Damit steht die strafrechtliche im Gegensatz zur atomrechtlichen Auslegung, denn nach der Rechtsprechung zum Atomrecht liegt eine wesentliche Änderung stets dann vor, wenn sie mehr als offensichtlich unerhebliche Auswirkungen auf das Sicherheitsniveau haben kann; ob sie letztendlich sicherheitserhöhend war, ist für das Verwaltungsrecht unbe-

achtlich (BVerfGE 53, 30, 61). Da im Strafrecht jedoch mehr die Ahndung nicht gestatteter Risikoerhöhung als die Umgehung der verwaltungsrechtlichen Kontrolle im Vordergrund steht, ist die insoweit von der Verwaltungsrechtslage abweichende Auffassung, sicherheitserhöhende Änderungen seien (strafrechtlich) „unwesentlich“, nicht zu beanstanden. Denn damit werden die Ansätze fruchtbar gemacht, nach denen bei abstrakten Gefährdungsdelikten allgemein eine teleologische Reduktion in den Fällen vorzunehmen ist, in denen die typischerweise gefährliche Handlung im Einzelfall ungefährlich ist (vgl. Martin, Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, Zugleich ein Beitrag zur Gefährdungsdogmatik und zum Umweltvölkerrecht, 1989, S. 57 ff., 202 ff.). Dieser Gedanke hat für die Anlagen i. S. d. Absatzes 2 gleichermaßen Gültigkeit, so daß die nicht erlaubte wesentliche Änderung dann nicht strafbar ist, wenn sie sowohl umweltfreundlicher ist als der bisherige Zustand als auch der Sicherheit der Anlage nicht abträglich ist. Daher besteht insoweit keine Notwendigkeit zur ausdrücklichen Klarstellung.

Angesichts der erheblichen Gefährdungen, die durch das unerlaubte Betreiben der in Absatz 2 erfaßten Anlagen entstehen können, ist die bislang zu niedrige Höchststrafe für vorsätzliches Handeln auf drei Jahre Freiheitsstrafe anzuheben.

- b) § 327 Abs. 3 bestimmt den Begriff „unerlaubt“, der in den Absätzen 1 und 2 verwendet wird. In § 327 Abs. 1, 2 war bislang jeweils eine Aufzählung der Voraussetzungen enthalten, die hinsichtlich der Verwaltungsrechtswidrigkeit gegeben sein müssen. Damit waren jedoch auch Nachteile verbunden: Zum einen konnte dadurch der Eindruck erweckt werden, nicht der Schutz von Mensch und Umweltmedien vor den Gefahren und Umweltverschmutzungen, die von solchen Anlagen ausgehen, sei maßgeblich für die Strafbarkeit, sondern es stünde die Umgehung der verwaltungsrechtlichen Kontrolle bzw. die Zuwiderhandlung gegen verwaltungsrechtliche Anordnungen im Vordergrund. Zum anderen führte dies dazu, daß die Vorschriften schwer lesbar sind. Durch die Neufassung werden diese Defizite beseitigt. Die Norm ist durch Verzicht auf die Wiederholung sachlich gleichbedeutender Formulierungen prägnanter. Darüber hinaus wird deutlich, daß nicht die Verletzung von Verwaltungsvorschriften, sondern die Herbeiführung nicht erlaubter abstrakte Gefahren und Umweltbeeinträchtigungen pönalisiert wird.

Das Wort „unerlaubt“ führt aber nicht nur zu einer redaktionellen Vereinfachung der Norm. Vielmehr wird auch ihr Anwendungsbereich erweitert, indem aufgrund der Begriffsbestimmung in Absatz 3 auch andere schwerwiegende Verstöße erfaßt werden. Bisher ist alleine entscheidend, ob der für die Zulassung der Anlage begünstigende Verwaltungsakt fehlt bzw. ein belastender Verwaltungsakt vorliegt, der das weitere Betreiben untersagt. Diese begrenzte Verwaltungsrechtsakzessorietät wird nun durch eine umfassendere Verwaltungsrechtsakzessorietät ersetzt, die auch andere Ver-

stöße, die qualitativ über bloßen „Verwaltungsungehorsam“ hinausgehen, einbezieht: Nach Absatz 3 Nr. 2 werden auch das in besonderem Maße gegen Betreiberpflichten verstoßende Verhalten sowie die Nichteinhaltung technischer Mindestanforderungen für den Betrieb der Anlage als „unerlaubt“ qualifiziert. Im einzelnen ergibt sich daraus folgendes:

Nach Absatz 3 Nr. 1 handelt unerlaubt, wer die Handlung ohne die nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Zulassung (vgl. § 330 d Abs. 1 Nr. 4) vornimmt. Dies entspricht der geltenden Rechtslage, die jeweils in den einzelnen Vorschriften auf ein Handeln ohne die erforderliche Genehmigung, Planfeststellung etc. abstellt.

Ferner werden in Nummer 1 auch die Fälle als unerlaubt bezeichnet, in denen eine Handlung entgegen einem ganz oder zeitweilig geltenden Verbot vorgenommen wird. Damit wird zum einen — wie bislang bereits durch ausdrückliche Aufnahme in die jeweilige Vorschrift —, das Handeln entgegen einer vollziehbaren Untersagung erfaßt. Auf eine ausdrückliche Erwähnung, daß die Untersagung vollziehbar sein muß, kann verzichtet werden, da sich dies aus dem Allgemeinen Verwaltungsrecht ergibt. Darüber hinaus sind auch solche Verbote einbezogen, die nicht mittels einer durch Verwaltungsakt ausgesprochenen Untersagung, sondern infolge einer Rechtsvorschrift oder Anordnung gelten. Dies ist namentlich dann der Fall, wenn das Betreiben einer Anlage durch oder auf Grund einer Rechtsverordnung nach § 49 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG oder nach Bekanntgabe einer austauscharmen Wetterlage aufgrund einer Smog-Verordnung gemäß § 49 Abs. 2 BImSchG zeitweilig verboten ist. Soweit Handlungen nicht als solche verboten sind, sondern nur näheren Anforderungen unterliegen (etwa aufgrund von Anordnungen der Behörde oder nach Rechtsverordnungen i. S. d. § 49 Abs. 1 Nr. 3, 4, Abs. 2 Nr. 2 BImSchG), ist Nummer 1 nicht einschlägig. Gegebenenfalls kann dies aber von Nummer 2 erfaßt sein.

In dieser Nummer 2 findet sich die wichtigste Änderung gegenüber der bisherigen Rechtslage: Danach gilt der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage auch dann als „unerlaubt“, wenn zwar die Voraussetzungen der Nummer 1 nicht vorliegen, wohl aber sonst qualifiziert gegen rechtliche Pflichten verstoßen wird.

Zum einen gilt danach — anders als bisher — die Handlung auch bei grob pflichtwidrigem Verstoß gegen näher bestimmte Betreiberpflichten als unerlaubt. Die Pflichten des Betreibers einer Anlage, die typischerweise in herausgehobenem Maße zu Einwirkungen auf die Umwelt führt oder ein besonderes Risikopotential darstellt, erschöpfen sich nicht darin, eine Genehmigung oder sonstige Zulassung einzuholen. Vielmehr ist er grundsätzlich auch nach Erteilung der Zulassung verpflichtet, Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch den Betrieb der Anlage zu treffen. Wird durch grob pflichtwidriges Verhalten gegen diesbezügliche Pflichten verstoßen, wird das Anliegen,

die Sicherheit der Anlage und den Schutz vor umweltbelastenden Emissionen zu gewährleisten, erheblich beeinträchtigt. Dies wiegt nicht weniger schwer als solche Fälle, in denen die Anlage ohne Zulassung betrieben wird, aber materiell genehmigungsfähig wäre. Da die Gefährlichkeit des Verhaltens ausschlaggebendes Kriterium für seine Strafwürdigkeit ist, ist es nur konsequent, auch solche Verhaltensweisen zu erfassen.

Betreiberpflichten ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz (z. B. § 5 BImSchG). Darin werden allerdings nur generelle, durch unbestimmte Rechtsbegriffe umschriebene Anforderungen gestellt. Eine umfassende strafrechtliche Anknüpfung an solche Normen empfiehlt sich daher nicht, da für den Betreiber zweifelhaft sein kann, ob er zu einem bestimmten Verhalten verpflichtet ist. Deswegen wird eine Einschränkung dahin gehend getroffen, daß nur der Verstoß gegen „näher bestimmte“ Betreiberpflichten erfaßt wird, also solche, die über die allgemeine gesetzliche Norm hinaus konkretisiert sind. So ist gewährleistet, daß die Strafbarkeit nur dann eintritt, wenn sich der Täter über das Strafbarkeitsrisiko seines Verhaltens hinreichend bewußt ist. Näher bestimmt werden Betreiberpflichten in gewissem Umfang durch Rechtsverordnungen (vgl. § 7 BImSchG i. V. m. dazu erlassenen Rechtsverordnungen; Betreiben von Anlagen unter wesentlicher Abweichung von Verordnungen nach § 49 Abs. 1, 2 BImSchG; § 19 d Nr. 1 WHG). Näher bestimmt sind die Betreiberpflichten auch, wenn sie durch Verwaltungsakt konkretisiert sind (vgl. etwa § 19 b WHG; § 17 BImSchG; § 17 AtG; § 8 Abs. 1 Satz 3, § 9 AbfG). Schließlich können sich näher bestimmte Betreiberpflichten auch aus der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) ergeben.

Allerdings ist dabei eine Beschränkung auf qualifizierte Zuwiderhandlungen angebracht. Nicht jeder Verstoß gegen verwaltungsrechtliche Pflichten ist so bedeutsam, daß er als kriminelles Unrecht anzusehen ist. Diejenigen Fälle, in denen eine Ahndung als Ordnungswidrigkeit ausreicht, werden daher nicht einbezogen, sondern nur solche, die durch grob pflichtwidriges Verhalten erfolgen. Dieses Merkmal, das bereits in § 315 a Abs. 1 Nr. 2 und (in abgewandelter Form) in den bisherigen §§ 325 Abs. 4, 330 Abs. 1 Nr. 3, 4 zu finden ist, klammert fahrlässige Verstöße nicht unbedingt aus. Vielmehr sind dabei sowohl die Schwere der Zuwiderhandlung als auch die Bedeutung der verletzten Pflicht für die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Grob pflichtwidriges Verhalten kann sowohl bei Verletzung einer besonders wichtigen Pflicht vorliegen als auch bei Verletzung einer nicht besonders ins Gewicht fallenden Pflicht, die in besonderem Maße vorwerfbar ist.

Außer bei diesen Fällen des Zuwiderhandelns gegen näher konkretisierte Pflichten, die dem Schutz der Umwelt dienen, gilt ein Handeln auch dann als unerlaubt, wenn es unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen allgemein anerkannte — und daher hinreichend zur strafrechtlichen Anknüpfung geeignete — Regeln der Technik erfolgt.

„Allgemein anerkannte Regeln der Technik“ (vgl. dazu Schünemann, Festschrift für Lackner, 1987, S. 367 ff.) sind Prinzipien und Lösungen, die in der Praxis erprobt und bewährt sind und sich mithin bei der Mehrheit der auf dem fraglichen technischen Gebiet tätigen Praktiker durchgesetzt haben (vgl. BVerfGE 49, 89, 135). Ein allgemein auf dem Fachgebiet eingerissener Mißbrauch und eine nachlässige Handhabung in der Praxis, mögen sie auch noch so verbreitet sein, können allerdings nicht beanspruchen, als allgemein anerkannte Regeln zu gelten (RGSt 44, 76, 78).

Auch insoweit erfolgt eine Ausdehnung der Strafbarkeit gegenüber der bisherigen Rechtslage. Bislang wurde alleine auf die formelle Rechtslage abgestellt: War eine Anlage erst einmal zugelassen, so konnte § 327 nur eingreifen, wenn ein erneuter Verwaltungsakt das weitere Betreiben der Anlage untersagte. Unterblieb eine derartige Verfügung — aus welchen Gründen auch immer —, so war die Tat nicht strafbar, auch wenn die Anlage offenkundig nicht mehr den technischen Anforderungen entsprach. Obwohl der Anwendungsbereich des neuen § 327 bereits dadurch erweitert wird, daß nun auch der grob pflichtwidrige Verstoß gegen näher bestimmte Betreiberpflichten einbezogen ist (Absatz 3 Nr. 2, 1. Alt. des Entwurfs), wird diese Lücke für solche Fälle nicht geschlossen, in denen eine nähere Bestimmung von Betreiberpflichten ausbleibt.

Galt bislang somit weitestgehend — und gälte ohne dahin gehende explizite Erweiterung auch weiterhin —, daß Unwissenheit oder Untätigkeit der Verwaltung vor Strafe schützen kann, selbst wenn eine Anlage unter wesentlicher Abweichung vom allgemein anerkannten Stand der Technik betrieben wird, so wird die Einhaltung dieses Minimalstandards jetzt unmittelbar über das Strafrecht erzwungen. Dagegen läßt sich auch nicht einwenden, dies sei nicht mit dem Katalog der im Umweltverwaltungsrecht vorgesehenen Maßnahmen vereinbar. Denn die Einheit der Rechtsordnung stellt nur insoweit eine Schranke für den Gesetzgeber dar, als er im Strafrecht keine mit dem Umweltverwaltungsrecht unvereinbaren Normen aufstellen darf. Hingegen ist es zulässig und unbedenklich, daß durch strafrechtliche Normierungen auch gewisse Wirkungen auf das Verwaltungsrecht entstehen — wie dies im übrigen auch umgekehrt der Fall ist wegen der Verwaltungsrechtsakzessorietät des Umweltstrafrechts (vgl. Allgemeine Vorbemerkung, 4. c).

Bereits bislang war in der Tathandlung des § 330 Abs. 1 Nr. 3 (schwere Umweltgefährdung durch wassergefährdende Anlagen) das Merkmal „unter grob pflichtwidrigem Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik“ enthalten. Nach § 19g Abs. 3 WHG müssen solche Anlagen „mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden“. In bezug auf diese Anlagen wird die vorher nur bei Eintritt besonderer Tatfolgen strafbare

Handlung zu einem abstrakten Gefährdungsdelikt umgestaltet.

Jedoch wäre eine Beschränkung auf nach § 19g WHG zulassungsbedürftige (betriebliche) Anlagen nicht überzeugend. Angesichts der großen Belastungen der Umwelt und der enormen Gefahren, die auch von anderen Anlagen ausgehen können, die technisch sehr veraltet sind, ist es geboten, die Einhaltung eines Mindeststandards auch dann zu fordern, wenn eine präzise Rechtsvorschrift oder ein Verwaltungsakt nicht vorliegt. In allen Fällen des § 327 wird der Betreiber von Anlagen daher verpflichtet, zumindest den allgemein anerkannten Stand der Technik zum Schutz vor Gefahren und zur Verminderung der beim bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage auftretenden Umweltbeeinträchtigungen einzuhalten; er muß also von sich aus die dringendsten Schritte zur Sanierung von Anlagen tun und gegebenenfalls ein hierfür erforderliches Genehmigungsverfahren einleiten.

Die Spezialgesetze enthalten überwiegend Anforderungen an den Betreiber einer Anlage, die über die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik weit hinausgehen. So sind die von § 327 Abs. 1 erfaßten kerntechnischen Anlagen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik zu errichten und zu betreiben (vgl. §§ 7, 12 AtG i. V. m. der Strahlenschutzverordnung, insbesondere §§ 28, 31). Damit wird nicht nur auf den Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren verwiesen, sondern auch und gerade darauf, was nach den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen für erforderlich gehalten wird. Für Anlagen nach § 327 Abs. 2 Nr. 1 ist gemäß § 5 BImSchG der Stand der Technik maßgeblich, also „der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen“ (§ 3 Abs. 6 Satz 1 BImSchG) oder „zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen läßt“ (§ 2 Abs. 3 Satz 1 Störfall-Verordnung — 12. BImSchV). Schließlich ergibt sich auch aus dem Abfallgesetz, daß Abfallentsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik zu betreiben sind (vgl. § 4 Abs. 5 AbfG).

Es werden also überwiegend Standards gefordert, die wesentlich über die allgemein anerkannten Regeln der Technik hinausgehen. Indem für die Qualifizierung als „unerlaubt“ — mit Ausnahme der Anlagen i. S. d. § 19g WHG — nicht dieser verwaltungsrechtlich geforderte Standard zugrunde gelegt wird, sondern zum Teil deutlich dahinter zurückgewichen wird, werden nur besonders gravierende Abweichungen nach unten erfaßt. Dadurch wird zugleich die Bestimmtheit der Vorschrift hinreichend sichergestellt.

Auch bei dieser Alternative des Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik ist ein „grob pflichtwidriges Verhalten“ erforderlich. Aufgrund dieses Merkmals werden die nicht strafwürdigen Fälle ausgedehnt. Darüber hinaus werden dadurch die (strafrechtlichen) Verhaltensanforderungen an den Betreiber der Anlagen be-

grenzt. Von einem grob pflichtwidrigen Verhalten kann grundsätzlich nicht ausgegangen werden, wenn die Verwaltungsbehörden für eine Sanierung der Anlage Übergangsfristen gewähren, einem Sanierungskonzept zustimmen oder — weil etwa die Anlage bald außer Betrieb gehen soll —, aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auf die Sanierung verzichten. Nicht grob pflichtwidrig wird ein Verstoß auch dann in aller Regel sein, wenn die gesetzlich erforderlichen Überprüfungen der Anlagen durchgeführt werden und dabei keine Mängel festgestellt werden.

Zu § 328 — Nicht genehmigter Umgang mit Kernbrennstoffen —

§ 328 wird neu formuliert. Die Vorschrift kann prägnanter gefaßt werden, ohne daß damit inhaltliche Änderungen verbunden sind. In Absatz 1 Nr. 1 wird das Merkmal „außerhalb einer kerntechnischen Anlage“ gestrichen. Die terminologische Annäherung an § 9 AtG ist überflüssig, da der unerlaubte Umgang mit Kernbrennstoffen auch innerhalb solcher Anlagen nach § 327 Abs. 1 strafbar ist, sofern für die Anlage keine Genehmigung nach § 7 Atomgesetz vorliegt. Liegt hier eine Anlagengenehmigung vor, so greift § 328 hingegen ohnehin nicht ein.

In Absatz 1 Nr. 2 werden die überflüssigen Worte „einführt“ und „ausführt“ in Buchstabe c gestrichen. Ferner wird die Untergliederung in Buchstaben aufgegeben. Damit wird die Norm leichter lesbar.

Absatz 2 bleibt bis auf die Einfügung des bislang fehlenden Wortes „oder“ unverändert.

Mittelbar wird der Anwendungsbereich des § 328 durch die aufgrund internationaler Verpflichtungen gebotenen Änderung des § 2 Abs. 1 AtG erweitert (vgl. Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 — Änderung des Atomgesetzes).

Zu § 329 — Gefährdung schutzbedürftiger Gebiete —

Entgegen Anregungen aus der Wissenschaft wird § 329 in seiner Grundstruktur beibehalten. Bei Einführung des geltenden Umweltstrafrechts sollte durch § 329 die Schutzwürdigkeit von Gebieten, in denen ein besonderer Schutz vor Luftverunreinigungen angeordnet ist, sowie von Wasser- und Heilquellschutzgebieten, Naturschutzgebieten und Nationalparks besonders hervorgehoben werden. Dieses Anliegen besteht unverändert. Eine Streichung der Vorschrift aus dem Strafgesetzbuch ist daher nicht angebracht. Denn die Absicherung solcher Gebiete, die in besonderem Maße durch schädliche Umwelteinwirkungen beeinträchtigt werden können, ist durch die anderen Vorschriften des 28. Abschnitts nicht im erforderlichen Umfang gewährleistet.

Im immissionsschutzrechtlichen Tatbestand des Absatzes 1 wird die Höchststrafe auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren angehoben. Im übrigen bleibt er unverändert. Auch wird hier im Gegensatz zu § 325 die Aus-

klammerung von Fahrzeugen beibehalten. Denn etwa das Fahren eines Fahrzeugs trotz eines aufgrund einer Smog-VO verhängten Verbotes erreicht regelmäßig nicht die Schwelle kriminellen Unrechts. In Ausnahmefällen kann allerdings Strafbarkeit nach § 325 eintreten, soweit die Luftverunreinigung geeignet ist, die Gesundheit zu gefährden.

Soweit die Tat durch das Betreiben Anlagen genehmigungsbedürftiger Anlagen im Sinne des § 327 Abs. 2 Nr. 1 erfolgt, liegt angesichts des gegenüber dem bisherigen Recht erweiterten Anwendungsbereichs des § 327 Abs. 2 Nr. 1 (der sich daraus ergibt, daß auch gegen Verbote aus Rechtsverordnungen und gegen näher bestimmte Betreiberpflichten verstoßendes Betreiben der Anlagen erfaßt wird) Tateinheit zwischen § 329 Abs. 1 und § 327 vor.

In Absatz 2 entfallen die bisherigen Nummern 1 und 2. Denn aufgrund der Erweiterung des § 327 Abs. 2 mittels der neu eingefügten Nummer 3 sowie der Begriffsbestimmung in § 327 Abs. 3 sind diese Taten jetzt als unerlaubtes Betreiben von Anlagen strafbar.

Hinsichtlich der verbleibenden Tathandlung des widerrechtlichen Abbaus fester Stoffe kommt es nicht mehr wie bisher darauf an, daß die Tätigkeit innerhalb eines Wasser- oder Heilquellschutzgebietes vorgenommen wird. Handlungen in der Nachbarschaft eines solchen Gebietes können sich gleichermaßen schädlich auf seine Beschaffenheit auswirken. Daher sehen einige Landesgesetze vor, daß Schutzanordnungen auch außerhalb des Schutzgebietes gelten (vgl. etwa § 25 Abs. 3 Wassergesetz Hessen, § 13 Abs. 3 Wassergesetz Rheinland-Pfalz). Auch die Befolgung dieser Anordnungen soll künftig strafrechtlich abgesichert werden. Dabei wird auch der bislang nicht erfaßte Fall, daß gegen vollziehbare Anordnungen verstoßen wird, einbezogen.

Hinsichtlich einiger Fälle des bisherigen Absatzes 3 greift der neue § 325 a (Bodenverunreinigung) ein, soweit die Tathandlung zu einer nachteiligen Veränderung des Bodens führt. Da Naturschutzgebiete und ihnen gleichgestellte Flächen aber auch durch andere Verhaltensweisen beeinträchtigt werden können, ist auch insoweit die Beibehaltung einer Strafnorm notwendig. Der Vorschlag erweitert dabei den Anwendungsbereich des bisherigen § 329 Abs. 3, indem nicht mehr verlangt wird, daß die Handlung innerhalb des geschützten Gebietes begangen wird. Denn eben so schädliche Wirkungen auf das Naturschutzgebiet können durch Tätigkeiten entstehen, die außerhalb des Gebiets begangen werden, aber in das Schutzgebiet hineinwirken. Insoweit wird der in manchen Landes-Naturschutzgesetzen vorgesehenen Möglichkeit, bei der Festsetzung von Naturschutzgebieten auch das Verbot von Handlungen vorzusehen, die von außerhalb in das Schutzgebiet hineinwirken, Rechnung getragen.

Bislang war erforderlich, daß die Handlungen zu Beeinträchtigungen von wesentlichen Bestandteilen eines geschützten Gebiets führten. Gegen die Handhabbarkeit dieses Kriteriums wurden Bedenken geäußert. Angesichts der besonderen Schutzwürdigkeit der Schutzgebiete ist dieses Erfordernis zu eng. Daher

genügt nach dem Entwurf bereits, wenn wichtige Bestandteile eines solchen Gebiets beeinträchtigt werden.

Voraussetzung für die Strafbarkeit ist allerdings in jedem Fall, daß die Beeinträchtigung der geschützten Gebiete oder ihrer wichtigen Bestandteile nicht unerheblich und mithin von einigem Gewicht ist. Geringfügige Beeinträchtigungen können auch durch das Ordnungswidrigkeitenrecht ausreichend sanktioniert werden. Auf die Aufzählung der einzelnen Tathandlungen wird verzichtet. Denn zu gleichen Folgen können auch andere Handlungen führen. Durch die Erheblichkeitsschwelle wird sichergestellt, daß das Strafbarkeitsrisiko desjenigen, der ein geschütztes Gebiet beeinträchtigt, hinreichend vorhersehbar ist. Der Unwertgehalt der Tat ist mit dem der §§ 324, 325, 325a, 325b oder 326 vergleichbar. Um auch bei schwerwiegenden Fällen angemessene Strafen verhängen zu können, wird daher die Höchststrafe angehoben.

Zu § 329a — Strafbarkeit fehlerhaften Amtswalterhandelns —

Durch die Einführung eines speziellen Tatbestands der Amtsträgerstrafbarkeit im Umweltrecht werden erhebliche Ungleichbehandlungen, die nach dem bisherigen Recht zwangsläufig waren, beseitigt. Dabei wird die Strafbarkeit fehlerhaften Amtswalterhandelns teilweise erweitert, teilweise aber auch eingeschränkt. Wenngleich das Bemühen der Amtsträger in den Umweltbehörden, die umweltrechtlichen Normen nach besten Kräften gemäß Recht und Gesetz zu vollziehen, zu würdigen und allgemeine Verdächtigungen gegen sie ebenso unangebracht sind wie gegenüber Angehörigen anderer Berufe innerhalb und außerhalb der Verwaltung, sind wie jedermann auch die Amtsträger der Geltung des Strafrechts unterworfen.

Der Gesetzgeber sah bei Erlaß des 18. StrÄG bewußt davon ab, eine ausdrückliche Strafbarkeit von Amtsträgern für fehlerhaftes Verhalten im Bereich des Umweltschutzes einzuführen. Begründet wurde dies mit dem Hinweis auf die mögliche Ungleichbehandlung gegenüber anderen Beamten. Auch seien die typischen Konflikte bei Abwägungen im Umweltbereich in erster Linie auf anderem Wege zu beheben (vgl. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 8/3633 S. 20). Dies hatte jedoch zur Folge, daß die Strafbarkeit von Amtsträgern je nach Art der Tätigkeit sehr unterschiedlich ist. Handeln sie als Bedienstete öffentlicher Anlagenbetreiber, so gelten die Normen des Umweltstrafrechts für sie wie für Privatpersonen. Ansonsten können sie für fehlerhaft erteilte Genehmigungen, die Nichtrücknahme rechtswidriger Genehmigungen oder Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen nur gemäß den Regelungen des Allgemeinen Teils (mittelbare Täterschaft; Täterschaft durch Unterlassen; Anstiftung und Beihilfe) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Eine im Prinzip uneingeschränkte Verantwortung besteht aber nur bei den Allgemeindelikten (§§ 324, 326, und z. T. § 330 sowie § 330a). Da die bisherigen §§ 325, 327, 328, 329 und überwie-

gend auch § 330 als Sonderdelikte ausgestaltet sind, kommt hier die Strafbarkeit von Amtsträgern hingegen nur in Betracht, wenn sie an einer rechtswidrigen Haupttat teilnehmen. Dies kann jedoch nur selten der Fall sein, weil auch rechtswidrige Genehmigungen oder Untätigkeit weitestgehend zum Ausschluß einer rechtswidrigen Haupttat führen. Ein Strafbarkeitsrisiko besteht daher praktisch nicht.

Konsequenz der geltenden Rechtslage ist somit, daß etwa die vorsätzlich fehlerhafte Erteilung einer atomrechtlichen Genehmigung nicht strafbar ist, wohl aber die leicht fahrlässig fehlerhafte Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung. Das fehlerhafte Nichteinschreiten gegen rechtswidrige Verschmutzungen der Luft oder den Betrieb eines nicht genehmigten Kraftwerks ist nicht strafbar, wohl aber solches Hinnehmen von Gewässerverunreinigungen.

Dieses unterschiedliche Strafbarkeitsrisiko in verschiedenen Bereichen der Umweltverwaltung läßt sich sachlich nicht (mehr) begründen. Die vom Gesetzgeber gegen einen besonderen Amtsträger-Tatbestand im Umweltbereich angeführte Befürchtung, damit würden Amtsträger verschiedener Bereiche ungleich behandelt, hat angesichts der in weitem Umfang bestehenden Strafbarkeit im Bereich der Wasserbehörden zu noch schwerer verständlichen Ungleichbehandlungen geführt, die sich auch nicht damit rechtfertigen lassen, daß das Schutzbedürfnis der verschiedenen Umweltmedien unterschiedlich sei. Denn zunehmend deutlicher wurde in den vergangenen Jahren, welch bedrohliches Ausmaß die Folgen der Luft- und Bodenverunreinigung erreicht haben und wie wichtig der Schutz vor Unglücksfällen beim Betrieb gefährlicher Anlagen ist. Die Schutzwürdigkeit der Reinheit der Luft und des Bodens sowie der Sicherheit von Bevölkerung und Umwelt im Hinblick auf besonders riskante Tätigkeiten ist nicht geringer als die von Wasser. Daher ist die bisherige Ungleichbehandlung zu beseitigen und eine einheitliche Regelung zu schaffen.

Daß Amtsträger überhaupt strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist auf zum Teil scharfe Kritik gestoßen und hat zu einiger Unruhe innerhalb der Verwaltung geführt. Jedoch ist das Argument, dadurch seien Übergriffe der Strafverfolgungsorgane in originäre Kompetenzen der Verwaltung zu befürchten, nicht begründet: Unzweifelhaft wird das verwaltungsrechtliche Ermessen durch Strafnormen nicht beeinträchtigt, weil bei Entscheidungen innerhalb von Ermessens- und Beurteilungsspielräumen der Amtsträger nicht fehlerhaft handelt, und somit bereits der Tatbestand der vorgeschlagenen Vorschrift nicht erfüllt ist. Dies scheint bei kritischen Einwänden gegen die Strafbarkeit von Amtsträgern mitunter verkannt worden zu sein.

Sollte aufgrund organisatorischer oder personeller Probleme bei Umweltverwaltungsbehörden eine strikt dem Gesetz entsprechende Durchsetzung des Umweltverwaltungsrechts gelegentlich erschwert sein und es deswegen zu fehlerhaftem Handeln des Amtsträgers kommen, so ist dies strafrechtlich etwa im Rahmen der rechtfertigenden Pflichtenkollision, spätestens aber auf der subjektiven Ebene bei der Prüfung der Vorwerfbarkeit fehlerhaften Amtshandelns

zu berücksichtigen. Nicht einzusehen ist aber, daß eine Strafbarkeit grundsätzlich ausscheiden sollte. Die nach dem geltenden Recht gegebene Möglichkeit, Vorschriften des Umweltverwaltungsrechts aufgrund sachfremder Überlegungen straflos zu umgehen, ist nicht (mehr) zu rechtfertigen. Gerade im Bereich des Umweltschutzes ist es angesichts der fortschreitenden Bedrohung der natürlichen Lebensgrundlagen dringend geboten, die dafür erlassenen Gesetze einzuhalten. Dies gilt auch, wenn sie lediglich das verwaltungsrechtliche Vorsorgeprinzip betreffen. Denn allgemein bekannt ist, daß auch durch Umweltbeeinträchtigungen weit unterhalb der verwaltungsrechtlichen Gefahrenschwelle schwerste Schäden entstehen (z. B. Waldsterben, Treibhauseffekt, Ozonloch, Zustand der Nordsee).

Der Vorwurf, mit der Amtsträgerstrafbarkeit machten sich die Strafverfolgungsorgane quasi zu umweltrechtlichen Obergangsbehörden, ist suggestiv und unrichtig. Auch Strafrechtler sind in der Lage, Recht anzuwenden. Empfohlen wird allerdings, die durch das Gerichtsorganisationsrecht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Konzentration von Umweltsachen bei speziellen Spruchkörpern wie auch in Spezialreferaten der Staatsanwaltschaften sowie für dafür geeignete Fälle bei Schwerpunktstaatsanwaltschaften verstärkt zu nutzen. Das Risiko divergierender Entscheidungen von Straf- und Verwaltungsgerichten spricht nicht gegen eine strafrechtliche Regelung. Etwaige Auslegungsschwierigkeiten können und müssen von den Gerichten mit dem im Strafrecht und Strafprozeßrecht zur Verfügung stehenden Möglichkeiten bewältigt werden. Eine allgemeine Bindung der Strafgerichte an die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung und die in dieser vertretenen Rechtsansichten besteht, abgesehen von den Wirkungen der Rechtskraft (§ 121 VwGO), nicht. Etwaige entscheidungserhebliche Auslegungsdifferenzen zwischen Strafgerichten und Verwaltungsgerichten wären letztlich durch den Gemeinsamen Senat der obersten Gerichtshöfe des Bundes zu klären (BVerfGE 75, 329, 346 f.).

Die Amtsträgerstrafbarkeit hat nicht ausschließlich die Wirkung, den einzelnen Amtsträger bei fehlerhaftem Handeln einem Strafbarkeitsrisiko auszusetzen. Vielmehr kann er dadurch auch in seiner Aufgabe unterstützt werden, umweltschützende Maßnahmen nach Recht und Gesetz gegenüber möglichen sachfremden Einflüssen und Pressionen von Interessenten und Gruppen durchzusetzen. Denn es ist auch betroffenen Dritten unmittelbar einsichtig, daß er ihren wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen nicht mehr Rechnung tragen kann, als rechtlich gestattet ist, wenn er andernfalls zum Straftäter würde.

Schließlich spricht für eine strafrechtliche Sanktionierung fehlerhaften Verwaltungshandelns auch, daß damit ein Beitrag zu einer einheitlichen Anwendung von Gesetzen geleistet und so mögliche zu Lasten des Umweltschutzes erkaufte Standortvorteile bei der Ansiedlung von Unternehmen gemindert werden. Nicht zuletzt wird durch die Strafbarkeit fehlerhaften Amtsträgerverhaltens auch einem andernfalls zu befürchtenden Vertrauensverlust der Bevölkerung zu staatlichen Institutionen entgegengewirkt.

Indem Boden- und Luftverunreinigung (in bezug auf § 325 Abs. 1 Nr. 1) nunmehr als Jedermanns-Delikte konstruiert sind, würde auch ohne einen besonderen Tatbestand zur Amtsträgerstrafbarkeit der bislang unbefriedigende Zustand deutlich gemildert. Fraglich ist jedoch, ob nach der Neugestaltung des § 327 auch hier eine originäre Strafbarkeit von Amtsträgern möglich ist. Da bei solchen abstrakten Gefährdungsdelikten nicht auf die Umschreibung spezifizierter Handlungsformen verzichtet werden kann, ohne zugleich eine mit dem Bestimmtheitsgrundsatz schwerlich zu vereinbarende Vorverlagerung der Strafbarkeit zu bewirken, kann – obgleich dies nicht zwingend ist –, angenommen werden, es handle sich um ein Sonderdelikt bzw. um ein eigenhändiges Delikt. Folge davon wäre, daß eine Täterschaft des Amtsträgers nicht in Betracht käme.

Eine Einbeziehung des § 327 in den Bereich der Amtsträgerstrafbarkeit ist jedoch unerlässlich; zu Recht wurde dies auch vom 57. Deutschen Juristentag der Sache nach gefordert. Denn von solchen Anlagen gehen typischerweise erhebliche Gefahren für die Umwelt aus. Daran ändert auch nichts, daß § 327 ein abstraktes Gefährungsdelikt ist. Insbesondere durch Anlagen i. S. d. § 327 Abs. 2 Nr. 2 wird teilweise in nicht unerheblicher Weise die Luft verunreinigt. Zudem birgt der Betrieb der von § 327 erfaßten Anlagen stets das Risiko von Stör- und Unglücksfällen in sich, die zu möglicherweise katastrophalen Schäden führen können. Auch bloße Gefährdungen können das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit verletzen. Da es absolute Sicherheit nicht gibt und eine Verunreinigung der Umwelt nicht völlig vermeidbar ist, ist das Betreiben solcher Anlagen trotz der damit verbundenen Risiken und Beeinträchtigungen unter den von den jeweiligen Gesetzen aufgestellten Anforderungen zulässig. Der Amtsträger ist verpflichtet, für die Einhaltung dieser Gesetze zu sorgen. Bei vorsätzlicher oder leichtfertiger Mißachtung dieser Pflicht wäre es angesichts der besonderen Bedeutung dieser Aufgabe gerade im Hinblick auf solche Anlagen nicht vertretbar, von Strafe abzusehen.

Gleich ob dies bei § 327 nur klarstellende Funktion oder originär strafbegründende hat, ist daher eine ausdrückliche Regelung erforderlich, die als *lex specialis* zu den bisherigen Konstruktionen anzusehen ist, und die gegenüber der bisherigen Rechtslage teilweise (bei leichter Fahrlässigkeit) die Amtsträgerstrafbarkeit reduziert, in anderen Bereichen jedoch ausdehnt.

Erfasst wird durch den neuen Tatbestand des § 329 a nur solches Verhalten des Amtsträgers, das „unter Verletzung der ihm zum Schutz der Umwelt obliegenden Pflichten“ erfolgt. Dies dient der Klarstellung, daß die Verletzung sonstiger Amtspflichten keine Strafbarkeit nach dieser Vorschrift begründet. Dem Schutz der Umwelt dienende Amtspflichten sind auch Verfahrenspflichten, wie z. B. die Ermittlung entscheidungserheblicher Sachverhalte. Denn nur ein korrektes Verfahren gewährleistet, daß maßgebliche Gesichtspunkte nicht übersehen werden.

Die einzelnen Tathandlungen regeln die im Bereich der Allgemeindelikte, namentlich bei § 324, aufgrund der Anwendbarkeit des Allgemeinen Teils (mittelbare

Täterschaft, Unterlassen) auch bislang strafbaren Fälle.

Nummer 1 betrifft das Erteilen einer fehlerhaften Zulassung einer unter Genehmigungsvorbehalt gestellten Tätigkeit. Die herrschende Meinung begründete hier (für die Allgemeindelikte) die Strafbarkeit des Amtsträgers mit dem Institut der mittelbaren Täterschaft (§ 25 Abs. 1, 2. Alt.): Zwar handle der unmittelbare Täter wegen der wirksamen Zulassung seiner Handlung befugt, wohl aber wirke der Amtsträger beherrschend an der Tat mit, da er die Verbotschranke — den Genehmigungsvorbehalt — für die Tätigkeit öffne. Dieses — in der Begründung umstrittene — Ergebnis wird durch Nummer 1 auf alle Fälle des Erteilens widerrechtlicher Zulassungen ausgedehnt. Der Begriff der Zulassung ergibt sich aus § 330d Abs. 1 Nr. 4. Er ist danach weit zu verstehen und umfaßt Genehmigungen, Planfeststellungen, Bewilligungen, vorübergehende Gestattungen, Eignungsfeststellungen und Bauartzulassungen usw.

Die Fehlerhaftigkeit der Zulassung kann sich nicht nur daraus ergeben, daß die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen nicht vorliegen, sondern auch durch Verfahrensmängel. Dies kann der Fall sein, wenn die notwendige Beteiligung der Öffentlichkeit umgangen wird. Davon erfaßt wird auch, wenn die Ermittlung des entscheidungserheblichen Sachverhalts nur unvollständig oder fehlerhaft erfolgt. Wer etwa aus Sorge, ein geplantes Vorhaben könne dadurch in Frage gestellt werden, erforderliche Gutachten nicht in Auftrag gibt oder gezielt nur solche Gutachter berücksichtigt, deren Sachkunde oder Objektivität nicht gewährleistet ist, macht sich daher strafbar.

Nummer 2 betrifft den Fall, daß der Amtsträger eine Zulassung nicht aufhebt, obwohl er dazu verpflichtet ist. Auch hier ist der Begriff der Zulassung weit zu verstehen (vgl. § 330d Abs. 1 Nr. 4). Aufhebung ist der Oberbegriff für Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte und Widerruf rechtmäßiger Verwaltungsakte (vgl. §§ 43 Abs. 2, 46, 51 Abs. 1 VwVfG).

Unberührt davon bleibt das Ermessen hinsichtlich der Aufhebung von begünstigenden Verwaltungsakten, wie es in den Spezialgesetzen und im allgemeinen Verwaltungsrecht gewährt wird (vgl. etwa §§ 12, 19g WHG; § 21 BImSchG; § 17 Abs. 3 AtG). Nur bei Ermessensreduzierung auf Null — also in Ausnahmefällen —, besteht eine Pflicht zum Widerruf.

Nummer 3 greift ein, wenn die Anordnung umweltschützender Maßnahmen unterbleibt. Als Anordnung sind nicht nur die in den Gesetzen als „Anordnungen“ bezeichneten Maßnahmen zu verstehen, sondern z. B. auch nachträgliche Auflagen oder Maßnahmen. Die Befugnis zur Anordnung solcher Maßnahmen ist in den Spezialgesetzen geregelt. (z. B. § 17 BImSchG, § 17 AtG; § 5 Abs. 1 WHG; § 19b Abs. 1 S. 3). Sie kann sich aber auch aus dem allgemeinen Polizeirecht ergeben. Auch in diesen Fällen setzt der Tatbestand voraus, daß die Anordnung von Maßnahmen ermessensfehlerhaft unterlassen wird.

Nummer 4 stellt schließlich das unterbliebene Einschreiten gegen rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen durch Dritte unter Strafe. In Betracht kommt

dabei namentlich der Erlaß einer vollziehbaren Untersagung oder der Stillegung von Anlagen (vgl. etwa § 20 BImSchG). Da auch hierbei erforderlich ist, daß das unterbliebene Einschreiten einen Pflichtverstoß darstellt, bleibt der verwaltungsrechtlich anerkannte Ermessensspielraum zum Nichteinschreiten unberührt. Eine Pflicht zur Strafanzeige erwächst aus dieser Vorschrift nicht.

Stets ist für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlich, daß sich das Verhalten des Amtsträgers auf Fälle bezieht, deren Strafwürdigkeit anerkannt ist. Dies wird erreicht durch die Einschränkung, daß die „Beeinträchtigung oder Gefährdung der Umwelt den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt oder bei pflichtgemäßem Handeln des Amtsträgers erfüllen würde“. Umweltrelevante Verstöße des Amtsträgers hinsichtlich bloßer Ordnungswidrigkeiten werden also ausgeklammert. Er ist daher nur strafbar, wenn auch der Dritte den Tatbestand einer Umweltstrafnorm erfüllt oder — soweit dieser aufgrund der Verwaltungsakzessorietät nicht tatbestandlich handeln sollte —, erfüllen würde, läge z. B. eine Untersagung vor.

Eine Beschränkung der Strafbarkeit auf vorsätzliches Handeln wäre zu eng. Um eine zu große Sorglosigkeit im Umgang mit Umweltgütern auch mit strafrechtlichen Mitteln zu verhindern, ist die Strafdrohung auch auf solche Fälle zu erstrecken, in denen die erforderliche Sorgfalt in besonderem Maße fahrlässig verletzt wird. Daher wird auch leichtfertiges Handeln des Amtsträgers erfaßt; bei leichter Fahrlässigkeit greift die Vorschrift hingegen in der Regel nicht ein. Insoweit erfolgt eine Angleichung an die zivilrechtliche Verantwortlichkeit von Amtsträgern für fehlerhaftes Handeln. Diese ist nach Artikel 34 GG, § 839 Abs. 1 S. 2 BGB auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit — der Begriff der groben Fahrlässigkeit im Zivilrecht entspricht in etwa dem der Leichtfertigkeit im Strafrecht — beschränkt; bei einfacher Fahrlässigkeit haftet er nicht persönlich. Grund dafür ist auch, die Effizienz der Verwaltung nicht dadurch zu beeinträchtigen, daß der Amtsträger aufgrund befürchteter Haftungsansprüche in einem Maße zurückhaltend arbeitet, die zu einer Verlangsamung der Verwaltungstätigkeit insgesamt führt.

Es wird gelegentlich vertreten, dieser Haftungsausschluß bei leichter Fahrlässigkeit müsse sich auch auf das Strafrecht erstrecken. Ob die Entscheidung über die Begründetheit dieser Auffassung der Rechtsprechung überlassen werden soll, ist an sich eine Frage des gesetzgeberischen Ermessens. Weil eine ausdrückliche Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit in das Gesetz aufgenommen wird, ist eine explizite Beschränkung auf Leichtfertigkeit zumindest außerhalb des Bereichs gravierender Umweltbeeinträchtigungen jedoch sinnvoll. Damit wird sowohl Irritationen und Unsicherheiten bei den Umweltbehörden vorgebeugt als auch sichergestellt, daß der Amtsträger keinem übermäßigen Strafbarkeitsrisiko ausgesetzt wird. Gerade bei komplexen Aufgaben wie der Konkretisierung von Umweltverwaltungsgesetzen in verbindliche Einzelanordnungen lassen sich leicht fahrlässige Fehleinschätzungen der Sach- und Rechtslage nicht stets vermeiden. Insoweit wird gegenüber der bisherigen Rechtslage bei Allgemeindelikten eine aus-

drückliche Einschränkung vorgenommen. Auch ist das Strafbarkeitsrisiko bei den bisher als Sonderdelikten ausgestalteten Tatbeständen, die jetzt zu Allgemeindelikten umgewandelt werden, geringer, als es ohne ausdrückliche Regelung der Amtsträgerstrafbarkeit wäre. Davon unberührt bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, daß sich der Amtsträger nach Erkennen einer fahrlässigen Fehleinschätzung der Sach- oder Rechtslage dadurch strafbar macht, daß er nunmehr gebotenes Handeln vorsätzlich oder leichtfertig unterläßt.

Eine solche Beschränkung im subjektiven Bereich ist jedoch nicht angebracht, wenn sich das Fehlverhalten des Amtsträgers auf schwere Umweltbeeinträchtigungen bezieht. Daher sieht Satz 2 vor, daß in derartigen Fällen auch die einfache Fahrlässigkeit zur strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Amtsträgers führen kann.

Die Strafdrohung ist gleich wie für den Täter. Je bedeutsamer die verletzte Pflicht ist, um so schwerer kann somit auch die Strafe für den Amtsträger ausfallen. Dies entspricht der Rechtslage, die bei Allgemeindelikten bisher aufgrund des Instituts der mittelbaren Täterschaft bzw. der Täterschaft durch Unterlassen bestand.

Nicht ausreichend wäre, anstelle einer auf richtige Anwendung der Umweltgesetze abzielenden Amtsträgerstrafbarkeit eine strafbewehrte Anzeigepflicht einzuführen. Dagegen spricht, daß Ziel des Umweltstrafrechts in erster Linie sein muß, rechtswidrige Umweltbeeinträchtigungen direkt zu verhindern, nicht hingegen, die Strafverfolgung zu erleichtern (vgl. Beschlußempfehlung des Rechtsausschusses, BT-Drucksache 8/3633 S. 21). Auch ist zu bedenken, daß eine weitgehende strafbewehrte Anzeigepflicht zu Lasten des präventiven Umweltschutzes gehen könnte, weil dadurch die auf gegenseitige Information angelegte Kooperation zwischen Behörden und Anlagenbetreibern gestört werden könnte. Nicht erfaßt würden durch eine strafbewehrte Anzeigepflicht schließlich all diejenigen Fälle, in denen aufgrund des Verhaltens der Behörden keine Straftat vorliegt, wie bei vorsätzlich rechtswidriger Anwendung von Umweltgesetzen. Von der Einführung einer strafbewehrten Anzeigepflicht wird daher abgesehen. Ob die Behörden Anzeige erstatten, wenn sie Kenntnis von Umweltstraftaten erlangen, sollte im Interesse einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen ihnen und Anlagenbetreibern grundsätzlich in ihr Ermessen gestellt sein. Ausnahmen — die insbesondere bei schweren Umweltstraftaten nach § 330 angebracht sind —, sollten in Verwaltungsvorschriften getroffen werden.

Zu § 330 — Schwere Umweltgefährdung —

Die Vorschrift zur schweren Umweltgefährdung wird in ihrem Anwendungsbereich erweitert. Die Strafdrohung wird verschärft. Zugleich wird die Norm prägnanter formuliert.

Die bisher geltende Fassung des § 330 enthielt einerseits Qualifikationen der §§ 324 ff., andererseits auch selbständige Grundtatbestände. Damit sollten auch

die Fälle erfaßt werden, die als strafwürdig erachtet wurden, hinsichtlich derer aufgrund der teilweise engen Grundtatbestände aber Lücken bestanden. Dies führte dazu, daß § 330 außergewöhnlich lang und schwer lesbar war. Zudem stellte die Vorschrift nur auf gravierende Auswirkungen der Tathandlungen ab, während ausgeblendet blieb, daß sich Strafschärfungsgründe auch aus einer entsprechenden Einstellung des Täters, die sich in der Umweltstraftat niederschlägt, ergeben können. Die Einbeziehung solcher Tateinstellungsmerkmale ist aber gerade mit Blick auf zu erwartende generalpräventive Wirkungen des Umweltstrafrechts geboten.

Durch die bereits bei den Grundtatbeständen erfolgten Änderungen kann auf zahlreiche bislang in § 330 enthaltene Detailregelungen verzichtet werden. So sind die Fälle des bisherigen Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 jetzt nach §§ 325, 325 b strafbar. Die bisherigen Nummern 3 und 4 gehen in § 326 (Beförderung gefährlicher Güter) und § 327 Abs. 2 Nr. 3 (Umgang mit wasergefährdenden Stoffen) auf. Schon dadurch ist eine erhebliche Umgestaltung des § 330 erforderlich. Dabei wird auch die bisher in § 330 a enthaltene Strafnorm über das Freisetzen von Giften in modifizierter Form in den neugestalteten § 330 übernommen.

- a) Bei der Neufassung der Vorschrift wird in Absatz 1 auf die Verursachung besonders schwerwiegender Folgen abgestellt. Anders als dies vom 57. Deutschen Juristentag vorgeschlagen wurde, führt die Verursachung solcher Folgen nicht lediglich zur Annahme eines besonders schweren Falles, sondern zu einer Qualifikation der §§ 324 ff. Ein Bedürfnis, zur Vermeidung von Härten bei nicht besonders schweren Fällen Regelbeispiele zu bilden, besteht nicht. Für denkbare weniger schwere Fälle lassen die allgemeinen Strafzumessungsregeln genügend Spielraum zur Vermeidung unbilliger Härten, zumal (wie bislang) die Mindeststrafe von drei Monaten Freiheitsstrafe für vorsätzliche Umweltstraftaten, mit denen vorsätzlich eine konkrete Gefahr oder schwerwiegende Umweltschäden herbeigeführt werden, ohnehin eher niedrig angesetzt ist.

Demgegenüber spricht ein gewichtiger Nachteil gegen die Einführung von „besonders schweren Fällen“: Die Verjährung richtet sich dann nämlich nach dem Grundtatbestand, weil eine Strafschärfung bei besonders schweren Fällen nicht zu berücksichtigen ist (§ 78 Abs. 4). Damit würden auch besonders schwere Fälle der Umweltstraftaten gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 4 in fünf Jahren verjähren. Wird die Verjährung rechtzeitig unterbrochen, so kommt gemäß § 78 c Abs. 4 nur eine Verlängerung bis zum Doppelten in Betracht. Die Regelbeispieltechnik hätte daher zur Folge, daß beispielsweise dann, wenn hochgiftige Abfälle illegal beseitigt werden und erst nach fünf Jahren die Tat bekannt wird, eine Bestrafung ausgeschlossen ist, selbst wenn dies zu schwerwiegenden Umweltschäden führte. Entsprechende Fälle aus der Praxis sind bekannt. Mit einer Qualifikation kann hingegen eine längere Verjährungsfrist bewirkt werden.

Nach Absatz 1 greift die Qualifikation des § 330 dann ein, wenn eine konkrete Gefahr für Leib oder

Leben eines anderen, fremde Sachen von bedeutendem Wert oder die öffentliche Wasserversorgung eintritt. Insoweit entspricht dies der bisherigen Rechtslage (vgl. § 330 Abs. 1, 2 des geltenden Rechts). Die Herbeiführung einer konkreten Gefahr für eine staatlich anerkannte Heilquelle wird anders als bislang nicht mehr erfaßt; ein dringendes kriminalpolitisches Bedürfnis zur Beibehaltung dieser Alternative besteht nicht, so daß darauf im Interesse der Einfachheit und Prägnanz der Norm verzichtet wird. Die bislang in Absatz 2 geregelten Qualifikationsfälle der erheblichen Beeinträchtigung bestimmter Böden, des Wassers und bedeutender Bestandteile des Naturhaushaltes gehen in Absatz 1 Nr. 2 auf. Dabei werden nicht mehr bestimmte Beeinträchtigungen enumerativ aufgezählt. Vielmehr wird darauf abgestellt, daß schwerwiegende Umweltschäden herbeigeführt werden, die nicht, nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten oder erst nach längerer Zeit beseitigt werden können. Diese Merkmale sind aus dem bisherigen § 330 Abs. 2 Nr. 2 übernommen.

Die bisherige Höchststrafe betrug auch bei schwerer Umweltgefährdung fünf Jahre Freiheitsstrafe und war damit gleich hoch wie bereits die Strafanordnung in etlichen Grundtatbeständen; lediglich die Mindeststrafe war erhöht. Nur in besonders schweren Fällen, die jedoch sehr eng umschrieben und daher faktisch nicht anwendbar waren, sah § 330 Abs. 4 eine Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren vor. Dieser Strafraum bedarf der Änderung. Insbesondere bei schwerwiegenden Vorgängen von ökologisch gravierender Bedeutung wird der Strafraum der Schwere der Tat nicht gerecht. Daher ist eine Erhöhung der Höchststrafenandrohung auf zehn Jahre geboten.

- b) Der neue Absatz 2 stellt im Gegensatz zu Absatz 1 keine Qualifikation dar, sondern einen eigenständigen Tatbestand in bezug auf die Freisetzung von Giften. Er entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 330 a. Der Tatbestand wird jedoch redaktionell geändert, indem auf die Aufzählung der bisher im Gesetz formulierten Beispielfälle der Vergiftung der Luft, des Gewässers oder des Bodens verzichtet wird.

Zudem wird die Vorschrift gegenüber dem bisherigen § 330 a erweitert, indem das einengende und die Anwendbarkeit der Norm über Gebühr beschränkende Erfordernis der Verursachung der Gefahr einer schweren Körperverletzung im Sinne des § 224 ersetzt wird. Umweltbeeinträchtigungen führen nur ausnahmsweise zu solchen schweren Körperverletzungen. Als praktischer Fall denkbar ist wohl allenfalls der Eintritt von „Siechtum“ als chronischem Krankheitszustand von nicht absehbarer Dauer. Wesentlich eher kommen als Folge von Vergiftungen langwierige ernsthafte Krankheiten oder erhebliche Beeinträchtigungen der Arbeitsfähigkeit in Betracht. Daher wird bei der Reform der Vorschrift die Anregung aufgegriffen, die Norm in ihrem Anwendungsbereich zu erweitern. Für die Erfüllung des Tatbestands genügt nunmehr, daß ein anderer in die Gefahr einer erheblichen Gesundheitsschädigung gebracht wird, oder

eine Vielzahl von Personen in ihrer Gesundheit gefährdet werden (vgl. bisher § 330 Abs. 4 Nr. 1).

Im Unterschied zu Absatz 1, der als Qualifikation anderer Umweltstraftaten ein „unbefugtes“ Handeln (§ 330 d Abs. 2) voraussetzt, ist Absatz 2 nicht in solchem Maße von der verwaltungsrechtlichen Rechtslage abhängig. Wie bislang bei § 330 a ist davon auszugehen, daß in aller Regel eine verwaltungsrechtliche Genehmigung die Herbeiführung der genannten Tatfolgen nicht zu rechtfertigen vermag (vgl. BT-Drucksache 8/2382 S. 25).

- c) In Absatz 3 wird die Begehung einer schweren Umweltstraftat unter bestimmten verwerflichen Verhaltensweisen als Verbrechen eingestuft. Anders als vom 57. Deutschen Juristentag vorgeschlagen, wird darauf verzichtet, bei Vorliegen solcher Tateinstellungsmerkmale auch dann die Strafanordnung zu verschärfen, wenn besonders schwerwiegende Schäden nicht eingetreten sind. Denn diese verwerfliche Gesinnung ist ohnehin gemäß § 46 StGB bei der Strafzumessung zu berücksichtigen; insoweit erscheint der Strafraum der Grundtatbestände ausreichend. Anderes gilt freilich, wenn sowohl besonders verwerfliches Verhalten als auch ein gravierender Taterfolg vorliegt. In diesen Fällen handelt es sich um so schwerwiegende Störungen der Rechtsordnung, daß eine harte Bestrafung angebracht ist. Daher ist es geboten, als Mindeststrafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vorzusehen.

Derartige subjektive Faktoren, die eine Einstufung als Verbrechen rechtfertigen, sind Gewinnsucht, beharrliche Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen sowie sonstige besondere Rücksichtslosigkeit gegenüber den Belangen der Umwelt.

Das Merkmal der Gewinnsucht wird bereits im geltenden Recht in verschiedenen Vorschriften verwendet (§§ 235, 283 a, 283 d). „Gewinnsucht“ ist nicht gleichbedeutend mit kaufmännischem Gewinnstreben. Sie liegt vielmehr nur dann vor, wenn das Erwerbsstreben des Umweltstraftäters ein ungewöhnliches, sittlich besonders anstößiges Maß aufweist (BGHSt 1, 389; 3, 32; 17, 35; GA 1953, 154; NJW 1962, 1019). Dies ist nicht bereits dann zu bejahen, wenn ein Täter vorsätzlich eine Umweltstraftat begeht und dadurch Kosten ersparen will. Denn ein solches Gewinnstreben liegt einer Vielzahl von Umweltstraftaten zugrunde und vermag daher das erhöhte Strafmaß allein nicht zu begründen. Vielmehr müssen zusätzliche, gegenüber dem Normalfall deutlich abweichende Faktoren hinzukommen. Solche können etwa in einem systematischen, planvollen Vorgehen oder in dem besonderen Umfang der Tat liegen.

Das Merkmal der beharrlichen Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen ist angelehnt an die in § 184 a StGB, § 148 Nr. 1 GewO und § 25 StVG verwendeten Merkmale. Es erfaßt die Fälle einer gesteigerten Mißachtung oder Gleichgültigkeit des Täters gegenüber behördlichen Anordnungen, wie Verboten oder Auflagen. Eine wiederholte Zuwiderhandlung gegen behördliche Anord-

nungen ist dabei Voraussetzung (vgl. BGHSt 23, 172), genügt aber für sich alleine noch nicht, um Beharrlichkeit anzunehmen. Vielmehr muß sich aus der Tat eine erhöhte Mißachtung der staatlichen Anordnungen, ein Mehr an Widersetzlichkeit gegenüber der normalen Gesetzesübertretung ergeben (vgl. OLG Köln GA 1984, 333).

Neben der Gewinnsucht und der beharrlichen Zuwiderhandlung kann auch eine sonstige besondere Rücksichtslosigkeit zur Anwendung des Absatzes 3 führen. Der Begriff der besonderen Rücksichtslosigkeit ist angelehnt an § 315 c Abs. 1 Nr. 2 StGB. Er bildet den Oberbegriff der strafscharfenden subjektiven Merkmale. Sonstige besondere Rücksichtslosigkeit kann etwa vorliegen, wenn der Täter aus Konkurrenzdenken, Eigensucht, blanker Bequemlichkeit oder völliger Gleichgültigkeit gegenüber wichtigen Belangen der Umwelt handelt. Die Vorwerfbarkeit des Rechtsverstoßes muß eine ähnliche Schwere erreichen wie in den ausdrücklich genannten Fällen der Gewinnsucht und der beharrlichen Zuwiderhandlung gegen behördliche Anordnungen.

- d) Die bislang in § 330 Abs. 4 enthaltene Regelung für besonders schwere Fälle weiterhin beizubehalten, ist angesichts des geänderten Strafraumens entbehrlich. Die Absätze 5 und 6 regeln wie im bisherigen Recht die Strafbarkeit bei Vorsatz-Fahrlässigkeits- und Fahrlässigkeit-Fahrlässigkeits-Kombinationen, wobei den unterschiedlichen Strafordrohungen in Absatz 1 und 2 einerseits und Absatz 3 andererseits Rechnung getragen wird.

Zum Wegfall des § 330 a

Dem bisherigen § 330 a entspricht jetzt im wesentlichen der neue § 330 Abs. 2.

Zu § 330 b — Tätige Reue —

Die Änderung des § 330 b stellt eine Folgeänderung nach der Änderung des § 330 und dem Wegfall des § 330 a dar. Die kriminalpolitischen Gründe, die zur Einführung einer besonderen Vorschrift zur tätigen Reue führten, in denen der Täter zwar eine konkrete Gefahr verursacht, aber rechtzeitig vor Eintritt eines Schadens von sich aus diese Gefahr wieder abwendet (vgl. BT-Drucksache 8/3633 S. 35), sprechen für die Beibehaltung der Regelung. Wie bislang bleibt die Strafbarkeit nach dem Grundtatbestand davon unberührt.

Zu § 330 c — Einziehung —

§ 330 c, der die erweiterte Einziehung bei Umweltstraftaten zuläßt, wird sowohl redaktionell geändert als auch erweitert. Die bisherige Nummer 1 erschöpfte sich in der Wiederholung der nach § 74 Abs. 1 ohnehin geltenden Regelung. Da sich die Regelung des § 330 c nur auf manche Taten bezieht, konnte dadurch der Eindruck entstehen, § 74 sei bei

Umweltstraftaten im übrigen nicht anwendbar. Daher wird die Nummer 1 gestrichen und statt dessen das Wort „auch“ eingefügt, um zu verdeutlichen, daß in dieser Vorschrift lediglich zusätzliche Einziehungsmöglichkeiten (vgl. § 74 Abs. 4) eröffnet werden. Über das bisherige Recht hinaus wird die Einziehung sog. Beziehungsgegenstände auch bei Taten nach § 327 Abs. 2 ermöglicht. Angesichts der Gefahren und Umweltverschmutzungen, die von solchen Anlagen ausgehen, ist eine gegenüber § 327 Abs. 1 einschränkende Regelung nicht überzeugend.

Für die von der Vorschrift erfaßten Fälle wird zudem § 74 a für anwendbar erklärt. Nach § 74 a ist die Einziehung auch täterfremden Eigentums möglich, wenn derjenige, dem die Gegenstände zur Zeit der Entscheidung gehören, wenigstens leichtfertig dazu beigetragen hat, daß die Sache Mittel oder Gegenstand der Tat gewesen ist, oder er sie in Kenntnis der Umstände, die die Einziehung zulassen, in verwerflicher Weise erworben hat. Ein Auseinanderfallen von Eigentum und Täterschaft ist insbesondere bei den sog. Beziehungsgegenständen der §§ 326 ff., aber auch angesichts der im Wirtschaftsleben häufigen Eigentumsvorbehalte nicht nur als seltene Ausnahme denkbar. Durch diese Erstreckung der Einziehung wird verhindert, daß die Präventivwirkung der Einziehungsandrohung durch die Möglichkeit schlichter Eigentumsverschiebung ausgehöhlt wird. Dies ließe sich alleine durch die Alternative der Sicherungseinziehung gemäß § 74 Abs. 2 Nr. 2 nicht erreichen, da diese in präventiver Hinsicht eine völlig andere Zielrichtung besitzt. Eine hinreichende Beschränkung der Interessen des Eigentümers ist durch § 74 b gewahrt. Durch die Anwendbarkeit des § 74 a wird auch die ansonsten nicht nachvollziehbare Diskrepanz zu der Einziehung täterfremden Eigentums gemäß § 18 a AbfG i. V. m. § 23 OWiG und § 30 b BNatSchG beseitigt.

Zu § 330 d — Begriffsbestimmungen —

Der bisherige § 330 d wird zu § 330 d Abs. 1. Die darin erfolgenden Änderungen haben teilweise nur redaktionelle, zum Teil aber auch inhaltliche Bedeutung. Neu eingefügt wird die Bestimmung des Begriffs „unbefugt“ in Absatz 2.

- a) Die bisherige Nummer 1 wird Absatz 1 Nr. 1. Dabei wird die stark kritisierte Beschränkung des Schutzes auf inländische Gewässer gestrichen. Eine Strafbarkeit kam danach nicht in Betracht, sofern allein ausländische Gewässer verunreinigt wurden. Diese Beschränkung auf inländische Gewässer ist nur schwer mit der Bedeutung des internationalen Gewässerschutzes und dem Ziel besserer Bekämpfung grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen zu vereinbaren.

Verunreinigt ein Deutscher im Ausland einen Fluß, so kann er für diese Tat nicht im Inland bestraft werden, da es angesichts der expliziten Beschränkung auf inländische oberirdische Gewässer und Grundwasser an der Verletzung eines geschützten Rechtsguts fehlt. Eine Auslieferung in den Staat, in dem die Gewässerverunreinigung eintrat, kommt wegen § 16 GG nicht in Betracht. Hingegen ist er

strafbar, wenn er statt ausländischen Binnengewässern ausländische Küstengewässer verunreinigt, da der Meeresbegriff umfassend ist. Der fehlende Schutz ausländischer Gewässer ist mit Blick darauf, aber auch auf andere vergleichbare Sachverhalte inkonsequent, denn eine derartige Einschränkung besteht weder bei Luft- oder Bodenverunreinigungen noch z. B. bei Straftaten gegen ausländisches Vermögen. Während dort zumindest über § 7 Abs. 2 StGB eine Bestrafung im Inland grundsätzlich in Betracht kommt, besteht diese Möglichkeit bei Gewässerverunreinigungen nicht. Zur Behebung dieser Wertungswidersprüche ist daher die Einschränkung auf oberirdische Gewässer und Grundwasser „im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes“ zu streichen.

Die bisherige Nummer 2 wird als Absatz 1 Nr. 2 unverändert beibehalten. Demgegenüber entfallen die bisherigen Nummern 3 und 4. Nummer 3 ist als Satz 2 in § 327 Abs. 2 übernommen. Die Begriffsbestimmung des gefährlichen Gutes in Nummer 4 entfällt, weil auch der bisherige § 330 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 entfällt. In bezug auf § 326 ist eine ausdrückliche Bestimmung nicht erforderlich, da die Eigenschaften, aus denen sich die Gefährlichkeit der Güter ergeben muß, in § 326 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannt werden.

Die neue Nummer 3 bestimmt den Begriff der „Zulassung“, der in § 327 Abs. 3 (Unerlaubtes Betreiben von Anlagen) und § 329a Abs. 1 Nr. 1 und 2 (Strafbarkeit von Amtsträgern) verwendet wird. Diese Begriffsbestimmung ist insbesondere in Hinblick auf § 329a angebracht, der nur durch die Verwendung eines Oberbegriffs lesbar formuliert werden konnte. Die Zulassung ist ein begünstigender Verwaltungsakt, mit dem die Vornahme einer Tätigkeit gestattet wird, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führt oder mit der Gefährdungen der Umwelt einhergehen. Dafür werden in den Umweltverwaltungsgesetzen unterschiedliche Ausdrücke verwendet, die teilweise auch unterschiedliche Bedeutungen haben. Die wichtigsten Spezialbezeichnungen für solche Zulassungen werden zur Klarstellung aufgeführt. Die besondere Betonung der Umweltrelevanz solcher Verwaltungsakte ist hingegen nicht notwendig, da sich dies bereits aus §§ 327, 329a ergibt: Der Verweis auf die „nach dem jeweiligen Gesetz erforderliche Zulassung“ bezieht sich auf das Atomgesetz (§ 327 Abs. 1) und die in § 327 Abs. 2 ausdrücklich genannten Gesetze (BImSchG, AbfG, WHG, StrlSchV). Daß bei § 329a nur umweltrelevante Zulassungen gemeint sind, ergibt sich aus der dort genannten Voraussetzung, daß der Amtsträger „unter Verletzung der ihm zum Schutz der Umwelt obliegenden Pflichten“ handeln muß.

- b) § 330d Abs. 2 enthält die Begriffsbestimmung des Merkmals „unbefugt“, das bei den Tatbeständen der §§ 324 bis 326, 329 und 311d Verwendung findet. Danach handelt „unbefugt“ im Sinne des Umweltstrafrechts, wer gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsakte verstößt, die dem Schutz der Umwelt vor schädlichen Einwirkungen und Gefahren dienen (Absatz 2 Nr. 1). Unbefugt handelt ferner,

wer eine Zulassung rechtsmißbräuchlich ausnutzt (Absatz 2 Nr. 2). Nummer 3 gilt für Sachverhalte mit internationalem Bezug und stellt im Sinne der bislang herrschenden Meinung klar, daß eine im Ausland erteilte Genehmigung nicht in jedem Falle den Täter vor Strafe bewahrt.

- aa) Nummer 1 bezieht sich auf die §§ 311d, 324, 325, 325a, 325b, 326 und 329. Sie bestimmt, daß diese Taten „unbefugt“ sind, wenn der Tatbestand unter Verstoß gegen Rechtsvorschriften oder Verwaltungsakte erfüllt wird. Die Begriffsbestimmung hat insoweit im wesentlichen klarstellende Funktion. Ihr ist zu entnehmen, daß einerseits die Tat nicht strafbar ist, wenn bestehende verwaltungsrechtliche Anforderungen eingehalten werden, andererseits aber die Erfüllung des Tatbestands unter Verstoß gegen solche Pflichten in aller Regel den Unrechtsvorwurf begründet. Ein Rückgriff auf die allgemeinen Rechtfertigungsgründe ist dadurch zwar nicht ausgeschlossen, wird jedoch allenfalls in seltenen Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Angesichts der bereits im Tatbestand der jeweiligen Norm enthaltenen einschränkenden Merkmale, die unerhebliche oder nicht strafwürdige Fälle ausgrenzen, ist an dieser Stelle keine weitere Beschränkung angebracht, wie etwa, nur grob pflichtwidrige Verstöße als unbefugt im Sinne des Umweltstrafrechts zu qualifizieren. Die Schwere des Verstoßes gegen das Verwaltungsrecht ist allerdings bei der Strafzumessung zu berücksichtigen.

Rechtsvorschriften sind sowohl Gesetze als auch Rechtsverordnungen, nicht hingegen Verwaltungsvorschriften oder Richtlinien ohne normative Geltung. Soweit eine Handlung einem (repressiven oder präventiven) verwaltungsrechtlichen Verbot unterfällt, verstößt gegen Rechtsvorschriften, wer sie ohne die erforderliche Zulassung vornimmt. Gegen Rechtsvorschriften verstößt ebenfalls, wer eine Tätigkeit vornimmt, die als solche zugelassen ist oder keiner förmlichen Zulassung bedarf, dabei aber gegen ihm obliegende gesetzliche Pflichten verstößt. Ein solcher Fall liegt etwa vor, wenn gegen Rechtsverordnungen wie die Großfeuerungsanlagen-Verordnung oder Rechtsverordnungen gemäß § 49 BImSchG verstoßen wird.

Als Verwaltungsakte, deren Verletzung zur Strafbarkeit führen kann, kommen namentlich nachträgliche Anordnungen und Untersagungen in Betracht. Der Verwaltungsakt muß vollziehbar sein. Dies bedarf keiner gesetzlichen Klarstellung, da es sich aus allgemeinem Verwaltungsrecht ergibt; solange die Widerspruchsfrist läuft oder wenn mit aufschiebender Wirkung ein Rechtsmittel eingelegt wird, ist der Verwaltungsakt regelmäßig nicht vollziehbar und vermag daher auch keine vom Bürger einzuhaltenden Pflichten begründen.

Voraussetzung für das Vorliegen der Nummer 1 ist, daß gegen Rechtsvorschriften verstoßen wird, die dem Schutz der Umwelt dienen. Entsprechend der Zielsetzung der §§ 324 ff. wird damit der Schutzbereich der Normen eingegrenzt. Fälle des bloßen Verwaltungsungehorsams ohne Bezug zu Belangen des Umweltschutzes werden somit nicht erfaßt. Ferner ergibt sich aus Sinn und Zweck der jeweiligen Norm, wie weit der Schutzbereich der verwaltungsrechtlichen Pflichten für den einzelnen Tatbestand heranziehbar ist. Bei den Erfolgsdelikten sind die jeweils zum Schutz des in der Vorschrift genannten Umweltmediums bestehenden Pflichten maßgebend. Ebenso ist bei den Gefährdungsdelikten entscheidend, welche Rechtsgüter vor konkreten oder abstrakten Gefahren geschützt werden.

Daher sind bei § 311 d andere Menschen und Eigentum Bezugspunkt, bei § 324 der Schutz des Gewässers, bei § 325 der Schutz der Luft sowie von Menschen und Sachen, bei § 325 a der Schutz des Bodens, bei § 325 b der Schutz der Gesundheit, bei § 329 der Schutz von Naturschutzgebieten. Bei § 330 sind die geschützten Rechtsgüter recht umfassend, da als Tatobjekte nicht nur andere Personen, sondern auch die Umwelt (d. h. die verschiedenen Umweltmedien) aufgeführt werden. In ähnlicher Weise sind auch bei dem abstrakten Gefährdungsdelikt des § 326 die geschützten Interessen weit gefaßt.

Soweit gegen eine Rechtsvorschrift oder gegen einen Verwaltungsakt verstoßen wird, ist die Tat nur dann strafbar, wenn sich der Schutzbereich der einschlägigen Verwaltungspflicht und der des erfüllten Tatbestandes überschneiden. Allerdings ist — wie dies auch bislang bei § 325 Abs. 4 der überwiegenden Auffassung entspricht —, nicht notwendig, daß die Pflicht ausschließlich der Verhinderung der jeweiligen Einwirkungen auf die Umwelt dient. Vielmehr genügt, daß sie die Vermeidung solcher Nachteile zumindest als Reflex mitbezweckt hat.

- bb) Nummer 2 betrifft Fälle des mißbräuchlichen Ausnutzens einer Zulassung. Überwiegend wird bereits zum geltenden Recht die Meinung vertreten, daß eine Genehmigung nicht in jedem Falle zur Entlastung des Adressaten führt. In Fällen des Rechtsmißbrauchs schließe sie die Strafbarkeit nicht aus. Rechtsmißbrauch kann vorliegen, wenn die Genehmigung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erschlichen oder sonst erwirkt wurde, oder wenn nur eine offensichtlich veraltete und überholte Genehmigung vorliegt.

Gegen die Einbeziehung solcher Fälle läßt sich nicht einwenden, eine solche Regelung verstoße gegen das Prinzip der Einheit der Rechtsordnung, weil nach dem Verwaltungsrecht eine Genehmigung solange wirksam sei, bis sie aufgehoben wird. Mit diesem Argument wird insbesondere in jüngster Zeit die Unhalt-

barkeit der herrschenden Meinung hinsichtlich der „Rechtsmißbrauchsfälle“ behauptet. Dies trifft jedoch zumindest dann nicht zu, wenn — wie hier — im Umweltstrafrecht insoweit eine speziellere Regelung als in §§ 43 ff. VwVfG getroffen wird. Denn wenn das Strafrecht Rückwirkungen auf die bisherigen verwaltungsrechtlichen Grundsätze hat, entsteht dadurch kein Widerspruch zur Einheit der Rechtsordnung, sondern die Rechtsordnung wird diesbezüglich neu gestaltet (vgl. Allgemeine Vorbemerkung, 4. c).

Im einzelnen enthält die Nummer 2 zwei Fallgruppen. Zum einen geht es darum, daß der Erlaß oder die Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Zulassung durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erschlichen oder sonst erwirkt wurde. Zum anderen sind auch die Fälle erfaßt, in denen sie nicht erwirkt worden ist, es sich aber um eine offensichtlich veraltete oder überholte Zulassung handelt.

Voraussetzung für das Vorliegen der ersten Alternative ist zunächst, daß die Zulassung rechtswidrig ist. Jedoch wird nicht jede Handlung erfaßt, die zum Erlaß oder zur Aufrechterhaltung einer rechtswidrigen Zulassung führt. Vielmehr erfolgt eine Beschränkung auf die Fälle, in denen bestimmte mißbilligte Vorgehensweisen den Vertrauensschutz in die Richtigkeit des Verwaltungsaktes entfallen lassen. Dies ist zum einen der Fall, wenn die Behörden getäuscht werden und somit ihre Entscheidung nicht unter Zugrundelegung der maßgeblichen Umstände treffen können. Das bloße Ausnutzen eines bei den Behörden vorhandenen Irrtums, zu dessen Aufklärung der Dritte nicht verpflichtet ist, ist allerdings nicht als Täuschung zu werten; anderes kann jedoch gelten, wenn zunächst gutgläubig aufgestellte umweltrelevante Behauptungen nicht im Laufe des Verfahrens korrigiert werden.

In ähnlicher Weise entfällt der Vertrauensschutz, wenn Amtsträger aufgrund einer Drohung in ihrer Entscheidungsfreiheit beeinträchtigt werden und daher ihre Beurteilung nicht mehr allein nach Recht und Gesetz treffen können. Als Drohung kommen dabei sowohl das Inaussichtstellen persönlicher Nachteile für die mit der Sache befaßten Amtsträger als auch das Inaussichtstellen erheblicher Nachteile für öffentliche Belange in Betracht. Zur Vermeidung sachfremder Entscheidungsgrundlagen werden schließlich auch Bestechungsfälle erfaßt.

Diese näher beschriebenen Umstände müssen zu einem Erschleichen oder sonstigen Erwirken der Zulassung geführt haben. Erschleichen ist ein Unterfall des Erwirkens und umfaßt die Fälle, in denen die Behörde fehlerhaft oder unvollständig informiert wird. Der Oberbegriff des sonstigen Erwirkens bezieht sich namentlich auf die Fälle, in denen kein Erschleichen durch Täuschung vorgelegen hat. Der Begriff beinhaltet eine negative, in beson-

derer Weise vorwerfbare Vorgehensweise. Eine solche ist keinesfalls schon dann anzunehmen, wenn in dem Verfahren, das den Erlaß oder die Überprüfung einer Zulassung zum Gegenstand hat, etwa auf nachteilige Konsequenzen für bestimmte Regionen hingewiesen wird, die sich im Falle einer Nichterteilung bzw. Rücknahme der Genehmigung ergeben können.

Nicht erforderlich ist, daß der Adressat der Zulassung deren Erlaß oder Aufrechterhaltung selbst erwirkt hat. Eine Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit findet vielmehr über das Erfordernis statt, daß die Umweltbeeinträchtigung nur dann als „unbefugt“ bezeichnet wird, wenn sie „grob pflichtwidrig ausgenutzt“ wird. Das Merkmal „grob pflichtwidrig“ ist den bisherigen §§ 325 Abs. 4 und 330 Abs. 1 StGB entlehnt. Erforderlich ist ein nach dem Ausmaß der Gefährlichkeit der Handlung oder dem Grad ihrer Pflichtwidrigkeit besonders schwerwiegendes Verhalten (siehe auch Begründung zu § 327 b).

Die zweite Fallgruppe der Nummer 2 bezieht sich auf das grob pflichtwidrige Ausnutzen einer offensichtlich veralteten oder überholten Zulassung. Sie ist insoweit weiter gegenüber der ersten Fallgruppe, als nicht erforderlich ist, daß die Zulassung oder deren Aufrechterhaltung auf vorwerfbare Weise erwirkt worden ist. Auf der anderen Seite ist sie insoweit enger, als die Zulassung infolge Zeitablaufs oder zwischenzeitlich eingetretener neuer Umstände in besonders augenfälliger Weise den dynamischen Anforderungen des Umweltrechts widersprechen muß. Denn erforderlich ist, daß sie offenkundig veraltet oder überholt sein muß. Der Begriff „offenkundig“ ist angelehnt an § 44 Abs. 1 VwVfG und bedeutet, daß es für einen unvoreingenommenen, mit dem geltenden Sachverhalt vertrauten verständigen Beobachter ohne weiteres ersichtlich sein muß, daß die Umweltbeeinträchtigung durch einen derartigen Verwaltungsakt nicht (mehr) gerechtfertigt sein soll. Anders als für die Beurteilung, ob ein Verwaltungsakt nichtig ist, kommt es auf die Schwere des Widerspruchs zum gesollten Zustand nicht an. Dies ist vielmehr dafür von Bedeutung, ob ein grob pflichtwidriges Ausnutzen der Zulassung vorliegt. Grob pflichtwidriges Ausnutzen wird in aller Regel dann zu verneinen sein, wenn der vom Verwaltungsakt Begünstigte sich ernsthaft darum bemüht, den rechtswidrig gewordenen Zustand zu beheben.

Diese beschränkte Modifizierung der Verwaltungsakzessorietät des Strafrechts ist notwendig, um ein mißbräuchliches Ausnutzen von Verwaltungsakten auszuschließen. Andererseits ist sie auch hinreichend, um einen genügend wirksamen strafrechtlichen Umweltschutz zu gewährleisten. Daher wird davon abgesehen, weitergehende Vorschläge aufzugreifen. Dies gilt namentlich für die Forderung, bereits eine Verletzung der Belange des Um-

weltschutzes ausreichen zu lassen (vgl. § 325 des Gesetzesvorschlags der Gutachter zum 57. Deutschen Juristentag). Zwar ist zuzugeben, daß Lücken hinsichtlich des Schutzes der Umwelt vor gravierenden Beeinträchtigungen entstehen können, wenn das Verwaltungsrecht keine konkreten Verhaltensanforderungen an den Bürger stellt, weil der verwaltungsrechtliche Schutz der Umweltmedien nicht flächendeckend ist oder hinreichend konkretisierte normierte Anknüpfungspunkte nicht bereitstehen. Auch dürfte eine in diese Richtung zielende weitere Lockerung von der Verwaltungsakzessorietät des Umweltstrafrechts mit den Maßstäben vereinbar sein, die überwiegend an das strafrechtliche Bestimmtheitsgebot gestellt werden, zumal eine Konkretisierung derartiger Merkmale über außerrechtliche Regeln, Standards und Konventionen erfolgen könnte. Denn prinzipiell anerkannt ist die Zulässigkeit normativer und sogar general-klauselartiger Begriffe, die formal nicht allgemeingültig umschrieben werden können und mithin einer besonderen Deutung durch den Richter bedürfen. Jedoch ist die Aufnahme einer derartigen Regelung ins Strafgesetz vorzuziehen, eventuelle Lücken im Verwaltungsrecht zu schließen, da auf diese Weise Strafbarkeitsrisiken genauer bestimmt werden.

- cc) Nummer 3 des § 330d Abs. 2 betrifft Fälle grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen. Nach §§ 3, 9 StGB gilt eine Tat als im Inland begangen und deswegen als deutschem Strafrecht unterworfen, wenn der zum Tatbestand gehörende Erfolg hier eintritt. Zumindest bei Verletzungs- und konkreten Gefährdungsdelikten kann daher deutsches Strafrecht anwendbar sein, wenn das geschützte Rechtsgut im Inland konkret gefährdet oder verletzt wird. Ob dies mit einer neueren Auffassung auch dann gilt, wenn lediglich eine abstrakte Gefahr im Inland eintritt, kann in diesem Rahmen dahingestellt bleiben.

Durch die Nummer 3 wird, im Sinne der zum geltenden Recht vorherrschenden Auffassung, klargestellt, daß eine im Ausland erteilte Genehmigung oder fehlende Verbote im Ausland nicht zwangsläufig zur Folge haben, daß die Tat auch hinsichtlich der im Inland eingetretenen Wirkungen nicht strafbar ist.

Allgemein anerkannt ist, daß ein ausländischer Verwaltungsakt nicht per se Einfluß auf das Recht eines anderen Staates hat, sondern vielmehr das Recht dieses anderen Staates autonom und nur in begrenztem Umfang durch Völkerrecht beschränkt darüber entscheidet, wie es solche Hoheitsakte berücksichtigt. Von Rechtsprechung und Wissenschaft wurden Kriterien entwickelt, inwieweit die Rechtslage im Ausland Wirkungen für das inländische Recht haben kann und muß (vgl. Martin, Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen, 1989, S. 321 ff.; Fröhler/Zehetner, Rechtsschutzprobleme bei grenzüber-

schreitenden Umweltbeeinträchtigungen, Band 3, 1981, S. 121 ff.). Für das bundesdeutsche Recht ist das sogenannte Prinzip der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes zu beachten. Daraus wird gefolgert, daß ausländische Hoheitsakte dann für das deutsche Recht und mithin auch für das deutsche Strafrecht Beachtung finden müssen, wenn sie dem völkerrechtlichen Anspruch der Bundesrepublik Deutschland auf Wahrung ihrer territorialen Integrität hinreichend Rechnung tragen. Andererseits schließe die Zulässigkeit einer Handlung nach ausländischem öffentlichen Recht die Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen dann nicht aus, wenn die Handlung zu völkerrechtswidrigen Beeinträchtigungen des Inlands führt. Verstößt der fremde Staat gegen seine völkerrechtliche Pflicht, keine Handlung auf seinem Territorium vorzunehmen, zu fördern oder zu dulden, die auf dem Territorium des anderen Staates erhebliche Schäden oder nicht mehr hinzunehmende Gefahren verursacht, so soll sein Hoheitsakt für das inländische Recht unbeachtlich sein.

Gegenüber dieser bislang zumindest hinsichtlich des § 324 bestehenden Rechtslage würde die Begriffsbestimmung des Wortes „unbefugt“ allerdings zu Einschränkungen führen, wenn keine Regelung zu im Ausland vorgenommenen Tätigkeiten getroffen wird. Denn in den § 330 d Abs. 2 Nr. 1 und 2 bezieht sich das Merkmal „unbefugt“ auf die verwaltungsrechtliche Rechtslage. Zwar ist eine Ausfüllung der in den Nummern 1 und 2 verwandten Begriffe durch ausländisches Verwaltungsrecht möglich, so daß auch nach diesem Entwurf eine Bestrafung in Betracht kommt, wenn die Tathandlung nach dem am Handlungsort geltenden ausländischen Verwaltungsrecht verboten ist (vgl. Martin, a. a. O., S. 317 ff.).

Anderes gilt jedoch, wenn die Tat nicht gegen das öffentliche Recht des Handlungsstaates verstößt. Denn nach überwiegender Meinung sind die sich aus bundesdeutschem Umweltverwaltungsrecht ergebenden Pflichten strikt auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland begrenzt. Seine Geltung ende insoweit also an der Grenze. Zwar ist diese Auffassung zumindest aus völkerrechtlicher Sicht nicht zwingend, da etwa im Wirtschaftsverwaltungsrecht allgemein anerkannt ist, daß Hoheitsakte extraterritoriale Wirkung haben können. Jedoch ist zweifelhaft, daß sich beim Umweltrecht eine ähnliche Meinung durchsetzt. Demzufolge würde die Alternative des Verstoßes „gegen Rechtsvorschriften oder gegen Verwaltungsakte“ (§ 330 d Abs. 2 Nr. 1) in den regelungsbedürftigen Fällen nie vorliegen. Daher ist die Aufnahme einer ergänzenden Klausel erforderlich, die im Sinne der dargelegten Auffassungen klarstellt, daß nicht in jedem Fall die Strafbarkeit grenzüberschreitender Umweltbeeinträchtigungen ausgeschlossen ist, wenn die Handlung nicht gegen aus-

ländisches Verwaltungsrecht verstößt. Eine völkerrechtswidrige grenzüberschreitende Umweltbeeinträchtigung ist somit auch nach dem Entwurf grundsätzlich strafbar.

Zwar ist nicht auszuschließen, daß ein fremder Staat es mit Mißfallen aufnimmt, wenn eine Umweltbeeinträchtigung, die nach seinem Recht zulässig ist, solchermaßen qualifiziert wird. Dennoch sollte der Anwendungsbereich deutschen Umweltstrafrechts nicht voreilig beschränkt und ohne weiteres von ausländischem öffentlichen Recht abhängig gemacht werden.

Denn bereits für die Frage, ob eine Umweltbeeinträchtigung völkerrechtswidrig ist, ist das völkerrechtlich erhebliche Verhalten der Bundesrepublik Deutschland mit entscheidend. Soweit und solange eine Beeinträchtigung von ihr geduldet oder hingenommen wird, verstößt die Tätigkeit nicht gegen das Völkerrecht. Auch wenn sich aus völkerrechtlichen Verträgen oder — hinsichtlich der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften — aus dem Gemeinschaftsrecht ergibt, daß eine Handlung rechtmäßig ist oder ausschließlich der Regelungsbefugnis des anderen Staates unterfällt, ist die Tat nicht strafbar. Schon dadurch ist das Feld möglicher außenpolitischer Verstimmungen beschränkt. Hinsichtlich der verbleibenden, besonders gravierenden Fälle ist jedoch kein Grund erkennbar, von vornherein den Einsatz strafrechtlicher Sanktionen auszuschließen. Denn es ist nicht einzusehen, daß deutsches Strafrecht zwar dann gelten soll, wenn ausländisches Verwaltungshandeln etwa deutsche Wirtschaftsinteressen nicht hinreichend schützt (vgl. § 98 Abs. 2 GWB), nicht hingegen dann, wenn Belange der Umwelt mißachtet werden. Sollte dies zu aus politischen Gründen nicht hinnehmbaren diplomatischen Verstimmungen führen, steht immer noch die Möglichkeit zur Verfügung, gemäß § 153 c Abs. 2 StPO von der Strafverfolgung abzusehen.

Auch wären Befürchtungen unangebracht, die vorgeschlagene Regelung führe zu unerträglichen Rechtsunsicherheiten bei denjenigen, die durch Tätigkeiten im Ausland (auch) die inländische Umwelt beeinträchtigen. Das Vertrauen eines Bürgers darauf, die Zulässigkeit seiner Handlung im einen Land schließe auch die Strafbarkeit im anderen Land aus, wird ohnehin nicht umfassend geschützt. Die im Strafrecht allgemein geltenden Irrtumsregelungen vermögen hier hinreichenden Schutz zu gewährleisten.

Artikel 2 — Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten —

Zu Nummer 1 — § 9 OWiG

Die Gründe für die Ausweitung der Vorschrift über das Handeln für einen anderen sind unter Artikel 1

Nr. 2 (zu § 14 StGB) näher dargelegt. Da § 9 OWiG dem § 14 StGB nachgebildet ist, müssen die Vorschriften aneinander angeglichen werden. Es handelt sich deshalb bei der vorgeschlagenen Änderung nur um eine Folgeänderung.

Zu Nummer 2 — § 30 OWiG; Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen.

Das geltende Recht eröffnet in § 30 OWiG die Möglichkeit, gegen juristische Personen und Personenvereinigungen eine Geldbuße festzusetzen, wenn deren Organe eine Straftat oder Ordnungswidrigkeit begehen, durch die Pflichten, welche die juristische Person oder Personenvereinigung treffen, verletzt werden, oder diese bereichert werden oder bereichert werden sollen. Weil damit die Sanktion von der Feststellung einer rechtswidrigen und schuldhaften Tat eines bestimmten Organs abhängt, stößt bei Verstößen gegen Umweltschutzbestimmungen — wie auch bei Wirtschaftsdelikten — die Aufklärung wegen der oft schwer durchschaubaren Arbeitsverteilung in dem Verantwortungsbereich der juristischen Person oder Personenvereinigung auf Schwierigkeiten. Zudem bildet die Tat einer anderen Person als eines Organs, z. B. eines Prokuristen, keine hinreichende Grundlage für die Festsetzung der Sanktion. Dies kann zur Folge haben, daß gerechte Ergebnisse im Einzelfall nicht mehr erzielt werden.

Auch können durch die Organisationsgestaltung Umgehungsmöglichkeiten formeller Art entstehen. Die Organisation kann nämlich bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung so gestaltet sein, daß aus Repräsentationsgründen oder zur Verschleierung der wahren Verantwortung Personen zu Organen bestellt werden, denen praktisch keine Leitungsaufgaben übertragen werden. Die eigentliche Geschäftsführung und Verantwortung kann in solchen Fällen bei leitenden Angestellten (Direktoren, Zweigstellenleiter) mit oder ohne Prokura liegen. Dadurch könnte sich im Einzelfall die juristische Person oder Personenvereinigung weitgehend der Verantwortlichkeit entziehen.

Daher wird der Vorschlag wieder aufgegriffen, der bereits im Gesetzentwurf der Bundesregierung zum 2. WiKG enthalten war (BT-Drucksache 10/318). Es wird nicht mehr auf die Organstellung des Täters abgestellt, sondern darauf, ob er zum Kreis der für die Leitung des Betriebs verantwortlichen Personen gehört.

Der Gesetzgeber ist nicht gehindert, die Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung schlechthin vom Verschulden eines Menschen abhängig zu machen, der zu dem Kreis der für sie verantwortlich handelnden Personen gehört, ohne selbst näher festzulegen, wie dieser Kreis im einzelnen zu ziehen ist. Eine solche Regelung hat zwar den Nachteil, weniger bestimmt zu sein als die bisherige, jedoch ist sie sachgerechter. Sie hat auch nicht zur Folge, daß die Abgrenzung im Einzelfall größere

praktische Schwierigkeiten bereitet oder unter dem Gesichtspunkt der Bestimmtheit straf- und bußgeldrechtlicher Regelungen als bedenklich angesehen werden müßte. Die Frage nach der Verantwortlichkeit ist nämlich nicht abstrakt nach allgemeinen Regeln zu beantworten, sondern hinsichtlich einer bestimmten in dem Unternehmen begangenen Tat im konkreten Einzelfall. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die straf- und bußgeldrechtliche Verantwortlichkeit im Rahmen der sogenannten Garantenhaftung bei Unterlassungsdelikten (§ 13 StGB, § 8 OWiG) in Grenzbereichen erheblich größere Abgrenzungsschwierigkeiten aufwerfen kann.

Bei der vorgenommenen Abgrenzung des Kreises der verantwortlich handelnden Personen, deren Verschulden eine Geldbuße gegen die juristische Person oder Personenvereinigung auslösen kann, liegt es nahe, die Feststellung genügen zu lassen, daß der Täter zu dem Kreis dieser Personen gehört. Es kann nicht darauf ankommen, welche dieser Personen im einzelnen gehandelt hat, wenn feststeht, daß die Tat im Entscheidungszentrum des Unternehmens begangen worden ist. Damit wird die Geldbuße gegen juristische Personen stärker von der persönlichen Verantwortlichkeit einer Einzelperson gelöst und die juristische Person oder Personenvereinigung für das Versagen in ihrem Leitungsbereich insgesamt verantwortlich gemacht.

Abweichend von dem bisherigen § 30 OWiG wird davon abgesehen, eine Verbandssanktion auch dann zuzulassen, wenn das Unternehmen durch die Anknüpfungstat bereichert worden ist oder werden sollte. Die Funktion der reinen Gewinnabschöpfung kann durch § 29a OWiG hinreichend gesichert werden, so daß die erste Alternative des § 30 Abs. 1 Nr. 2 entbehrlich ist. Die zweite Alternative dieser Vorschrift hat kaum praktische Bedeutung erlangt. Eine Geldbuße bereits bei Bereicherungsabsicht gegen juristische Personen oder Personenvereinigung zu verhängen, wäre auch schwerlich mit dem System von Gewinnabschöpfung einerseits und Geldbuße gegen juristische Personen oder Personenvereinigung andererseits zu vereinbaren. Auch davon kann folglich abgesehen werden.

Zu Nummer 3 — § 130 OWiG; Verletzung der Aufsichtspflicht in Betrieben und Unternehmen.

Die vorgesehene Änderung steht in einem gewissen Zusammenhang mit der Änderung der Vorschriften über das Handeln für einen anderen (Nummer 1) und der Geldbuße gegen eine juristische Person oder Personenvereinigung (Nummer 2). Ebenso wie bei diesen Vorschriften soll auch der Tatbestand der Aufsichtspflichtverletzung, der bei Umweltdelikten, aber auch bei Wirtschaftsstraftaten von besonderer Bedeutung ist, funktionsgerechter und praktikabler gestaltet und dabei erweitert werden.

Die Änderung des Absatzes 1 Satz 1 bezieht sich auf das Erfordernis des Kausalzusammenhangs zwischen

der Aufsichtspflichtverletzung und der im Betrieb begangenen Zuwiderhandlung. Während nach dem geltenden Recht die Feststellung notwendig ist, daß die Zuwiderhandlung durch gehörige Aufsicht hätte verhindert werden können, genügt nach dem Vorschlag schon die Feststellung, daß sie dadurch zumindest wesentlich erschwert worden wäre. Diese Erweiterung, die — der Empfehlung der Kommission zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität folgend — bereits in dem Regierungsentwurf zum 2. WiKG (BT-Drucksache 10/318) vorgesehen war, wurde gerade im Zusammenhang mit Umweltkriminalität zuletzt wieder vom 57. Deutschen Juristentag gefordert. Sie beruht auf der Erwägung, daß es nachträglich außerordentlich schwierig ist, ob zwischen der unterlassenen Aufsicht und dem eingetretenen Erfolg — der Zuwiderhandlung — eine Kausalität in dem Sinne vorgelegen hat, daß dieser Erfolg mit Sicherheit abgewendet worden wäre, wenn die erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen getroffen worden wären. Nach dem Unrechtsgehalt der Aufsichtspflichtverletzung und dem der Vorschrift zugrundeliegenden Gedanken der Gefahrenabwehr erscheint diese strenge Anforderung als überspannt. Der Kern des Unrechtsvorwurfs ist das Unterlassen von Aufsichtsmaßnahmen; dieser Unrechtsvorwurf ist unabhängig davon, ob dadurch Zuwiderhandlungen in dem Betrieb ausgelöst werden. Allerdings ist es sinnvoll, eine Sanktion nur in den Fällen vorzunehmen, in denen die Pflichtverletzung das Risiko von Zuwiderhandlungen wesentlich erhöht hat. Daher ist auch nach dieser Änderung die Feststellung erforderlich, daß pflichtgemäßes Verhalten bei der Aufsicht die Zuwiderhandlung zumindest wesentlich erschwert hätte.

In Absatz 2 Nr. 3 sind bislang die Personen dem Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens hinsichtlich der Aufsichtspflichtverletzungen gleichgestellt, die beauftragt sind, den Betrieb oder das Unternehmen ganz oder zum Teil selbst zu leiten, soweit es sich um Pflichten handelt, für deren Erfüllung sie verantwortlich sind. Diese Abgrenzung entspricht derjenigen des bisherigen § 14 Abs. 2 Nr. 1 StGB und des § 9 Abs. 2 Nr. 1 OWiG über die Vertreterhaftung. Nach der Änderung dieser Vorschriften ist es nur folgerichtig, auch bei der Aufsichtspflichtverletzung den Personenkreis nach neuen Kriterien abzugrenzen. Entsprechend der Neuregelung der § 14 StGB, § 9 OWiG werden nunmehr auch bei § 130 OWiG anstelle der bisherigen förmlichen Merkmale solche materieller Art verwendet. Entscheidendes Kriterium für die Gleichstellung mit dem Inhaber eines Betriebes oder Unternehmens ist nunmehr, ob jemand in dem Betrieb oder Unternehmen für die Durchführung der Aufsichtsmaßnahmen verantwortlich ist. Dazu zählen neben den Personen, die den Betrieb ganz oder zum Teil leiten, beispielsweise auch die Leiter einer Abteilung eines Betriebes, die noch nicht als Teil eines Betriebes im Sinne der bisherigen Vorschrift anzusehen ist, aber auch bloße Aufsichtspersonen, die keine Leitungsfunktion haben. Voraussetzung ist allerdings stets, daß die Person gewisse Leitungs- oder Aufsichtsbefugnisse hat, weil sie nur dann die Freiheit und Selbständigkeit zum Handeln und zum Ergreifen von Maßnahmen hat.

Zu Artikel 3 — Änderung des Atomgesetzes.

Zu Nummer 1 — § 2 Abs. 1 AtG

Die Erweiterung des Begriffs der besonderen spaltbaren Stoffe (Kernbrennstoffe) in § 2 Abs. 1 AtG ist infolge des Übereinkommens über den physischen Schutz von Kernmaterial vom 26. Oktober 1979 (BT-Drucksache 11/3990) erforderlich. Die bisherige Definition der Kernbrennstoffe im Atomgesetz ist enger als die in dem Übereinkommen. Die Änderung gleicht die Definition nunmehr der des Übereinkommens an. Durch die daraus folgende erweiterte Anwendbarkeit des § 328 StGB kommt die Bundesrepublik Deutschland der völkerrechtlichen Verpflichtung nach, bestimmte Fälle des unbefugten Umgangs mit Kernmaterial mit Strafe zu bedrohen (siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 7 — Zu § 328 StGB):

Nach Artikel 7 des Übereinkommens sind die Staaten u. a. verpflichtet, bestimmte Fälle des unbefugten Umgangs mit Kernmaterial mit Strafe zu bedrohen. Nach Artikel 8 ist sicherzustellen, daß ein Täter auch dann bestraft wird, wenn er sich im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland befindet, sofern er nicht nach Artikel 11 ausgeliefert wird. Nach Artikel 10 ist dann unverzüglich ein Strafverfahren einzuleiten.

Angesichts der Normen des Internationalen Strafrechts (§§ 3 ff. StGB) steht das geltende Recht mit diesen Verpflichtungen überwiegend im Einklang. Diskrepanzen ergeben sich jedoch aufgrund der unterschiedlichen Definitionen des Begriffs der Kernbrennstoffe, die in dem Übereinkommen weiter ist als im Atomgesetz: Während Uran der natürlichen Isotopenmischung nach Artikel 1 Buchstabe a des Übereinkommens stets „Kernmaterial“ ist, zählt es nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e AtG nur dann zu den Kernbrennstoffen, wenn es so rein ist, daß damit in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann; ist dies nicht der Fall, so gilt es als sonstiger radioaktiver Stoff i. S. d. § 2 Abs. 1 Nr. 2 AtG. Anders als im Übereinkommen sind auch Stoffe, die solches Uran enthalten, keine Kernbrennstoffe im Sinne des Atomrechts.

Dies hat zur Folge, daß für Uran und uranhaltige Stoffe § 328 StGB nur begrenzt anwendbar ist, soweit nicht eine von der Legaldefinition des Atomgesetzes abweichende „strafrechtliche“ Auslegung des Begriffs der Kernbrennstoffe in § 328 StGB vorgenommen wird. Da dies nicht zu erwarten ist — und auch nur zu Begriffsverwirrungen führen würde —, ist eine ausdrückliche Regelung notwendig. Der einfachste, plausibelste und stimmigste Weg dafür ist, die Definition des Begriffs der Kernbrennstoffe im Atomgesetz zu ändern und der des Vertrags anzugleichen. Dadurch wird auch der Anwendungsbereich des § 328 StGB in dem nach dem Vertrag erforderlichen Umfang erweitert.

Zu Nummer 2 — § 46 Abs. 1 Nr. 2 AtG

Die Aufhebung des § 46 Abs. 1 Nr. 2 AtG ist eine Folgeänderung zur Ergänzung des § 327 Abs. 1 StGB (oben Artikel 1 Nr. 7 — § 327 StGB).

**Zu Artikel 4 — Änderung des
Wasserhaushaltsgesetzes**

Die Änderung des § 41 Abs. 1 Nr. 3 WHG ist eine Folgeänderung zu § 327 Abs. 2 Nr. 3 StGB. Nachdem das Betreiben einer Rohrleitungsanlage zum Befördern wassergefährdender Stoffe ohne Genehmigung oder nach einer ungenehmigten wesentlichen Änderung nunmehr eine Straftat darstellt, ist die Vorschrift entsprechend einzuschränken.

**Zu Artikel 5 — Änderung des Gesetzes zu den
Übereinkommen vom 14. Februar
1972 und 29. Dezember 1972 zur
Verhütung der Meeresverschmut-
zung durch das Einbringen von
Abfällen durch Schiffe und Luftfahr-
zeuge**

Artikel 11 des Gesetzes regelt, für welche Umweltstraftaten und -ordnungswidrigkeiten auf Hoher See Vollzugsbeamte des Bundes als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft Rechte und Pflichten von Polizei-

beamten gemäß der Strafprozeßordnung bzw. dem Ordnungswidrigkeitengesetz haben. Infolge des Wegfalls des § 330 a StGB ist Artikel 11 des Gesetzes zu ändern.

**Zu Artikel 6 — Änderung des Gesetzes zu dem
Internationalen Übereinkommen von
1973 zur Verhütung der Meeresver-
schmutzung durch Schiffe und zu
dem Protokoll von 1978 zu diesem
Übereinkommen**

Die Änderung von Artikel 4 des Gesetzes ist eine Folgeänderung entsprechend der zu Artikel 6 des Entwurfs.

Zu Artikel 7 — Inkrafttreten

Eine längere Frist zwischen Verkündung und Inkrafttreten des Gesetzes ermöglicht es der Praxis, sich auf die neuen Bestimmungen einzustellen.

